



SFCR

BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE ZUM 31.12.2020

www.hypo-versicherung.at


HYPO
VERSICHERUNG

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Zusammenfassung	6
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	9
A.1 Geschäftstätigkeit	9
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	10
A.3 Anlageergebnis	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	14
A.5 Sonstige Angaben	14
B Governance-System	15
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	15
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	21
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	23
B.4 Internes Kontrollsystem	29
B.5 Funktion der Internen Revision	31
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	31
B.7 Outsourcing	32
B.8 Sonstige Angaben	33
C Risikoprofil	34
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	35
C.2 Marktrisiko	37
C.3 Kreditrisiko	40
C.4 Liquiditätsrisiko	42
C.5 Operationelles Risiko	44
C.6 Andere wesentliche Risiken	46
C.7 Sonstige Angaben	47
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	48
D.1 Vermögenswerte	51
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	56
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	61
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	62
D.5 Sonstige Angaben	62
E Kapitalmanagement	63
E.1 Eigenmittel	63
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	66
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	68
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	68
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	68
E.6 Sonstige Angaben	68
Glossar	69
Anhang zum Bericht über die Solvabilität und Finanzlage	70

Rundungshinweis und Zahlenangaben:

Die Zahlenangaben erfolgen grundsätzlich in tausend Euro (TEUR). Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Die Berechnungen wurden, falls nicht anders angegeben, auf Basis der Daten zum Bilanzstichtag per 31.12.2020 durchgeführt.

Geschlechtsspezifische Formulierungen:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung in diesem Bericht verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis

AdjDT	Verlustausgleichsfähigkeit von latenten Steuern
AdjTP	Verlustausgleichsfähigkeit durch die versicherungstechnischen Rückstellungen
AG	Aktiengesellschaft
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreichs
BSCR	Basissolvenzkapitalanforderung
CIC	Complementary Identification Code
CoC	Cost-of-Capital/Kapitalkostensatz
DCF	Discounted Cash-Flow
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (= Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ab 01.01.2011
EIFIP	Expected Profits Included in Future Premiums (= in zukünftigen Prämien einkalkulierter Gewinn (Level 2))
ESG	Economic Scenario Generator
EstG	Einkommenssteuergesetz
EZB	Europäische Zentralbank
FDB	Rückstellung für die zukünftige Gewinnbeteiligung
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRAWE	Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft
HYPO	HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT
IAS/IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards in der jeweils letztgültigen, von der EU endorsten Fassung
KAG	Kapitalanlagegesellschaft
LMM	Libor Market Model
LoB	Line of Business
LV	Lebensversicherung
MCR	Mindestkapitalanforderung
ORSA	Unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Säule 2
PZV	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge
RGL	Rechnungsgrundlagen
RM	Risikomanagement
RRL	Rahmenrichtlinie
RSt	Rückstellung
RV	Rückversicherung
SCR	Solvenzkapitalanforderung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value at Risk
vtR	versicherungstechnische Rückstellungen



Der Vorstand der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

DDI Mag. Dr. Günther Puchler,
Vorstandsdirektor, Vorsitzender

Mag. Christiane Riel-Kinzer,
Vorstandsdirektorin

(aufgenommen im Jahr 2017)

Zusammenfassung

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Graz, Österreich, ist ein österreichisches Lebensversicherungsunternehmen. Der nachfolgende Bericht gibt einen Einblick in die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens. Dabei wird auf die Geschäftstätigkeit und Leistung, den basierend auf den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches bzw. den sondergesetzlichen Bestimmungen für Versicherungsgesellschaften aufgestellten Jahresabschluss, das Governance-System, das Risikoprofil sowie auf die Bewertungsmethoden für Solvenz Zwecke und das Kapitalmanagement eingegangen.

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Die Geschäftsstrategie der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ist auf den Kernmarkt Österreich ausgerichtet. Das Unternehmen betreibt keinen Dienstleistungsverkehr und hat keine Zweigniederlassungen. Als Kernprodukte werden die klassische Er- und Ablebensversicherung, die Versicherung gegen schwere Krankheit (Dread Disease) sowie die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung angeboten. Die Kundenzielgruppe umfasst grundsätzlich alle Bevölkerungs- und Wirtschaftsgruppen, im Besonderen Privatkunden, Freiberufler sowie Klein- und Mittelbetriebe.

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT hat trotz der COVID-19-Pandemie im Geschäftsjahr 2020 ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt. Im Berichtsjahr betragen die verrechneten Prämien der Gesamtrechnung TEUR 8.221 (VJ: TEUR 8.428). Die Bundesländer Steiermark und Kärnten waren dabei die Hauptumsatzträger. Die COVID-19-Pandemie verursachte keine Zunahme von Rückkäufen. Auch waren keine Auffälligkeiten bei Prämienfreistellungen und Prämienstundungen erkennbar. Den verrechneten Prämien stehen Aufwendungen für Versicherungsfälle in Höhe von TEUR 10.140 (VJ: TEUR 16.013) gegenüber. Im Berichtsjahr konnte gemäß Jahresabschluss nach UGB/VAG ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von TEUR 554 (VJ: TEUR 1.105) erzielt werden. Im Bereich der Veranlagungsstrategie stehen – unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften – vor allem Sicherheit sowie langfristiger Erfolg im Vordergrund. Das Ergebnis aus der Kapitalveranlagung laut Gewinn- und Verlustrechnung belief sich auf TEUR 2.998 (VJ: TEUR 3.979).

Die COVID-19-Pandemie hat sich bisher nicht negativ auf die Solvenz- und Finanzlage der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ausgewirkt.

Governance-System

Das Governance-System stellt das Steuerungs- und Kontrollsystem der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT dar. Die Organisation, die Aufgaben und Befugnisse der vier Governance-Funktionen (Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, interne Revisions-Funktion und versicherungsmathematische Funktion) sind in unternehmensinternen Leitlinien festgelegt. Darüber hinaus gewährleistet das Governance-System die Einhaltung der Vergütungs- und Outsourcing-Regelungen sowie die Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und von Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen. Einen wesentlichen Bestandteil des Governance-Systems bildet auch das interne Kontrollsystem, das die in der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT bestehenden internen Kontrollen umfasst und regelmäßig von der Internen Revision auf seine Wirksamkeit überprüft wird.

Als eine der Governance-Funktionen erstellt die Risikomanagement-Funktion das jeweils aktuelle Risikoprofil der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT. Zu diesem Zweck erfolgt unter anderem ein regelmäßiges Risk Reporting unter Einbeziehung aller Unternehmensbereiche. Dieses enthält auch Risiken resultierend aus den potenziellen Auswirkungen von COVID-19. Weiters wird im Rahmen des Risikomanagement-Systems zumindest jährlich eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung („Own Risk and Solvency Assessment“, kurz „ORSA“) durchgeführt, um die tatsächliche Risikosituation und Solvabilitätslage der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT zu ermitteln. Diese Beurteilung enthält eine vorausschauende Perspektive über den Geschäftsplanungshorizont, wo ebenfalls potenzielle Auswirkungen von COVID-19 berücksichtigt werden. Eine Ad-hoc-ORSA-Berichterstattung, die zu erfolgen hat, wenn sich die Solvenzquote um einen definierten Prozentsatz aufgrund von Ereignissen oder Stressszenarien verändert, war aufgrund der geringen Auswirkung des externen Schocks (COVID-19) nicht notwendig. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Governance-System der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT.

Risikoprofil

Unter Solvency II richtet sich das Eigenmittelerfordernis eines Versicherungsunternehmens nach dessen tatsächlichem Risikoprofil (vgl. Ausführungen in Kapitel C). Je höher die Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, desto höher ist die Solvenzkapitalanforderung, die das Unternehmen mit anrechenbaren Eigenmitteln zu bedecken hat.

Das Risikoprofil der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT hat sich durch die COVID-19-Pandemie nicht geändert. Die bedeutendsten Risikopositionen in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung („Solvency Capital Requirement“, kurz SCR) nach dem Solvency-II-Standardmodell sind wie im Vorjahr das Marktrisiko gefolgt vom versicherungstechnischen Risiko Leben und dem Ausfallrisiko. Der für das Unternehmen im Rahmen des ORSA-Prozesses ermittelte unternehmensinterne Gesamtsolvabilitätsbedarf liegt deutlich unter der gesetzlichen Solvenzkapitalanforderung bei Anwendung des Standardmodells.

Im Bereich versicherungstechnisches Risiko Leben der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT zeigte sich keine erhöhte Sterblichkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel erfolgt auf Basis der ökonomischen Bilanz als Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. In der ökonomischen Bilanz werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktwerten angesetzt. Damit ergibt sich eine vom Jahresabschluss nach UGB/VAG abweichende Bewertung. Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2020 TEUR 19.623 (VJ: TEUR 20.959).

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die ökonomische Bilanz erfolgte gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2016/35. Änderungen in der Höhe der Rückstellungen ergeben sich vor allem aufgrund eines gesunkenen Versicherungsbestandes. Es werden keine Übergangsmaßnahmen in Anspruch genommen.

Kapitalmanagement

Die Basiseigenmittel der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT betragen zum Stichtag 31.12.2020 TEUR 19.369 (VJ: TEUR 20.704). Der Unterschiedsbetrag der Basiseigenmittel zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 254 (VJ: TEUR 254) ist in der geplanten Dividendenzahlung des Unternehmens begründet.

Die HYPO verfügt weder über nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 170 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 noch über ergänzende Eigenmittel gemäß § 171 VAG 2016. Daher entspricht die Summe der Eigenmittel der Summe der Basiseigenmittel. Diese sind ausschließlich als „Tier 1“ zu klassifizieren und in unbegrenzter Höhe zur Bedeckung von Solvenz- und Mindestkapitalanforderung anrechenbar. Die Eigenmittelausstattung war im gesamten Berichtszeitraum angemessen erfüllt.

Die Solvenzkapitalanforderung der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT beträgt zum 31.12.2020 TEUR 9.029 (VJ: TEUR 8.161) und hat sich somit um rund 11 % (VJ: 19 %) erhöht.

Die Solvabilitätsquote, welche das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zum SCR darstellt, beträgt basierend auf den Berechnungen der Standardformel zum Stichtag 31.12.2020 214,5 % (VJ: 253,7%). Der Rückgang in der Solvabilitätsquote zum 31.12.2020 um 39,2 Prozentpunkte ergibt sich aus einem leichten Rückgang der Eigenmittel und einem Anstieg der Solvenzkapitalanforderung.

Die Mindestkapitalanforderung („Minimum Capital Requirement“, kurz MCR) des Unternehmens betrug zum Berichtstichtag 31.12.2020 TEUR 3.700 (VJ: TEUR 3.700). Das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zum MCR belief sich auf 523,5 % (VJ: 559,6 %).

Erklärung des Vorstandes

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT wurde nach bestem Gewissen im Einklang mit den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den entsprechenden direkt anwendbaren Regularien auf europäischer Ebene aufgestellt. Er vermittelt ein möglichst getreues Bild über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens und beschreibt den Geschäftsverlauf, das Governance-System, das Risikoprofil und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eigenmittel sowie die Solvenzbilanz.

Graz, am 8. März 2021
Der Vorstand



A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Geschäftsbereiche und aktuelle Entwicklungen

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT (im Folgenden „HYPO“) mit Sitz in Graz, Österreich, ist ein österreichisches Lebensversicherungsunternehmen, dessen Geschäftsstrategie auf den Kernmarkt Österreich ausgerichtet ist.

Die HYPO betreibt keinen Dienstleistungsverkehr und hat keine Zweigniederlassungen. Die Zielgruppen sind grundsätzlich alle Bevölkerungs- und Wirtschaftsgruppen, im Besonderen Privatkunden, Freiberufler sowie Klein- und Mittelbetriebe. Als Kernprodukte werden die klassische Er- und Ablebensversicherung, die Versicherung gegen schwere Krankheit (Dread Disease) sowie die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung angeboten.

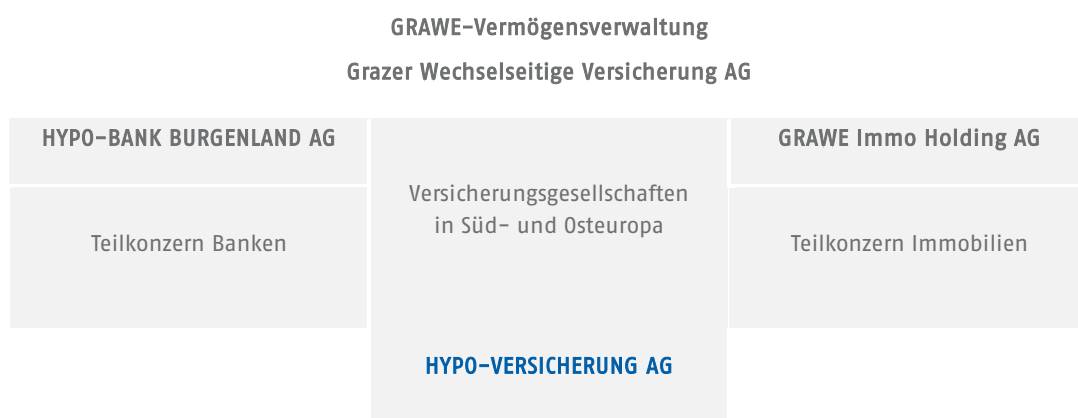
Eine besondere Bedeutung kommt in der HYPO dem Banken-Vertrieb zu. In der Zusammenarbeit mit weiteren Vertriebswegen (vor allem Maklern) stehen langfristige Partnerschaften im Vordergrund. Die HYPO hat im Jahr 2020 unter den gegebenen Rahmenbedingungen ein zufriedenstellendes Geschäftsergebnis erreicht. Die verrechneten Prämien der Gesamtrechnung sanken aufgrund von sehr hohen Erlebensleistungen und einer Neuproduktion, die unter der des Vorjahres lag, um -2,5 % auf TEUR 8.221 (VJ: TEUR 8.428). Ersten Berichten des Verbandes der Versicherungsunternehmen zufolge zeichnet sich am gesamten österreichischen Lebensversicherungsmarkt ein Prämienrückgang von 1,4 % gegenüber 2019 ab. Die laufenden Prämien sind um 2,0 % gesunken, während die Einmalerläge ein Plus von 2,7 % verzeichnen.

Die Kapitalanlagen (inkl. liquide Mittel und inkl. Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung) sind im Berichtsjahr um 2,2 % (TEUR 2.758) auf TEUR 124.371 gesunken. Die anhaltende Niedrigzinsphase stellt weiterhin hohe Anforderungen an die Lebensversicherer. In Österreich müssen die Versicherungsunternehmen bereits seit mehreren Jahren eine sogenannte Zinszusatzrückstellung bilden. Damit wird sichergestellt, dass Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen jederzeit, auch in anhaltenden Niedrigzinsphasen, erfüllt werden können.

A.1.2 Eigentumsverhältnisse und Gruppenzugehörigkeit

Alleineigentümerin der HYPO ist die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz „GRAWE“) mit Sitz in 8010 Graz, Herrengasse 18-20. Im Jahr 2020 wurden von der GRAWE die Anteile, die von der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG mit Sitz in 8010 Graz, Radetzkystraße 15-17, gehalten wurden, erworben.

Direkte Eigentümerin der GRAWE, mit Anteilen im Ausmaß von 100 % des Kapitals, ist die GRAWE-Vermögensverwaltung. Sie ist das oberste Mutterunternehmen der GRAWE Group. Die HYPO wird vollständig in den Konzernabschluss der GRAWE-Vermögensverwaltung, 8010 Graz, Herrengasse 18-20, einbezogen. Die nachstehende vereinfachte Gruppenstruktur zeigt die Eingliederung der HYPO in die GRAWE Group zum 31. Dezember 2020.



A.1.3 Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der HYPO wird zum Bilanzstichtag 31.12.2020 von der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft. Die Gesellschaft führt auch die Prüfung gemäß § 263 Abs. 1 VAG durch.

Kontaktdaten:

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51, 1090 Wien
Tel: +43 (1) 313 32-0
<https://home.kpmg.com>

A.1.4 Aufsichtsbehörde

Die für die HYPO zuständige Aufsichtsbehörde ist die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA). Die FMA ist überdies für die Gruppenaufsicht über die GRAWE Group zuständig.

Kontaktdaten:

Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Tel. +43 (1) 249 59-0
E-Mail: fma@fma.gv.at
<https://www.fma.gv.at/>

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

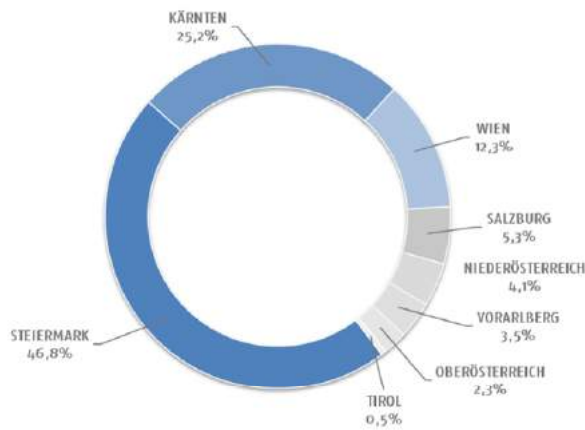
Das nachfolgende Kapitel gibt einen Überblick über die versicherungstechnischen Erträge und Aufwendungen der HYPO, wie sie im Jahresabschluss per 31. Dezember 2020 ausgewiesen sind.

A.2.1 Prämienentwicklung

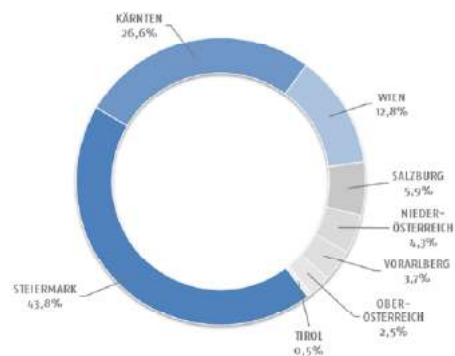
Gesamtrechnung	Verrechnete	Verrechnete	Abgegrenzte	Abgegrenzte
	Prämien	Prämien	Prämien	Prämien
	2020	2019	2020	2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Lebensversicherung				
direkt	8.221	8.428	8.280	8.478
Gesamt	8.221	8.428	8.280	8.478

Die verrechnete Prämie sank gegenüber dem Vorjahr aufgrund sehr hoher Erlebensleistungen um -2,5 % (VJ: -7,4 %). Die laufenden Prämien verringerten sich um 4,5 % (VJ: -4,8 %) und die Einmalprämien sind um 51,0 % (VJ -45,8 %) gestiegen. Der Anteil der verrechneten Prämien der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung beläuft sich auf TEUR 3.433 (VJ: TEUR 3.544) bzw. 41,8 % (VJ: 42,1 %). Die Entwicklung im Bereich der laufenden Prämien ist durch einen Prämienrückgang in der konventionellen Lebensversicherung von 7,1 % (VJ: -8,0 %) und in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge von 3,8 % (VJ: -1,9 %) bestimmt, welcher durch die Prämiensteigerung in der fondsgebundenen Lebensversicherung von 5,2 % (VJ: 4,5 %) nicht kompensiert werden konnte. Die COVID-19-Pandemie verursachte keine Zunahme von Rückkäufen. Auch waren keine Auffälligkeiten bei Prämienfreistellungen und Prämienstundungen erkennbar.

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der verrechneten Prämien im Geschäftsjahr 2020, aufgeschlüsselt nach wesentlichen geografischen Regionen. Die verrechneten Prämien wurden sowohl im Abschlussjahr 2020 als auch im Vorjahr im Wesentlichen in den Bundesländern Steiermark und Kärnten vereinnahmt.



Verrechnete Prämien nach Regionen 2020



Verrechnete Prämien nach Regionen 2019

Die Vertragsanzahl ist im abgelaufenen Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 6,8 % gesunken (VJ: -7,7 %).

Anzahl der Verträge	2020 Stück	2019 Stück
Lebensversicherung	8.948	9.603
Gesamt	8.948	9.603

Die nachfolgenden Aufstellungen zeigen die Zusammensetzung der verrechneten und abgegrenzten Prämien nach den wesentlichen Kategorien, nach der Art der Verträge sowie getrennt nach Verträgen mit bzw. ohne Gewinnbeteiligung.

Entwicklung der Lebensversicherung	Verrechnete Prämien	Verrechnete Prämien	Abgegrenzte Prämien	Abgegrenzte Prämien
	2020 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2019 TEUR
nach Kategorien				
Einzelversicherungen	4.522	4.580	4.574	4.630
Gruppenversicherungen	266	304	274	304
Fondsgebundene Lebensversicherung	1.239	1.181	1.239	1.181
Indexgebundene Lebensversicherung	2.194	2.364	2.194	2.364
Direktes Geschäft	8.221	8.428	8.280	8.478

Entwicklung der Lebensversicherung	Verrechnete Prämien	Verrechnete Prämien	Abgegrenzte Prämien	Abgegrenzte Prämien
	2020 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2019 TEUR
nach Verträgen				
Einzelversicherungen	474	314	474	314
Gruppenversicherungen	7.748	8.114	7.806	8.164
Direktes Geschäft	8.221	8.428	8.280	8.478
nach Gewinnbeteiligung				
Fondsgebundene Lebensversicherung	4.752	4.859	4.811	4.908
Indexgebundene Lebensversicherung	3.469	3.569	3.469	3.569
Direktes Geschäft	8.221	8.428	8.280	8.478

Hinsichtlich der Darstellung der Prämienentwicklung nach Solvency-II-Geschäftsbereichen verweisen wir auf das Template S.05.01. Da die HYPO nur in Österreich Geschäfte betreibt, enthält das Template S.05.02. nur Angaben zur Geschäftstätigkeit in Österreich.

A.2.2 Entwicklung der Versicherungsleistungen

Gesamtrechnung	Aufwen- dungen für Versicherung sfälle	Aufwen- dungen für Versicherung sfälle	Aufwen- dungen für den Versicherung sbetrieb	Aufwen- dungen für den Versicherung sbetrieb	Rückver- sicherungs- saldo	Rückver- sicherungs- saldo
	2020 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2019 TEUR
Lebensversicherung						
direkt	10.140	16.013	924	969	-272	-1.374
Gesamt	10.140	16.013	924	969	-272	-1.374

Der Betriebsaufwand vor Abzug der Provisionen aus der Rückversicherungsabgabe ging um 4,6 % (VJ: -4,7 %) gegenüber dem Vorjahr zurück.

A.3 Anlageergebnis

Im Jahresabschluss zum 31.12.2020 der HYPO beliefen sich die Kapitalanlagen (inkl. liquide Mittel und inkl. Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung) per 31. Dezember 2020 auf TEUR 124.371 (VJ: TEUR 127.129). Dies entspricht einem Rückgang von 2,2 % (VJ: +0,4 %).

Die Kapitalanlagen zum Stichtag 31. Dezember 2020 enthalten keine Veranlagungen in Verbriefungen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 konnten aus Anlagegeschäften Nettogesamterträge in Höhe von TEUR 2.898 (VJ: TEUR 3.881) erzielt werden. Die Ursache für den Rückgang in Höhe von TEUR 984 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 liegt im Wesentlichen in geringeren Ausschüttungen bei den Fonds. Die Nettogesamterträge aus Anlagegeschäften setzen sich aus den folgenden Erträgen und Aufwendungen zusammen:

Netto-Gesamterträge aus Anlagegeschäften	Laufen de Erträge		Zuschrei- bungen und real. Gewinne		Lfd. Aufw., Abschr. und real. Verluste		Netto- Gesamt- erträge		Netto- Gesamt- erträge		Δ Netto- Gesamt- erträge
	2020 TEUR	%	2020 TEUR	%	2020 TEUR	%	2020 TEUR	%	2019 TEUR	%	
Staatsanleihen	1.474	63%	63	7%	-113	30%	1.424	49%	1.756		-19%
Unternehmensanleihen	526	23%	94	10%	-70	19%	549	19%	583		-6%
Organismen für gemeinsame Anlagen	325	14%	792	83%	-192	51%	925	32%	1.543		-40%
Barmittel und Einlagen	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	2		0%
Gesamt	2.324	100%	949	100%	-375	100%	2.898	100%	3.881		-25%

Die Überleitung zum Ergebnis der Kapitalveranlagung laut Gewinn und Verlustrechnung nach UGB/VAG stellt sich wie folgt dar:

Netto-Gesamterträge aus Anlagegeschäften	Netto- Gesamt- erträge 2020 TEUR	Netto- Gesamt- erträge 2019 TEUR	Veränderung %
Netto-Gesamterträge	2.898	3.881	-25%
Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen			
Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	101	98	3%
Zinsaufwendungen	-1		
Sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen			
Ergebnis der Kapitalveranlagung laut Gewinn- und Verlustrechnung	2.998	3.979	-25%

Das Ergebnis aus der Kapitalveranlagung in Höhe von TEUR 2.998 (VJ: TEUR 3.979) liegt um 25 % (VJ: 35 %) unter dem Ergebnis des Vorjahres. Die Ursache für den Rückgang liegt in gesunkenen Ausschüttungen. Der nach den Bestimmungen des UGB/VAG erstellte Jahresabschluss enthält im Berichtsjahr keine Gewinne oder Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Sämtliche wesentliche Einnahmen und Aufwendungen wurden in den vorangegangenen Abschnitten erläutert. Darüber hinaus gibt es im Berichtsjahr 2020 keine sonstigen anzuführenden wesentlichen Einnahmen und Aufwendungen. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 bestanden keine aufrechten Leasingvereinbarungen.

A.5 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen betreffend die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis sind in den vorhergehenden Abschnitten enthalten.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Angemessenheit

Das im Folgenden dargestellte Governance-System der HYPO gewährleistet eine solide und vorsichtige Unternehmensleitung und ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme und der anderen Bestandteile des Governance-Systems werden regelmäßig von der Internen Revision geprüft. Prüfungsthemen mit Governance-Bezug, wie beispielsweise die Einrichtung der einzelnen Governance-Funktionen oder das Outsourcing, finden Eingang in den jährlichen Prüfplan der Internen Revision.

B.1.2 Vorstand, Aufsichtsrat und andere Schlüsselfunktionen

B.1.2.1 Vorstand

Die Geschäftsführung der HYPO obliegt dem Vorstand, der aus zwei vom Aufsichtsrat bestellten Mitgliedern besteht. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.

Der Vorstand der HYPO setzte sich per 31.12.2020 wie folgt zusammen:

DDI Mag. Dr. Günther Puchtler,
Vorstandsdirektor, Vorsitzender

Mag. Christiane Riel-Kinzer,
Vorstandsdirektorin

In der Ressortverantwortung von Herrn DDI Mag. Dr. Günther Puchtler liegen die Bereiche Vertrieb, Marketing und Werbung, Risikoprüfung und Vertragsbearbeitung, Versicherungsmathematik, Leistungsbearbeitung, Rückversicherung, Informationstechnologie (IT), Personal sowie das Vorstandssekretariat.

In der Ressortverantwortung von Frau Mag. Christiane Riel-Kinzer liegen die Bereiche Rechnungswesen inklusive Bilanzierung, Veranlagung, Controlling und Rechtsangelegenheiten.

Darüber hinaus unterliegen die Bereiche Compliance-Funktion, Interne Revision, Geldwäsche-Beauftragter, Datenschutz-Beauftragter, Risikomanagement und versicherungsmathematische Funktion der Verantwortung des Gesamtvorstandes.

Jedes Vorstandsmitglied hat die wichtigen Fragen seines Ressorts in den Vorstandssitzungen vorzutragen und einer gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zu unterziehen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes sind auch wichtige Geschäftsangelegenheiten des jeweils anderen Ressorts zu behandeln.

B.1.2.2 Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der HYPO obliegt die Überwachung des Vorstandes. Er bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und hat eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher auch jene Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes bezeichnet sind, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

Der Aufsichtsrat bestand per 31.12.2020 aus den folgenden vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern:

Mag. Dr. Othmar Ederer,
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Vorstandsdirektor, Graz

Bernhard Türk,
Vorsitzender-Stellvertreter
Vorstandsdirektor, Graz

DI Dr. Gernot Reiter,
Mitglied des Aufsichtsrates
Generaldirektor-Stellvertreter, Graz

Kommerzialrat Dipl.Tech. Erik Venningdorf,
Mitglied des Aufsichtsrates
Vorstandsdirektor, Graz

Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung gegeben. Gemäß den darin festgelegten Bestimmungen kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Befugnisse festsetzen, insbesondere zu dem Zweck, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten. Derzeit ist bei der HYPO kein Ausschuss eingerichtet. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden gemäß §123 Abs. 8 VAG 2016 vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

B.1.2.3 Andere Schlüsselfunktionen

B.1.2.3.1 Governance-Funktionen

Neben dem Vorstand und dem Aufsichtsrat sind in der HYPO als „andere Schlüsselfunktionen“ die vier Governance-Funktionen Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, interne Revisions-Funktion und versicherungsmathematische Funktion eingerichtet.

B.1.2.3.2 Risikomanagement-Funktion

Der Vorstand erstellt und definiert gemeinsam mit der Risikomanagement-Funktion die Risikostrategie und legt Risikolimits fest. Die Risikomanagement-Funktion analysiert risikorelevante Daten, aggregiert Risiken und zeigt Risikokonzentrationen auf. Darüber hinaus gibt die Risikomanagement-Funktion einen Überblick über die Gesamtrisikosituation des Unternehmens und erstattet entsprechende risikorelevante Berichte an interne und externe Stellen.

B.1.2.3.3 Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der externen und internen Anforderungen und berät den Vorstand insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften. Sie beurteilt das Compliance-Risiko und die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit der HYPO. Weiters bewertet sie die Angemessenheit der unternehmensinternen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen.

B.1.2.3.4 Interne Revisions-Funktion

Die interne Revisions-Funktion erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen. Sie erstellt dazu einen jährlichen Prüfplan auf Basis einer risikogewichteten Prüfplankarte, der vom Vorstand zu genehmigen ist und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Kenntnis gebracht wird.

Anhand eines risikobasierten Prüfungsansatzes führt die Interne Revision laufende und umfassende Prüfungen der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Geschäftsbetriebes sowie Prüfungen der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme und der anderen Bestandteile des Governance-Systems durch.

B.1.2.3.5 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion übt Koordinierungs-, Kontroll- und Beratungsaufgaben aus. Sie koordiniert und plausibilisiert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Weiters äußert und erläutert sie allfällige Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die versicherungsmathematische Funktion bewertet die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden, und vergleicht die besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten.

Sie unterstützt bei der Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, indem sie den Teil des ORSA-Berichts betreffend die laufende Einhaltung der Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen und über das SCR vorformuliert und der Risikomanagement-Funktion zur Verfügung stellt.

B.1.3 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems

Im Berichtszeitraum haben sich keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems ergeben.

B.1.4 Vergütungsleitlinie und Vergütungspraktiken

B.1.4.1 Grundsätze der Vergütungsleitlinie und Bedeutung von festen und variablen Vergütungsbestandteilen

Die Grundsätze der Vergütungsleitlinie sind an der Unternehmensstrategie, den Zielen und Werten, den langfristigen Interessen sowie der dauerhaften Leistungsfähigkeit der HYPO ausgerichtet und beinhalten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungsleitlinie steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie der HYPO und ihrem Risikoprofil.

Die Vergütungspraktiken sind mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, welche die Risikotoleranzschwellen der HYPO übersteigen. Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, wobei einerseits der fixe Vergütungsanteil so hoch ist, dass eine absolute wirtschaftliche Abhängigkeit der Mitarbeiter vom Erhalt der variablen Vergütungskomponenten vermieden wird, und andererseits für die HYPO eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist und sohin auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden kann.

Ein allfälliger variabler Teil der Vergütung der in den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision und versicherungsmathematische Funktion) tätigen Mitarbeiter ist jedenfalls unabhängig von der direkten Leistung der ihrer Kontrolle unterstehenden operativen Einheiten und Bereiche.

Sofern Mitarbeiter mit einem maßgeblichen Einfluss auf das Risikoprofil der HYPO eine variable Vergütung von mehr als 25 % des fixen Jahresgehalts oder von mehr als TEUR 30 erhalten, werden nur 60 % des Betrages im laufenden Jahr ausbezahlt. Die verbleibenden 40 % werden rückgestellt und auf proportionaler Basis innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 3 Jahren ausbezahlt. Der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesamten Bonus entsteht in diesem Fall erst nach Ablauf des Beobachtungszeitraumes. Sämtliche Bonuszahlungen bis dahin gelten als Akontozahlungen. Rückgestellte Bonusanteile können in den Folgejahren bei wichtigem Grund zum Teil oder zur Gänze einbehalten werden bzw. entfallen. Bereits ausbezahlte Bonusanteile können zum Teil oder zur Gänze rückgefordert werden. Die Abwicklung rückgestellter Bonusanteile während des Beobachtungszeitraumes, insbesondere deren Auszahlung, ist vom Fortbestehen des jeweiligen Dienstvertrages grundsätzlich unabhängig. Bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund und verschuldeter Entlassung entfällt der rückgestellte Bonusanteil automatisch zur Gänze.

Als Mitarbeiter mit einem maßgeblichen Einfluss auf das Risikoprofil der HYPO gelten die Mitglieder des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Vorstandes, die Leiter der Governance-Funktionen sowie die Inhaber von Führungsfunktionen, denen die Prokura verliehen worden ist.

Die Auszahlung von variablen Gehaltsbestandteilen, mit Ausnahme von allenfalls rückzustellenden variablen Entgeltbestandteilen, erfolgt zur Gänze in Form von Geldleistungen.

Abfertigungs- bzw. Abfindungszahlungen an ausscheidende Mitarbeiter werden somit grundsätzlich nur nach Maßgabe der sacheinschlägigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. vertraglichen Zahlungsverpflichtungen geleistet. Darüber hinausgehende (freiwillige) Abfertigungs- bzw. Abfindungszahlungen werden lediglich ausnahmsweise und auch dann nur im Einklang mit der während des gesamten Tätigkeitszeitraumes erbrachten Leistung gewährt und belohnen insofern in keiner Weise Versagen bzw. Fehlverhaltensweisen von Mitarbeitern.

Die der Vergütungsleitlinie unterliegenden Personen dürfen keine persönlichen Hedging-Strategien verfolgen und nicht auf vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen zurückgreifen, die die in ihren Vergütungsregelungen gegebenenfalls verankerten Risikoanpassungseffekte unterlaufen würden.

B.1.4.2 Individuelle und kollektive Erfolgskriterien

In der HYPO sind die variablen Vergütungsbestandteile an individuelle und kollektive Erfolgskriterien geknüpft. Die Erfolgskriterien stellen primär auf die Ertrags- und Finanzlage (Prämien, Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit etc.) der HYPO ab und haben insbesondere die Stärkung der Eigenmittelsituation und die nachhaltige Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit im Fokus.

Für Mitarbeiter ohne Führungs- bzw. Ergebnisverantwortung im Innendienst (die HYPO beschäftigt keine Mitarbeiter im akquisitorischen Außendienst) besteht als variabler Vergütungsbestandteil die als Einmalbetrag ausbezahlte sogenannte „Leistungsprämie“, deren Höhe mit einem Monatsgehalt betraglich begrenzt ist. Die Führungskräfte (inklusive Vorstand) im Innendienst und die Leiter der Governance-Funktionen beziehen aus ihrer Tätigkeit für die HYPO keine variable Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine gesonderte Vergütung für ihre Aufsichtstätigkeit.

B.1.4.3 Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Für Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und für Inhaber von Governance-Funktionen bestehen keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen.

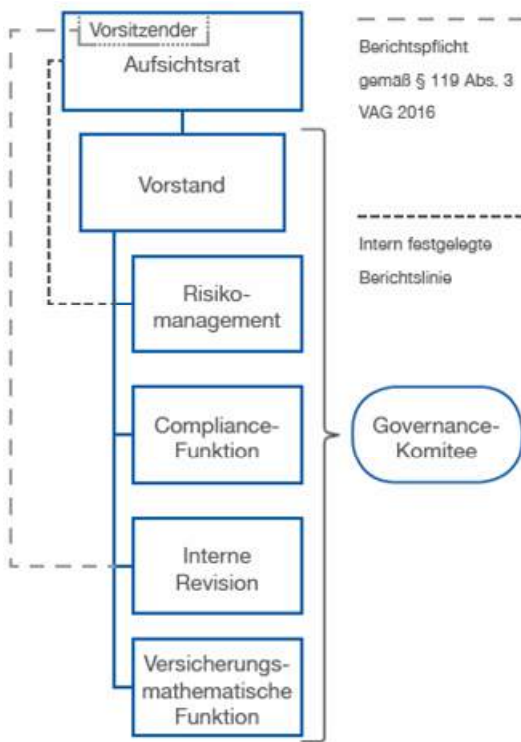
B.1.5 Wesentliche Transaktionen

Im Berichtszeitraum gab es neben der Dividendenzahlung in Höhe von TEUR 254 (VJ: TEUR 254) eine Barvorlage der HYPO an die GRAWE, die ebenso wie die im Jahr 2019 seitens der GRAWE an die HYPO gewährte Barvorlage bereits zurückgezahlt wurde. Darüberhinausgehend fanden keine wesentlichen Transaktionen zwischen der HYPO und ihren Anteilseignern oder Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates statt. Insbesondere erfolgten keine Kreditgewährungen an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

B.1.6 Governance-Struktur

B.1.6.1 Organisatorische Eingliederung

Nachfolgend wird die Eingliederung des Governance-Systems in die Geschäftsorganisation der HYPO grafisch dargestellt:



In der HYPO ist ein Governance-Komitee eingerichtet, dessen Mitglieder die Leiter der vier Governance-Funktionen und bestimmte Compliance-Ansprechpersonen sind. Auch der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil. Der Hauptzweck des Governance-Komitees besteht im Informationsaustausch zwischen dem Compliance Officer und den Compliance-Ansprechpersonen. Darüber hinaus werden auch Themen behandelt, die für die Ausübung der drei anderen Governance-Funktionen von Bedeutung sind.

B.1.6.2 Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit

Die Leiter der Governance-Funktionen verfügen über die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Funktion notwendigen Befugnisse und Ressourcen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der HYPO angemessen sind. Dabei sind die Leiter der Governance-Funktionen fachlich unabhängig und direkt dem Vorstand unterstellt. Sie können nur vom Gesamtvorstand bestellt, wiederbestellt oder abberufen werden.

B.1.6.3 Berichterstattung und Beratung

B.1.6.3.1 Risikomanagement-Funktion

Die Risikoberichterstattung unterscheidet zwischen der standardmäßigen Berichterstattung zu festgelegten Terminen (jährlich bzw. quartalsweise) und der Ad-hoc-Berichterstattung.

Die standardmäßige Berichterstattung der Risikomanagement-Funktion unterteilt sich in die einmal jährlich im Rahmen des Planungsprozesses der HYPO durchgeführte Risiko-Einschätzung für das Folgejahr (Risk Assessment) und in die quartalsmäßige Meldung der eingetretenen Risiken des Rechnungsjahres (Risk Reporting). Die Meldungen erfolgen hierbei durch die risikoverantwortlichen Personen (Risk Owner) an das Risikomanagement. Das Risikomanagement erstellt daraus Risikoberichte, die an den Gesamtvorstand und den Aufsichtsrat übermittelt werden.

Weiters wird im Auftrag des Vorstandes mindestens einmal jährlich ein ORSA-Bericht erstellt und dem Vorstand zur Genehmigung übermittelt. Berichtsempfänger sind neben dem Vorstand der Aufsichtsrat, die Governance-Funktionen und in geeigneter Form die anderen Mitglieder des Governance-Komitees der HYPO sowie die Finanzmarktaufsicht FMA.

Die Risikomanagement-Funktion berät den Vorstand bei risikorelevanten Fragestellungen und schlägt entsprechende Maßnahmen sowie bereichsübergreifende Maßnahmen zur Risikobegrenzung und deren Überwachung vor.

B.1.6.3.2 Compliance-Funktion

Die Berichtspflichten der Compliance-Funktion treffen den Compliance Officer sowie die Compliance-Ansprechpersonen und umfassen die regelmäßige Berichterstattung sowie die Ad-hoc-Berichterstattung. Der Compliance Officer erstattet dem Gesamtvorstand einmal jährlich einen schriftlichen Bericht (Compliance-Jahresbericht). Zudem erstattet der Compliance Officer dem Gesamtvorstand über wichtige Compliance-Themen unverzüglich Bericht (Ad-hoc-Compliance-Bericht).

Die Berichterstattung durch die Compliance-Ansprechpersonen erfolgt im Zuge des Risikomanagement-Prozesses. Darüber hinaus berichten die Compliance-Ansprechpersonen dem Compliance Officer vierteljährlich über die Compliance-Risiken und Compliance-Maßnahmen sowie die sonstigen Compliance-Themen, die ihren Verantwortungsbereich betreffen. Die Ergebnisse fließen in den Jahresbericht des Compliance Officers ein. Wichtige Compliance-Themen sind unverzüglich an den Compliance Officer zu berichten.

Die Compliance-Funktion berät den Vorstand insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften sowie bezüglich der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen.

B.1.6.3.3 Interne Revisions-Funktion

Die Interne Revision erstellt nach Abschluss einer Prüfung zeitnah einen Revisionsbericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeiten. Die Berichte sind vom durchführenden Prüfer, gegebenenfalls vom Prüfungsleiter und vom Leiter der Internen Revision zu prüfen und anschließend an den Gesamtvorstand zu übermitteln. Die vom Vorstand genehmigten Revisionsberichte werden an die Leiter der geprüften bzw. betroffenen Bereiche verteilt.

Der Leiter der Internen Revision berichtet dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Gesamtvorstand quartalsweise über die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen von allen Prüfungsergebnissen aus dem vergangenen Quartal.

Erachtet die Interne Revision den Fortbestand, die Entwicklung oder Funktionsfähigkeit des Unternehmens als gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, informiert diese unverzüglich und nachweislich alle Vorstandsmitglieder. Weiters erfolgt auch dann eine unverzügliche Berichterstattung an den Vorstand, wenn dadurch festgestellte Beeinträchtigungen größeren Ausmaßes möglichst frühzeitig behoben oder deren Ausweitung begrenzt werden können.

Im Rahmen von Beratungsdienstleistungen leistet die Interne Revision Unterstützung bei Projekten (insbesondere Beratung bei der Gestaltung von internen Kontrollsystemen) und bei der Implementierung von Projekten und Arbeitsverfahren.

B.1.6.3.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt einmal jährlich einen schriftlichen Bericht an den Vorstand. Der Bericht dokumentiert die von der versicherungsmathematischen Funktion wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt klar und deutlich etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.

Die versicherungsmathematische Funktion legt dem Vorstand Informationen über die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor. Diese enthalten eine Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie zur Unsicherheit, mit der die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die HYPO hat eine Leitlinie im Hinblick auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit von Schlüsselfunktionsinhabern („Fit&Proper“-Leitlinie) erlassen. Der wesentliche Inhalt wird in der Folge wiedergegeben.

B.2.1 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde

B.2.1.1 Allgemeines

Im Hinblick auf die fachliche Qualifikation von Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen sind die durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbenen Kenntnisse zu berücksichtigen. Dabei ist eine Gesamtschau der entsprechenden Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems vorzunehmen. Bei Mitgliedern des Vorstandes ist die Ressortaufteilung maßgeblich, bei Mitgliedern des Aufsichtsrates ist auf allfällige Funktionen in Ausschüssen Bedacht zu nehmen. Bei Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen ist zu berücksichtigen, dass deren Anforderungen auf die Stellvertreter der Leiter proportional zur Vertretungsdauer sowie zur Wesensart, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit dem Sinne nach anzuwenden sind.

B.2.1.2 Vorstand

B.2.1.2.1 Ausbildung und Berufserfahrung

Vorstandsmitglieder müssen facheinschlägige Studien und Lehrgänge bzw. externe oder interne Schulungen oder eine entsprechende Aus- und Weiterbildung absolviert haben.

Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes haben insbesondere über eine zumindest dreijährige Leitungserfahrung als Führungskraft oder Experte zu verfügen. Bei den weiteren Personen genügen Erfahrungen auf anderen Gebieten, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes von wesentlicher Bedeutung sind, sowie eine leitende Tätigkeit bei entsprechenden Unternehmen.

B.2.1.2.2 Kenntnisse

Vorstandsmitglieder haben Kenntnisse in den Bereichen Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell, Governance-System, Finanzanalyse (Rechnungswesen) und versicherungsmathematische Analyse sowie Aufsichtsrecht und regulatorische Anforderungen vorzuweisen.

Der Vorstand muss dabei als Gesamteinheit betrachtet ausreichend fachlich geeignet sein. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen können – insbesondere in Ansehung der Ressortaufteilung – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

B.2.1.3 Aufsichtsrat

B.2.1.3.1 Ausbildung und Berufserfahrung

Aufsichtsräte haben über die notwendige Erfahrung und Branchenverständnis zu verfügen und sollen in der Lage sein, nach Maßgabe ihrer jeweiligen spezifischen Ausbildung und Berufserfahrung Entscheidungen des Vorstandes kritisch zu hinterfragen.

Eine Tätigkeit außerhalb der Finanzdienstleistungsbranche, in der öffentlichen Verwaltung, bei Selbstverwaltungsträgern, in religiösen Einrichtungen, im (Fach-)Hochschulbereich oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Erfahrung begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet war.

B.2.1.3.2 Kenntnisse

Aufsichtsräte haben die wesentlichen Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu kennen sowie über grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Funktionsweise und Struktur des Unternehmens und Ausschusswesen des

Aufsichtsrates zu verfügen. Erforderlich sind auch die Kenntnis und das Verständnis der im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen, um die Tätigkeit des Vorstandes überwachen und kontrollieren zu können.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse verfügen, die für den Betrieb und die Rechnungslegung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens erforderlich sind. Überdies hat er die für die Aufsichtsrats Tätigkeit relevanten regulatorischen Rahmenbedingungen zu kennen. Darüber hinaus sind Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts, Kenntnisse der Satzung des Unternehmens und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien sowie die Kenntnis und das Verständnis der im Hinblick auf die Vorsitzfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen notwendig.

Der Aufsichtsrat muss ebenso wie der Vorstand als Gesamtheit betrachtet ausreichend fachlich geeignet sein. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen können – insbesondere in Ansehung der angestrebten Diversität hinsichtlich Ausbildungs- und Berufshintergrund – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

B.2.1.4 Inhaber von anderen Schlüsselfunktionen

B.2.1.4.1 Ausbildung und Berufserfahrung

Die Inhaber von anderen Schlüsselfunktionen (Leiter der Governance-Funktionen sowie deren Stellvertreter) haben eine fachspezifische Ausbildung oder Berufserfahrung mit Weiterbildung vorzuweisen. Dabei ist eine für das jeweilige Aufgabengebiet ausreichende fachliche Qualifikation in den für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevanten Bereichen in der Regel jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein einschlägiges Studium abgeschlossen wurde und eine zumindest dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob die betreffende Person über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse verfügt. Hierbei kann eine andere einschlägige Ausbildung anstatt eines einschlägigen Studiums als ausreichend angesehen werden.

B.2.1.4.2 Kenntnisse

Für die Leitung einer Governance-Funktion sind Detailkenntnisse erforderlich. Dazu zählen Kenntnisse im Bereich Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell sowie die Kenntnis der regulatorischen Rahmenbedingungen entsprechend der jeweiligen Funktion.

Beim Leiter der Risikomanagement-Funktion, dem Leiter der Compliance-Funktion und dem Leiter der Internen Revision müssen Kenntnisse auf dem Gebiet des Governance-Systems vorliegen.

Der Leiter der Risikomanagement-Funktion und der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion haben über Kenntnisse im Bereich Finanzanalyse, Rechnungswesen und versicherungsmathematische Analyse zu verfügen.

Weiters hat der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion ausreichende versicherungs- und finanzmathematische Kenntnisse, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit der HYPO einhergehen, angemessen sind, sowie einschlägige Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards vorzuweisen.

B.2.2 Verfahren für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

B.2.2.1 Vorstand

Für die Bewertung der fachlichen Qualifikation („fit“) und persönlichen Zuverlässigkeit („proper“) von Mitgliedern des Vorstandes ist der Aufsichtsrat zuständig. Die Abteilung Personal der GRAWE kann im Rahmen des bestehenden Auslagerungsvertrags mit operativen Tätigkeiten wie der Einholung, Weiterleitung und Aufbereitung von Dokumenten betraut werden.

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Vorstandsmitgliedern hat vor ihrer Bestellung zu erfolgen, sodass der Aufsichtsrat das Ergebnis der Eignungsbeurteilung der Entscheidung für die Besetzung der Vorstandsposition zugrunde

legen kann. Für die Eignungsbeurteilung müssen die von der FMA zur Verfügung gestellten Anzeigeformulare vollständig ausgefüllt und die in diesen Formularen näher bezeichneten Unterlagen wie ein ausführlicher Lebenslauf, Abschlusszeugnisse (höchster Bildungsabschluss) bzw. Zeugnisse über einschlägige Berufserfahrung (Dauer und Inhalt) und ein Strafregisterauszug vorgelegt werden. Zudem muss das interne Formular betreffend die Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit ausgefüllt werden.

Vor der Bestellung hat ein Hearing stattzufinden, bei dem die Mitglieder des Aufsichtsrates die Gelegenheit haben, auch mündliche Fragen an den Kandidaten zu stellen. Spätestens einen Monat vor der Bestellung hat die Anzeige an die FMA zu erfolgen, die im Regelfall einen „Fit & Proper“-Test zur Überprüfung der theoretischen Kenntnisse des Kandidaten durchführt.

B.2.2.2 Aufsichtsrat

Zuständige Stelle für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist der gesamte Aufsichtsrat. Die Abteilung Personal der GRAWE kann mit operativen Tätigkeiten wie der Einholung, Weiterleitung und Aufbereitung von Dokumenten betraut werden.

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Aufsichtsratsmitgliedern hat vor ihrer Bestellung zu erfolgen, sodass die Eigentümer das Ergebnis der Eignungsbeurteilung bei der Wahl bzw. Entsendung von Aufsichtsräten berücksichtigen können. Für die Eignungsbeurteilung müssen die von der FMA zur Verfügung gestellten Anzeigeformulare vollständig ausgefüllt und die in diesen Formularen näher bezeichneten Unterlagen wie ein ausführlicher Lebenslauf und ein Strafregisterauszug vorgelegt werden. Zudem muss das interne Formular betreffend die Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit ausgefüllt werden.

Unverzüglich nach der Bestellung bzw. Wahl hat die entsprechende Anzeige an die FMA zu erfolgen, die zur Überprüfung der theoretischen Kenntnisse des Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Regelfall einen „Fit & Proper“-Test durchführt.

B.2.2.3 Inhaber von anderen Schlüsselfunktionen

Die Entscheidung zur Ernennung zum Schlüsselfunktionsinhaber wird vom Vorstand getroffen. Sämtliche Neueinstellungen durchlaufen ein mehrstufiges und strukturiertes Bewerbungsverfahren, zu dem neben psychometrischen, eignungsdiagnostischen Potentialanalyse-Instrumenten auch teilstrukturierte Bewerberinterviews bzw. Aspekte von Assessment-Verfahren gehören.

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen hat vor ihrer Benennung für die relevante Stelle im Zuge des internen oder externen Recruiting-Prozesses zu erfolgen. Für die Eignungsbeurteilung müssen die von der FMA zur Verfügung gestellten Anzeigeformulare vollständig ausgefüllt und die in diesen Formularen näher bezeichneten Unterlagen wie ein ausführlicher Lebenslauf, ein strukturierter Personalfragebogen, Abschlusszeugnisse (höchster Bildungsabschluss) bzw. Zeugnisse über einschlägige Berufserfahrung (Dauer und Inhalt) und ein Strafregisterauszug vorgelegt werden. Zudem muss das interne Formular betreffend die Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit ausgefüllt werden.

Unverzüglich nach einer Bestellung von Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen hat die Anzeige an die FMA zu erfolgen.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Unter Risikomanagement sind alle Maßnahmen zur Erkennung und Beherrschung der Risiken zu verstehen, denen die HYPO ausgesetzt ist, also die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten und koordinierten Regelungen, Maßnahmen und Verfahren zur Erkennung, Überwachung und Abwehr von Risiken.

Aufgabe des Risikomanagements ist es, darauf zu achten, dass durch die vorgegebene Risikostrategie Risiken bewusst und zielorientiert eingegangen werden, um diese Risiken systematisch zu bewerten, zu steuern, zu überwachen und alternative Maßnahmen vorzubereiten, um bedrohlichen Entwicklungen rechtzeitig entgegensteuern zu können.

Eines der Ziele des Risikomanagements ist die Schaffung einer unternehmensweiten Risikokultur, d. h. eines Risikobewusstseins bei allen Entscheidungen und Handlungen im Geschäftsablauf. Daher ist die Sensibilisierung für Risiken auf sämtlichen Ebenen des Unternehmens erforderlich. Ein entsprechendes Informations- und Schulungskonzept für neue Mitarbeiter ist im Rahmen der internen Ausbildung implementiert.

Die Umsetzung des Risikomanagements in der HYPO wird in der Risikomanagement-Leitlinie erläutert und vom Vorstand beschlossen. Es erfolgt eine zumindest jährliche Überprüfung dieser internen Dokumentation.

B.3.1 Risikostrategie

Aus den im Abschnitt A.1.1 erläuterten geschäftspolitischen Grundsätzen lassen sich die risikopolitischen Grundsätze der HYPO ableiten:

1. Sicherung des Unternehmensfortbestandes
2. Sicherung der finanziellen Ziele
3. Erreichung der strategischen Ziele
4. Erfüllung gesetzlicher Vorschriften

Für die Sicherung des Unternehmensfortbestandes sind die nachhaltige Ausstattung mit Eigenmitteln und deren Absicherung zentrale Faktoren.

Die Harmonisierung von Geschäftsstrategie und Risikostrategie erfolgt unter anderem im Rahmen der jährlichen Planung sowie laufend mittels Berechnung von Kennzahlen und Szenariorechnungen und durch Frühwarnsysteme.

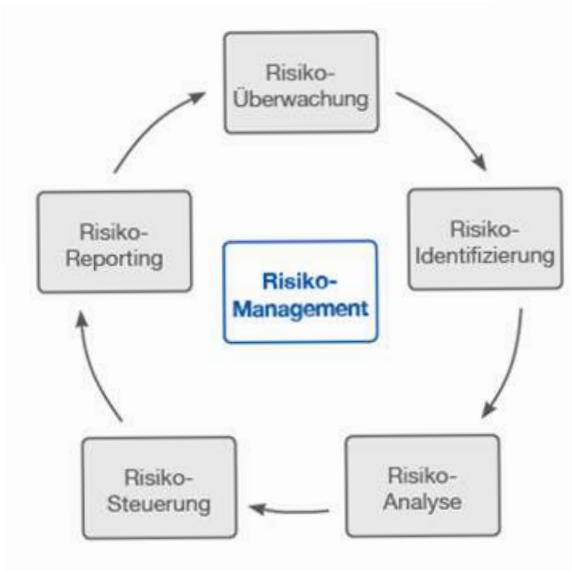
Zusätzlich werden anhand von Mehrjahresplanungen im Zuge der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (= ORSA-Prozess) Rückschlüsse auf die Eigenmittelausstattung über den Planungszeitraum gezogen und analysiert, ob die strategischen Ziele erreicht werden können bzw. die langfristige Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung sichergestellt ist oder gegebenenfalls Maßnahmen getroffen werden müssen.

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich auf die Geschäfts- und Risikostrategie der HYPO aus derzeitiger Sicht nicht aus.

Das Risikomanagement-System und die sonstigen internen Kontrollsysteme der HYPO sind auf die Größe und Komplexität des Unternehmens abgestimmt und stellen somit sicher, dass sowohl die finanziellen und strategischen Ziele erreicht als auch die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen erfüllt werden.

B.3.2 Risikomanagement-Prozess

In der folgenden Grafik sind die einzelnen Schritte des Risikomanagement-Prozesses ersichtlich.



Der erste Schritt im Risikomanagement-Prozess ist die Risiko-Identifizierung. Es erfolgt eine Analyse der Ist-Situation des Risikomanagements, indem kritische Unternehmensbereiche und Prozesse hinterfragt werden sowie Risiken in Kernprozessen identifiziert und entsprechende Maßnahmen zur Risikominderung oder -vermeidung gefunden werden. Das Hauptaugenmerk wird dabei vorwiegend auf die Risiken mit den potenziell größten finanziellen Auswirkungen gelegt.

Die Einteilung der identifizierten Risiken erfolgt zunächst in Risikokategorien und in darunterliegende Einzelrisiken. Die Kategorisierung erleichtert die Zusammenfassung und Auswertung der Risiken sowie deren Steuerung.

Im Zuge der Ersterhebung der Risiken der HYPO wurden klare Zuständigkeiten für die Risiken definiert, wobei die jeweiligen zugeordneten Risk Owner für die Bewertung und die Steuerung dieser Risiken verantwortlich sind.

Um die Identifizierung und die Bewertung von Risiken innerhalb der einzelnen Bereiche der HYPO zu vereinheitlichen, wird neben einer standardisierten Risikoliste ein Leitfaden für die Bewertung der potenziellen und der eingetretenen Risiken zur Verfügung gestellt.

Der zweite Schritt im Risikomanagement-Kreislauf ist die Risiko-Bewertung und -Analyse. Hier werden die identifizierten Risiken – sofern möglich – quantifiziert. Für nicht oder nur schwer quantifizierbare Risiken werden qualitative Einschätzungen der Risiken vorgenommen.

Die Bewertung der potenziellen Risiken erfolgt in Form von Expertenschätzungen durch Risikobewertungsmatrizen anhand von Risikohöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit (= Risk Assessment). Aufgrund der Auswahl der Risikohöhe und der Eintrittswahrscheinlichkeit ergibt sich der Erwartungswert eines Risikos pro Jahr.

Der Prozess der standardmäßigen Bewertung der potenziellen Risiken wird einmal jährlich im Rahmen der Planerstellung vorgenommen.

Darüber hinausgehend wird in der Risikoanalyse die Wesentlichkeit der erfassten Risiken festgelegt und ein Risiko-Ranking durchgeführt. In den weiteren Analysen und in der Ermittlung von geeigneten Risikosteuerungsmaßnahmen wird besonderes Augenmerk auf die wesentlichen Risiken der HYPO gelegt.

Nach erfolgter Risiko-Bewertung und -Analyse erfolgt die Risiko-Steuerung. Dazu werden neben dem regulatorischen Ergebnis der Solvenzkapitalanforderung gemäß Standardformel das interne und damit der Gesamtsolvabilitätsbedarf sowie die festgelegten Risikolimits verknüpft. Dabei ist sicherzustellen, dass für die wesentlichen Risiken eine entsprechende Kapitalausstattung gegeben ist. Dies wird gewährleistet, indem risikorelevante Informationen in entsprechende

Maßnahmen (wie beispielsweise der Ausstieg aus bestimmten Geschäftsfeldern oder die Anpassung von Produkten oder in der Veranlagung) übergeführt werden. Dabei wird das Prinzip der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

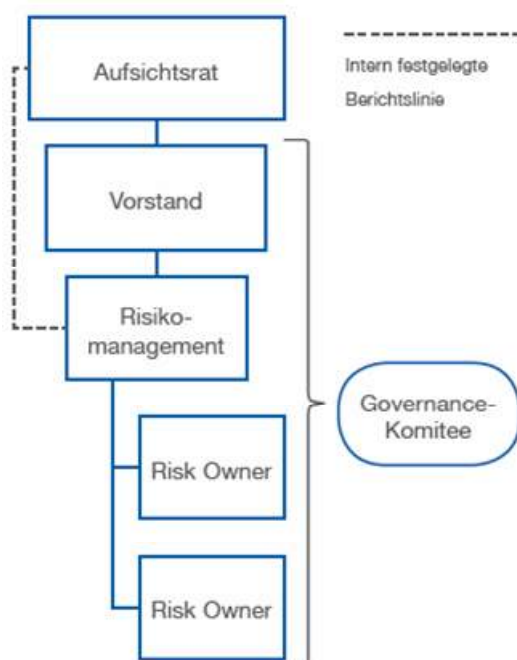
Das Risk Reporting – als weiterer wesentlicher Schritt im Risikomanagement-Prozess – wird regelmäßig durchgeführt. Darüber hinaus ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Ad-hoc-Berichterstattung vorgesehen.

Die Risiko-Überwachung erfolgt kontinuierlich, wobei die Überwachung der identifizierten Risiken den definierten Risk Ownern obliegt. Dies wird einerseits durch die Überprüfung der Einhaltung der Risikolimits und andererseits durch kontinuierliche Beobachtung der Risikoindikatoren sichergestellt. Darüber hinaus werden die Effektivität der implementierten risikobegrenzenden Maßnahmen sowie die Entwicklungen am Versicherungs- und am Kapitalmarkt beobachtet, um so rasch wie möglich auf Änderungen reagieren zu können.

Zur Beurteilung des Gesamtrisikoprofils wird ein Zeithorizont von einem Jahr und darüber hinaus eine 3-Jahres-Risiko-sicht gemäß dem Planungshorizont der HYPO definiert.

B.3.3 Umsetzung der Risikomanagement-Funktion

Die Risikomanagement-Funktion ist organisatorisch wie folgt umgesetzt:



Die Risikomanagement-Funktion ist in die Organisationsstruktur sowie in die Entscheidungsprozesse der HYPO angemessen integriert, zumal diese in diversen Gremien zur Unternehmenssteuerung der HYPO (wie beispielsweise Risikositzungen, Governance-Komitee) vertreten ist und darüber hinaus über weitreichende Informationen zur Beurteilung der Risikosituation verfügt. Weiters erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und der Risikomanagement-Funktion. Die Risikomanagement-Funktion ist direkt dem Vorstand unterstellt und hinreichend unabhängig, berichtet direkt an den Gesamtvorstand und kann nur von diesem bestellt, wiederbestellt oder abberufen werden. Für Details zur Risikomanagement-Funktion wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System verwiesen.

Die Verantwortung für die Umsetzung eines angemessenen Risikomanagement-Systems liegt beim Gesamtvorstand. Die Zuständigkeiten im Risikomanagement-Prozess sind wie folgt geregelt:

Die Bewertung, Steuerung und Überwachung der einzelnen Risiken erfolgt durch die **Risk Owner**. Die Identifizierung und Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Rückstellungsbildung liegen im Verantwortungsbereich der **versicherungsmathematischen Funktion**. Diese überprüft auch die Angemessenheit der verwendeten Methoden. Die

Compliance-Risiken werden – wie bereits in B.1.2.3 ausgeführt – von der **Compliance-Funktion** identifiziert und beurteilt. Die **Interne Revision** erstellt eine risikoorientierte Prüfungsplanung und beurteilt die Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems im Rahmen ihrer Prüfungen.

Um eine effiziente und effektive Zusammenarbeit der genannten Schlüsselfunktionen und Bereiche gewährleisten zu können, werden in der HYPO halbjährlich Governance-Komitee-Sitzungen abgehalten, in denen jeweils aktuelle Informationen und Themenstellungen zu Governance und wesentlichen Risiken sowie die Gesamtrisikosituation der HYPO diskutiert und Maßnahmen abgeleitet werden. Die Risikomanagement-Funktion ist verantwortlich für die Koordination und die Unterstützung der Risk Owner und die Zusammenführung der Ergebnisse zur Ermittlung des Gesamtrisikoprofils der HYPO.

Bezüglich der Hauptaufgaben und –zuständigkeiten der Risikomanagement-Funktion wird auf Abschnitt B.1.2.3.2 verwiesen. Die Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit sind in Abschnitt B.1.6.2 beschrieben.

Die Berichtswege führen einerseits von den Risk Ownern zum Risikomanagement und andererseits von der Risikomanagement-Funktion zum Gesamtvorstand und Aufsichtsrat. Die Berichterstattung und Beratung durch die Risikomanagement-Funktion sind in Abschnitt B.1.6.3.1 dargestellt.

B.3.4 Risikomanagement für Nutzer von internen Modellen

Die HYPO verwendet für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II ausschließlich die Standardformel.

B.3.5 Unternehmenseigene Risiko und Solvabilitätsbeurteilung

Hauptziel der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (kurz ORSA für „Own Risk and Solvency Assessment“) ist die Darstellung der unternehmenseigenen Risikosituation und Solvabilitätslage des Unternehmens unter Berücksichtigung der Solvency-II-Eigenmittel. Dabei werden sowohl die strategischen, finanziellen und risikotechnischen Ziele der Geschäftsstrategie als auch die Risikolimits der Risikostrategie berücksichtigt. Dies erfolgt unter Einbeziehung aller wesentlichen Risiken der HYPO, unabhängig, ob diese quantifizierbar sind oder nicht.

Der ORSA verbindet das Risikomanagement-System mit der Unternehmenssteuerung und bildet eine Brücke zwischen den Bereichen Kapitalanforderung, Aufsicht und interne Kontrolle sowie Offenlegung. Dies geschieht im Einklang mit der Geschäftsstrategie unter Berücksichtigung der Risiko- und der Kapitalanlagestrategie. Dabei wird auch eine vorausschauende, zukunftsgerichtete Perspektive berücksichtigt, um potenzielle zukünftige Risiken in die Gesamtrisikobetrachtung einbeziehen zu können.

Im Zuge der Risikotragfähigkeitsüberprüfung wird der interne Solvabilitätsgrad mittels Gegenüberstellung von Gesamtsolvabilitätsbedarf (= interne Solvenzkapitalanforderung) und vorhandenen Eigenmitteln ermittelt.

Der ORSA ist ein wesentliches Steuerungsinstrument für den Vorstand sowie eine zentrale Informationsquelle für den Aufsichtsrat und die anderen Schlüsselfunktionen der HYPO sowie für die Aufsichtsbehörde (FMA).

Die Ausgestaltung des ORSA-Prozesses erfolgt unter Berücksichtigung der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität der Risiken der HYPO.

B.3.5.1 Beschreibung des ORSA-Prozesses

Der ORSA-Prozess ist in der unternehmenseigenen ORSA-Leitlinie beschrieben. Er beginnt mit der durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit der Risikomanagement-Funktion definierten Risikostrategie, die im Einklang mit der Geschäftsstrategie steht. Darüber hinaus werden die Risikolimits und der Risikoappetit definiert und bereits vorhandene Limits überprüft. Danach erfolgt die Ermittlung des unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs anhand des im Risikomanagement-Prozess (siehe Abschnitt B.3.2) ermittelten Risikoprofils.

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf wird in der Risikotragfähigkeitsrechnung den vorhandenen Eigenmitteln gemäß Säule 1 gegenübergestellt. Die Eigenmittel werden nach ihrer Qualität in Tier 1, Tier 2 oder Tier 3 untergliedert.

Im ORSA-Prozess spielt die Zukunftsperspektive eine wesentliche Rolle. Die Ergebnisse der 1-Jahres- und der 3-Jahressicht werden im ORSA-Bericht zusammengefasst.

Darüber hinaus erfolgt im ORSA-Prozess ein Abgleich der Ergebnisse der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II mit den Ergebnissen der Berechnung aus der unternehmensinternen Sicht. Dabei wird auf die Signifikanz der Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen der Standardformel eingegangen. Weiters wird die kontinuierliche Einhaltung der Vorschriften über die Solvenz- und Mindestkapitalanforderung (SCR und MCR) sowie der Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen im Zuge des ORSA-Prozesses überprüft und im ORSA-Bericht erläutert.

Die im ORSA zugrundeliegenden Annahmen der Risiko-Bewertungen bzw. -Berechnungen sowie die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem ORSA-Prozess bzw. aus der SCR-Berechnung werden im Zuge des ORSA-Prozesses mit dem Vorstand abgestimmt, im ORSA-Bericht zusammengefasst und in diversen Management-Gremien der HYPO diskutiert und erforderlichenfalls vom Vorstand beschlossen. Diese Annahmen, Ergebnisse und Erkenntnisse fließen in Entscheidungen des Managements ein bzw. können zu Anpassungen der Geschäfts- bzw. Risikostrategie führen. Nach Beschlussfassung des ORSA-Berichts durch den Vorstand wird dieser innerhalb von zwei Wochen an die FMA übermittelt.

Die Berechnungen und Methoden der einzelnen ORSA-Schritte werden in umfangreichen internen Dokumentationen erläutert.

Ein wesentlicher Punkt im ORSA-Prozess – vor allem bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs – ist die Sicherstellung der Datenqualität. Diese wird in der HYPO vor allem durch einheitliche Systeme innerhalb der GRAWE Group, durch automatische bzw. weitgehend automatische Schnittstellen, exakte Definitionen der einzelnen Daten und Revisions-sicherheit der Daten, aber auch mittels enger Zusammenarbeit zwischen den Governance-Funktionen und aller vom ORSA-Prozess betroffenen Bereiche sichergestellt.

B.3.5.2 Organisationsstruktur und Entscheidungsprozesse im ORSA

Die Gesamtverantwortung für einen effektiven ORSA-Prozess liegt beim Gesamtvorstand. Das Risikomanagement unterstützt den Vorstand bei der Koordination und Durchführung des ORSA-Prozesses in enger Zusammenarbeit mit den Governance-Funktionen. Dabei ist bedeutend, dass der Vorstand die Annahmen für die ORSA-Berechnungen nachvollziehen kann, die Ergebnisse hinterfragt und daraus Management-Entscheidungen ableitet. Diese wiederum fließen als neue Basis in den ORSA-Prozess ein. Grundsätzlich erhält der Vorstand zur Unterstützung für geschäftspolitische Entscheidungen diverse Variantenrechnungen, in denen potenzielle Auswirkungen auf das Ergebnis durch diverse modifizierte Eingangsparameter bzw. Annahmen über Risiken oder Risikoparameter in die Berechnungen miteinfließen.

B.3.5.3 Häufigkeit des ORSA

Der ORSA-Prozess wird standardmäßig einmal pro Jahr unter Berücksichtigung des Planungszyklus der HYPO durchgeführt. Der ORSA-Bericht wird vom Vorstand beschlossen. Die Erkenntnisse durch den ORSA-Bericht fließen wiederum in die Geschäfts- und Risikostrategie sowie in die Entscheidungen des Vorstandes ein.

Ergeben sich im Risikoprofil bzw. in der Eigenmittelausstattung der HYPO wesentliche Änderungen, wird unmittelbar ein Ad-hoc-ORSA gestartet. Solche Änderungen können durch interne Entscheidungen und Faktoren (z. B. wesentliche Änderungen des Veranlagungsportfolios) oder auch durch externe Faktoren (wie z.B. Kapitalmarktrisiken) ausgelöst werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde im Juni 2020 eine Überprüfung der Notwendigkeit für die Erstellung eines Ad-hoc-ORSA durchgeführt. Das Ergebnis auf Basis der SCR-Berechnungen für Y2019, COVID-19-Szenario auf Basis Y2019 und Q1/2020 ergab, dass für die HYPO kein Ad-hoc-ORSA-Report erstellt werden muss.

B.3.5.4 Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

Aus den Risiko-Bewertungen des Risk Assessments im Risikomanagement-Prozesses wird das Risikoprofil der HYPO abgeleitet. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der SCR-Berechnungen gemäß Standardformel analysiert.

Für die Ermittlung des unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden für die größten Risikopositionen (aus dem Risk Assessment bzw. aus der SCR-Berechnung) eigene interne Methoden auf Basis von „Value-at-Risk“-Berechnungen entwickelt sowie gegebenenfalls interne Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt. Beispielsweise werden

hinsichtlich der Marktrisiken „VaR95“-Berechnungen durchgeführt. In die Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs fließen alle wesentlichen Risiken mit ein, auch jene, die in der Standardformel nicht berücksichtigt sind.

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf aus der unternehmensinternen Risikosicht ergibt sich aus der Aggregation der ermittelten wesentlichen Risiken. Die Aggregation der Risiken erfolgt im ORSA-Prozess unter Berücksichtigung der Korrelationsmatrizen der Standardformel.

Die Projektion des Gesamtsolvabilitätsbedarfs der HYPO erfolgt anhand der bestehenden 3-Jahres-Planung in Form einer UGB-Planung. Hierzu wird die UGB-Planung in eine Marktwertplanung übergeführt.

B.3.5.5 Interaktion zwischen Kapitalmanagement und Risikomanagement

Wie bereits im Abschnitt B.3.5.1 erläutert, erfolgt in der Risikotragfähigkeitsrechnung eine Gegenüberstellung des ermittelten Gesamtsolvabilitätsbedarfs mit den vorhandenen Eigenmitteln zum definierten Stichtag. Neben der Quantität der Eigenmittel sind auch deren Qualität und Volatilität (Tiering) entscheidend.

Darüber hinaus wird in der HYPO sichergestellt, dass im Bedarfsfall realistische Pläne zur Kapitalbeschaffung vorliegen. Dies erfolgt durch einen jährlich zu erstellenden mittelfristigen Kapitalmanagementplan, der die Prognose der Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen im Planungszeitraum enthält. In den Kapitalmanagementplänen werden die Informationen aus dem Risikomanagement-System und dem ORSA-Bericht berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es einen jährlichen Detailplan für das Folgejahr, der die anrechenbaren Eigenmittel und die Eigenmittelanforderung beinhaltet. Dieser Detailplan wird gemeinsam mit dem ORSA-Bericht dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Sollte aus diesen Prognosen resultieren, dass der Solvabilitätsgrad der HYPO unter die intern festgelegte Schwelle zu sinken droht, ist ein entsprechender Kapitalmaßnahmenplan zu erarbeiten.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung

Der Gesamtvorstand verantwortet die Einrichtung, Überwachung und laufende Anpassung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems, das die Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die HYPO, die Wirksamkeit und Effizienz der Geschäftstätigkeit hinsichtlich der Unternehmensziele sowie die Verfügbarkeit und Verlässlichkeit finanzieller und nichtfinanzieller Informationen gewährleistet.

Das interne Kontrollsystem beruht auf dem Konzept der drei Verteidigungslinien („three lines of defence“): Die erste Verteidigungslinie bilden die operativen Bereiche (Vermögensveranlagung, Vertrieb, Versicherungstechnik, Leistungsabwicklung, IT etc.). Sie treffen die unmittelbaren operativen Entscheidungen zur Risikosteuerung, um die gesetzten Ziele und Limits einzuhalten. Die zweite Verteidigungslinie stellen die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion dar. Die dritte Verteidigungslinie besteht aus der Internen Revision, die laufend die Effektivität und Effizienz des internen Kontrollsystems prüft und bewertet sowie die Weiterentwicklung wirksamer Kontrollen im Besonderen durch Follow-up-Prüfungen unterstützt.

Das interne Kontrollsystem umfasst unter anderem Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen, ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Ebenen der HYPO sowie eine Compliance-Funktion. Die HYPO hat zur Darstellung des internen Kontrollsystems eine eigene Leitlinie erlassen.

Die zentrale Dokumentation der wesentlichen Kernprozesse einschließlich der beschriebenen Kontrollen, die Koordination, die Überprüfung auf Vollständigkeit der Aktualisierung und Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems liegen in der Verantwortung des zuständigen Bereiches. Das Risikomanagement initiiert den Prozess der Abbildung der Kernprozesse und unterstützt die Prozessverantwortlichen bzw. -mitarbeiter bei der Prozessabbildung. Durch die Zuordnung der dokumentierten Aktivitäten zu konkreten Rollen ist die Verantwortung für die Durchführung der Kontrollen klar definiert. In einer umfassenden Prozesslandkarte sind die Prozesse der einzelnen Bereiche konsolidiert und werden bereichsübergreifende Schnittstellen aufgezeigt.

Das interne Kontrollsystem der HYPO sowie der an die GRAWE ausgelagerten Bereiche (siehe B.7.2) besteht aus einer Vielzahl an Kontrollen, von denen die wichtigsten eine Zeichnungsordnung, ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip, eine adäquate Funktionstrennung, ein Limitwesen sowie interne Richtlinien sind.

B.4.2 Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion ist Teil des internen Kontrollsystems. Die Compliance-Funktion der HYPO wird im Rahmen einer dezentralen Compliance-Organisation ausgeübt (Matrixorganisation), die wie folgt dargestellt werden kann:



Der Gesamtvorstand sorgt für die angemessene Organisation der Compliance-Funktion. Dabei achtet er darauf, dass die Compliance-Funktion ausreichend ausgestattet ist sowie unabhängig agieren kann. Der Gesamtvorstand verantwortet die Umsetzung der Compliance-Anforderungen nach Solvency II und trifft Compliance-relevante Maßnahmen und Anordnungen.

Der Compliance Officer ist der verantwortliche Leiter der Compliance-Funktion. Er ist in Ausübung seiner Funktion direkt dem Gesamtvorstand unterstellt, unabhängig und fachlich weisungsfrei. Im Falle der Abwesenheit des Compliance Officers werden seine Aufgaben und Befugnisse von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

Die Compliance-Ansprechpersonen üben die Compliance-Funktion für ihren jeweiligen Unternehmensbereich aus und stellen sicher, dass alle für diesen Bereich wesentlichen Compliance-Themen abgedeckt sind.

Neben der Compliance-Funktion nach Solvency II bilden die Compliance gemäß Börsegesetz (Insiderschutz) sowie die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung weitere Compliance-Bereiche. Die verschiedenen Compliance-Bereiche sind im Verhältnis zueinander horizontal eingerichtet. Aufgrund allgemeiner Governance-Anforderungen stimmen sich die Compliance-Bereiche ab und findet zwischen diesen ein Informationsaustausch statt (z. B. im Rahmen des Governance-Komitees).

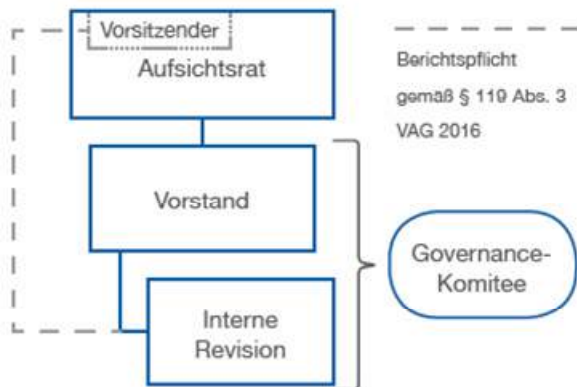
Bezüglich der Hauptaufgaben und –zuständigkeiten der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.2.3.3 verwiesen. Die Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit sind in Abschnitt B.1.6.2 beschrieben.

Die Berichterstattung und Beratung durch die Compliance-Funktion sind in Abschnitt B.1.6.3.2 dargestellt.

B.5 Funktion der Internen Revision

B.5.1 Umsetzung der Funktion der Internen Revision

Die Funktion der Internen Revision ist organisatorisch wie folgt umgesetzt:



In der HYPO ist eine interne Revisions-Funktion eingerichtet, die als Stabsstelle unmittelbar dem Gesamtvorstand unterstellt ist. Der Gesamtvorstand sorgt für eine angemessene Organisation und Ausstattung der Internen Revision. Er beschließt, welche Maßnahmen aufgrund der Feststellungen der Internen Revision zu treffen sind, und stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen sicher.

Der Leiter der Internen Revision hat die Aufgaben der Planung, der Steuerung, der Überwachung und der Vertretung der Internen Revision nach außen wahrzunehmen. In seiner Abwesenheit wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Bezüglich der Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Funktion der Internen Revision wird auf Abschnitt B.1.2.3.4 verwiesen. Die Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit sind in Abschnitt B.1.6.2 beschrieben.

Die Berichterstattung und Beratung durch die Interne Revision sind in Abschnitt B.1.6.3.3 dargestellt.

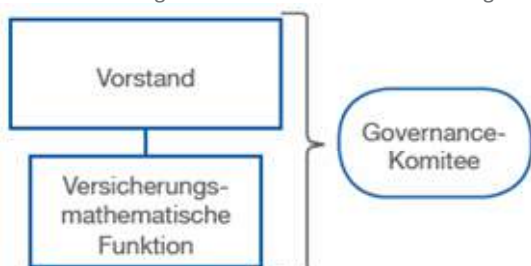
B.5.2 Objektivität und Unabhängigkeit

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben selbstständig, unabhängig, objektiv, unparteiisch und vor allem prozessunabhängig wahr. Sie ist mit keinen anderen Aufgaben betraut. Bei der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse unterliegt die Interne Revision keinen Weisungen von anderer Stelle. Sie agiert bei der Festlegung des Prüfungsumfanges, der Auftragsdurchführung und bei der Berichterstattung frei von Einflüssen.

Die Interne Revision geht bei ihren Prüfungsleistungen unparteiisch und unvoreingenommen vor. Das Verbot der Selbstprüfung wird beachtet und auftretende Interessenkonflikte werden offengelegt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion ist organisatorisch wie folgt umgesetzt:



Die versicherungsmathematische Funktion der HYPO ist direkt dem Gesamtvorstand unterstellt und fachlich unabhängig. Der Gesamtvorstand sorgt für eine angemessene Organisation und Ausstattung der versicherungsmathematischen Funktion. Er beschließt, welchen Empfehlungen der versicherungsmathematischen Funktion zur Behebung von Mängeln nachzukommen ist, und gewährleistet die Umsetzung dieser Empfehlungen. Der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion wird in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter vertreten.

Bezüglich der Hauptaufgaben und –zuständigkeiten der versicherungsmathematischen Funktion wird auf Abschnitt B.1.2.3.5 verwiesen. Die Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit sind in Abschnitt B.1.6.2 beschrieben.

Die Berichterstattung und Beratung durch die versicherungsmathematische Funktion sind in Abschnitt B.1.6.3.4 dargestellt.

B.7 Outsourcing

B.7.1 Outsourcing–Politik

Die Outsourcing–Politik der HYPO ist in der „Leitlinie zu Auslagerungen“ definiert und stellt sich im Wesentlichen wie im Nachfolgenden dar. Für alle ausgelagerten Bereiche gibt es einen Outsourcing–Beauftragten im Vorstand.

Bei einer Auslagerung kann es sich um eine einfache Auslagerung oder um eine Auslagerung einer kritischen oder wichtigen operativen Funktion oder Tätigkeit (im Folgenden auch: „kritische Auslagerung“) handeln.

Unter einer kritischen oder wichtigen operativen Funktion oder Tätigkeit ist eine Funktion oder Tätigkeit zu verstehen, ohne die die HYPO ihre Geschäftstätigkeit nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung fortsetzen kann, ihre Leistungen an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten nicht dauerhaft und mangelfrei erbringen kann oder wesentliche Governance–Anforderungen oder wesentliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nicht erfüllen kann.

Eine Auslagerung einer kritischen oder wichtigen operativen Funktion oder Tätigkeit führt dazu, dass neben den Anforderungen an eine einfache Auslagerung zusätzliche Anforderungen zu erfüllen sind. Die Pflichten der HYPO im Zusammenhang mit einer Auslagerung hängen daher davon ab, ob eine einfache Auslagerung oder eine kritische Auslagerung vorliegt. Für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Anforderungen bleibt die HYPO in jedem Fall, auch bei einer gruppeninternen Auslagerung, verantwortlich.

Die HYPO nimmt die Auslagerung einer kritischen oder wichtigen operativen Funktion oder Tätigkeit nicht vor, wenn dadurch die Qualität ihres Governance–Systems wesentlich beeinträchtigt wird oder ihr operationelles Risiko übermäßig gesteigert wird. Auch darf eine derartige Auslagerung weder die Überwachung der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften durch die FMA beeinträchtigen noch die dauerhafte und mangelfreie Leistungserbringung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten gefährden.

Bei jeder Auslagerung wird im entsprechenden Auslagerungsvertrag geregelt, dass der Dienstleister mit der FMA in Bezug auf die ausgelagerte Aufgabe zusammenarbeitet und die HYPO, der Abschlussprüfer und die FMA effektiven Zugang zu den Daten und den Geschäftsräumen des Dienstleisters in Bezug auf die ausgelagerte Aufgabe (siehe B.7.2) haben.

B.7.2 Auslagerung kritischer bzw. wichtiger operativer Funktionen oder Tätigkeiten

Die HYPO hat die folgenden kritischen bzw. wichtigen operativen Tätigkeiten an die Grazer Wechselseitige Versicherung AG (GRAWE) mit Sitz in 8010 Graz, Herrengasse 18-20, ausgelagert:

- Vermögensveranlagung
- Rechnungswesen
- Berechnungen gemäß Säule 1 von Solvency II
- Unterstützung bei den Berechnungen gemäß Säule 2 von Solvency II
- IT
- Personalverwaltung
- Rückversicherung
- Allgemeine Verwaltung

B.8 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen betreffend das Governance-System sind in den vorhergehenden Abschnitten enthalten.

C Risikoprofil

Datenbasis für die Ermittlung des Risikoprofils der HYPO ist das Ergebnis der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) der Standardformel per 31.12.2020 sowie der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (OSN) per 31.12.2019. Die sich aus der Anwendung der Solvency-II-Standardformel ergebende Eigenmittelanforderung ist jedenfalls von der HYPO bereitzustellen. Werden im Rahmen der Ermittlung des unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs höhere Kapitalanforderungen als mithilfe der Standardformel ermittelt, sind auch diese mit ausreichend Eigenmitteln zu bedecken. Der im Jahr 2020 erstellte ORSA-Report ergibt für die HYPO, dass die Solvenzkapitalanforderung aus der Solvency-II-Standardformel höher ist als die interne Solvenzkapitalanforderung.

Hinsichtlich der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel wird auf die Ausführungen in Abschnitt E.2 verwiesen.

Die HYPO überträgt keine Risiken an Zweckgesellschaften und hält an solchen auch keine Beteiligung. Es gibt zum Stichtag 31.12.2020 keine außerbilanziellen Positionen. Es werden keine unternehmensspezifischen Parameter, Matching-Anpassungen oder Volatilitätsanpassungen angesetzt.

Das Risikoprofil aus dem SCR-Ergebnis per 31.12.2020 setzt sich wie folgt zusammen:

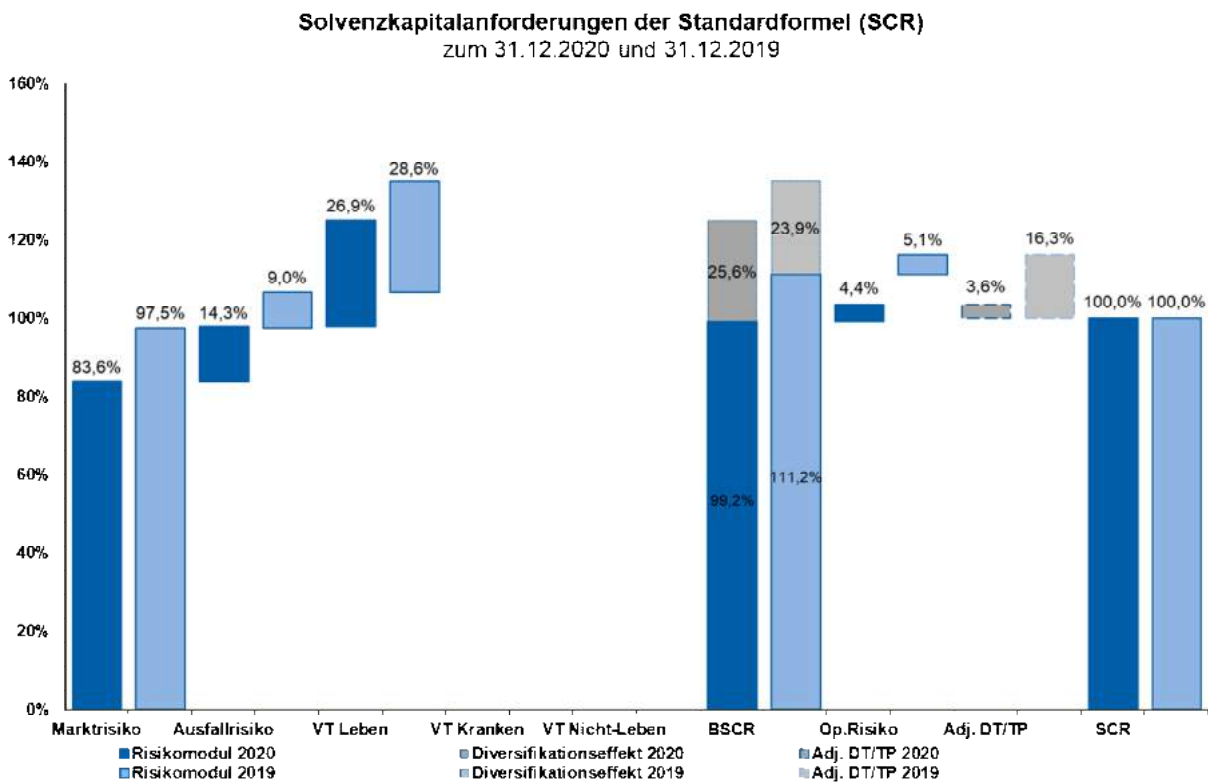


Abbildung 10: Solvenzkapitalanforderung gemäß Standardformel

Die wesentlichen Risikopositionen der SCR-Berechnung per 31.12.2020 sind analog zum Vorjahr das Marktrisiko, gefolgt vom versicherungstechnischen Risiko Leben und dem Ausfallrisiko.

Die Solvenzkapitalanforderung ist mit TEUR 9.029 für 31.12.2020 höher als im Vorjahr (TEUR 8.161). Der Anstieg resultiert vor allem aus den geringeren Verlustausgleichsfähigkeit durch latente Steuern und versicherungstechnische Rückstellungen, welche sich um TEUR 1.011 verringert haben. Darüber hinaus stieg das Ausfallrisiko um TEUR 552. Die detaillierten Risikowerte und Erläuterungen der SCR-Berechnung sind im Abschnitt E.2 und im Abschnitt D.1.3 ersichtlich.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Das Risikoprofil der HYPO hat sich durch die COVID-19-Pandemie nicht verändert. Die größten Risiken der HYPO sind wie in den Vorjahren die Marktrisiken und das versicherungstechnische Risiko Leben. Der Anteil der Marktrisiken und des versicherungstechnischen Risikos Leben am Gesamt-SCR sinkt allerdings im Vergleich zum Vorjahr. Dies resultiert – wie bereits oben erwähnt – in erster Linie aus einem deutlichen Rückgang der Verlustausgleichsfähigkeit durch latente Steuern und versicherungstechnische Rückstellungen. Darüber hinaus zeigt sich ein Bestandsrückgang sowie ein darauf zurückzuführendes rückläufiges Veranlagungsvolumen.

Wesentlichkeit

In der HYPO werden Risiken als wesentlich eingestuft, wenn diese entweder im internen Risk Assessment im „kritischen / roten Bereich“ eingeschätzt werden oder die Schwelle von 10 % des SCR überschreiten. Darüber hinaus werden die 5 größten Risiken des Risk Assessments pro Jahr regelmäßig einer gesonderten Analyse unterzogen.

Zur detaillierten Erläuterung des Risikoprofils der HYPO werden im vorliegenden Bericht all jene Risiken erläutert, die die oben erwähnten Kriterien erfüllen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Unter versicherungstechnischem Risiko versteht man das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unzureichenden Prämienhöhe bzw. aus nicht angemessener Rückstellungsbildung ergibt. Die HYPO betreibt kein Geschäft in der Krankenversicherung oder im Bereich Nicht-Leben.

Folgende versicherungstechnische Risiken der Lebensversicherung werden in der HYPO sowohl per 31.12.2020 als auch für das Vorjahr als wesentlich eingestuft:

- Stornorisiko und
- Kostenrisiko

Unter **Stornorisiken** sind Verluste zu verstehen, die durch von den Best-Estimate-Annahmen abweichendes Kundenverhalten bei Vertragsoptionen, wie z. B. Kündigung, Stornierung, Kapitalwahlrecht, Prämienfreistellung etc., entstehen.

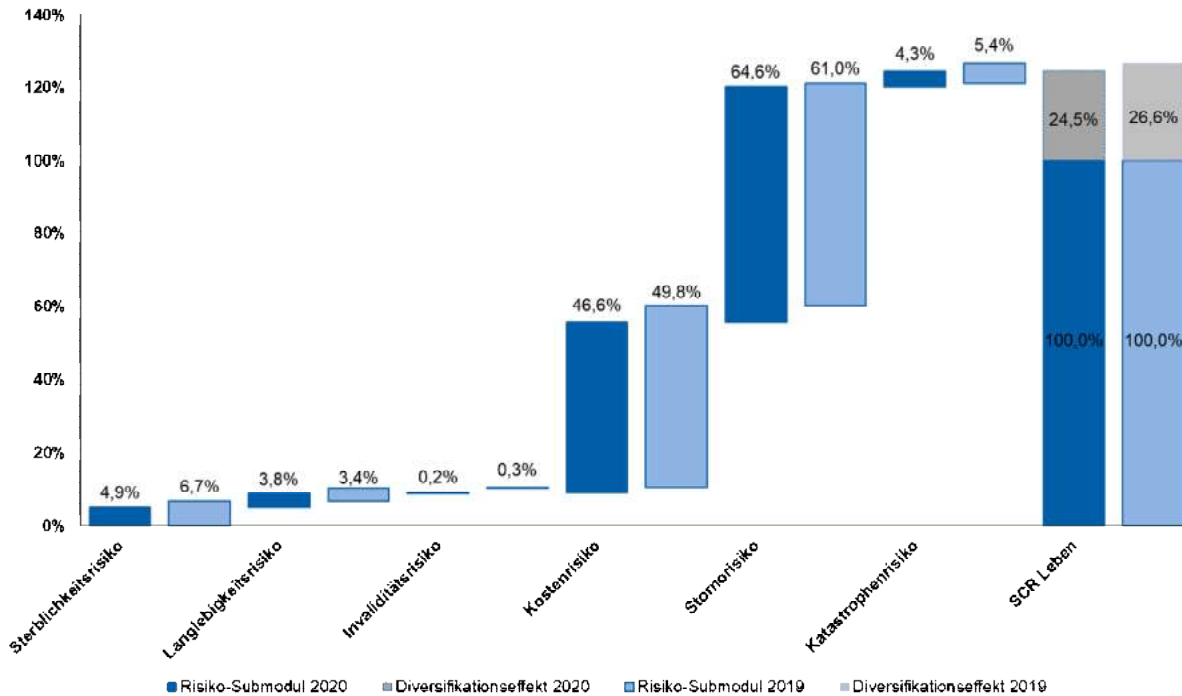
Das **Kostenrisiko** betrifft das Risiko aus der unerwarteten Zunahme von laufenden Kosten in der Vertragsverwaltung und -abwicklung.

C.1.1 Risikoexponierung

Das versicherungstechnische Risiko Leben beträgt 26,9 % (VJ: 28,6 %) des Gesamt-SCR. Die genannten Risiken werden anhand der Auswirkung der in der Standardformel vorgegebenen Stressszenarien auf den Best Estimate berechnet. Der Best Estimate stellt den Barwert, d. h. den mit einer von EIOPA vorgegebenen Zinskurve abgezinste Gesamtwert der zukünftigen Verbindlichkeiten, dar. Dieser Wert wird unter Berücksichtigung des Wertes der den Verbindlichkeiten gegenüberzustellenden Vermögenswerte ermittelt.

Für eine detailliertere Erläuterung wird auf Abschnitt D.2 versicherungstechnische Rückstellungen verwiesen.

Versicherungstechnisches Risiko Leben (SCR) zum 31.12.2020 und 31.12.2019



Die größten Risikopositionen im versicherungstechnischen Risiko Leben in der Standardformel sind das Stornorisiko mit einem Anteil von 17,4 % (VJ: 17,4 %) am SCR und das Kostenrisiko mit einem SCR-Anteil von 12,6 % (VJ: 14,2 %).

Das **Stornorisiko** der HYPO wird – wie auch schon im Vorjahr – vom Szenario Stornorückgang (Annahme: Rückgang der Stornoquoten um 50 %) bestimmt. Das Risiko steigt im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 149. Dies resultiert vor allem aus der weiteren Senkung der Euro-Zinskurve. Dieser Effekt wird durch den Bestandsrückgang und durch Parameteranpassungen bei der Best Estimate Berechnung etwas abgedeckt.

Das **Kostenrisiko** als zweitgrößte Risikoposition der versicherungstechnischen Risiken Leben hat eine wesentliche Auswirkung auf das Eigenmittelerfordernis der HYPO und sinkt trotz des Absinkens der Zinskurve aufgrund der Bestandsveränderung sowie aufgrund von Parameteranpassungen im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 28.

Der Anstieg im versicherungstechnischen Risiko Leben um TEUR 99 ergibt sich vor allem durch einen Anstieg im Stornorisiko. Die Bestandsrückgänge sind nicht auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Im Jahr 2020 hat sich in der HYPO kein erhöhtes Sterblichkeitsrisiko aufgrund der COVID-19-Ereignisse gezeigt.

C.1.2 Risikokonzentration

Im Rahmen der Analysen der SCR-Ergebnisse ergeben sich im Bereich Versicherungstechnik Leben auch für 2020 keine Risikokonzentrationen.

C.1.3 Risikominderung

Unter Risikominderungstechniken werden sämtliche Techniken verstanden, die die Versicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit der Risiken auf eine andere Partei zu übertragen. In weiterer Folge werden die Risikominderungstechniken gemäß Art. 208ff Level 2 DVO erläutert.

Im Bereich der versicherungstechnischen Risiken wird die Rückversicherung als risikomindernde Maßnahme angesetzt, dadurch können Spitzenrisikoexpositionen abgedeckt bzw. Versicherungsportfolios homogenisiert werden.

In der HYPO werden ausschließlich klassische Rückversicherungsinstrumente angewendet.

C.1.4 Risikosensitivität

Im Rahmen des Asset-Liability-Managements berechnet die HYPO Zinssensitivitäten sowohl für die relevanten Positionen der Assets als auch für die Best Estimates der versicherungstechnischen Rückstellungen. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen in Abschnitt C.2.4.

C.2 Marktrisiko

Die HYPO versteht unter Marktrisiko das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe der Marktpreise für finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergibt.

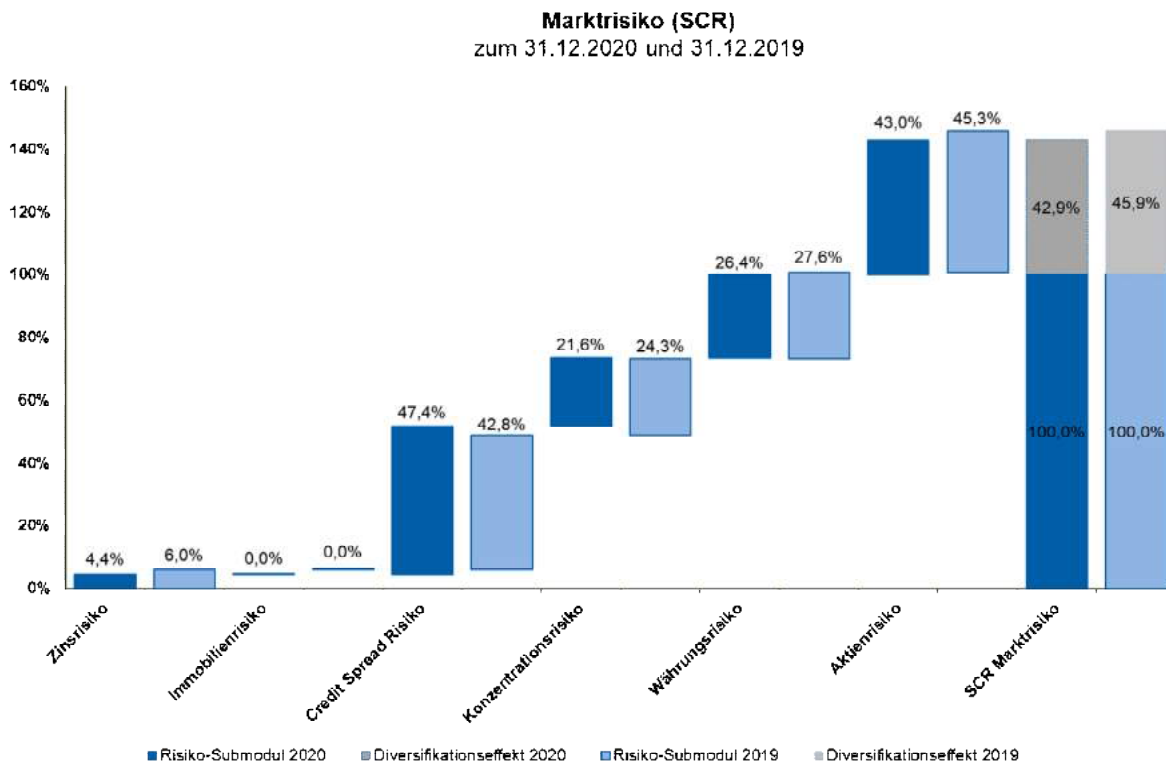
C.2.1 Risikoexponierung

Die Marktrisiken werden analog zur Standardformel in die Subrisiken

- Zinsrisiko,
- Aktienrisiko,
- Immobilienrisiko,
- Spreadrisiko,
- Fremdwährungsrisiko und
- Konzentrationsrisiko unterteilt.

Die Marktrisiken der HYPO bilden die größte Risikoposition innerhalb des SCR.

Gemäß den Vorgaben aus Solvency II sind sämtliche Vermögenswerte „auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleistet“ (§124 VAG 2016). Für das Management der Kapitalanlagen gilt der Grundsatz der Anlagefreiheit unter Berücksichtigung des „Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht“. Vor diesem Hintergrund wird auf die Beobachtung und Steuerung der Veranlagungsrisiken großes Augenmerk gelegt.



Die COVID-19-Pandemie führte im Jahr 2020 vorübergehend zu einem extrem volatilen Kapitalmarkt. Es kam sowohl zur Ausweitung der Credit Spreads als auch zu einem Verfall der Börsenkurse von Aktien. Zum 31.12.2020 zeigte sich am Kapitalmarkt jedoch eine deutliche Erholung.

Innerhalb der Marktrisiken bilden das **Spreadrisiko** mit 39,7% (VJ: 41,7 %) und das **Aktienrisiko** mit 36,0% (VJ: 44,1 %) die größten Risikopositionen des SCR. Weitere wesentliche Risikopositionen innerhalb der Marktrisiken sind das **Fremdwährungsrisiko** mit einem SCR-Anteil von 22,1% (VJ: 26,9 %) und das **Konzentrationsrisiko** mit einem SCR-Anteil von 18,0% (VJ: 23,7%). Das **Zinsrisiko** per 31.12.2020 hat wie im Vorjahr mit einem Anteil am SCR von 3,7% keine wesentliche Auswirkung auf die Eigenmittelanforderung der HYPO (VJ: 5,8 %).

Das **Spreadrisiko** umfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Renditespanne über der risikofreien Zinskurve (Credit Spread). Änderungen in den Credit Spreads ergeben sich beispielsweise durch eine Verschlechterung der Bonität von Wertpapieremittenten. Das Spreadrisiko per 31.12.2020 ist um TEUR 176 angestiegen; dieser Anstieg resultiert in erster Linie aus dem Zugang zinsensitiver Assets mit höherem Risiko. Dem entgegen wirkt der Rückgang im spreadsensitiven Exposure. Durch die COVID-19-Ereignisse ab März 2020 zeigten sich bei den Anleihen deutliche Veränderungen in der Höhe und in der Volatilität von Risikoprämien. Die Marktwerte der Papiere sind dabei kaum gesunken. Die Veränderungen werden jedoch in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Solvency II-Standardformel – aufgrund der großteils risikofreien Staatsanleihen aus dem OECD-Raum – kaum sichtbar.

Das **Aktienrisiko** beschreibt die möglichen Volatilitäten in den Aktienkursen und ergibt sich bei der HYPO ausschließlich aus der Fonds-Durchschau. Das Aktienrisiko der HYPO sinkt im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 352. Dies ist hauptsächlich auf den Marktwertrückgang des Aktien-Exposures im MSCI-World-Index zurückzuführen.

Unter **Währungsrisiko** versteht man die Sensitivität von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse. Trotz der grundsätzlich währungskongruenten Veranlagung in der HYPO ergibt sich in der Berechnung der Standardformel ein Währungsrisiko. Dies ergibt sich aufgrund der Fonds-Durchschau, da sich in Fonds, die in Euro notiert sind, auch Investments in Fremdwährungen befinden. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr beträgt TEUR 200 und ergibt sich vor allem aus dem Rückgang des Exposures.

Das **Konzentrationsrisiko** umfasst die Risiken, die durch eine hohe Exponierung gegenüber einem einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind. Das Konzentrationsrisiko per 31.12.2020 ist um TEUR 305 gesunken. Der Rückgang resultiert vor allem aus gesunkenen Marktwerten.

Das **Zinsrisiko** ergibt sich aufgrund von Marktwertänderungen von zinsensitiven Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgrund von Veränderungen der Zinskurve. Im Zinsrisiko der Standardformel wird neben der Zinssensitivität der Investments (Assets) auch jene der Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Liabilities) berücksichtigt. Die für die Berechnungen der Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko verwendete relevante risikofreie Zinskurve ist derzeit auf einem Tiefststand; Zinssätze sind auf mehrere Jahre im Voraus gesehen negativ. Dies beeinflusst das Zinsrisiko, das weiterhin rückläufig ist.

Der „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ wird in der HYPO schon seit jeher berücksichtigt, indem nur in Vermögenswerte investiert wird, deren Risiken erkannt, bewertet, überwacht, gemanagt und gesteuert werden können. Weiters müssen diese Risiken in angemessener Weise in das Berichtswesen integriert und bei der Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Rahmen des ORSA-Prozesses berücksichtigt werden.

Die Veranlagungspolitik orientiert sich an den vom Vorstand der HYPO vorgegebenen Zielsetzungen hinsichtlich der Sicherheit, der Rentabilität und der Liquidität der veranlagten Mittel. Die oberste Zielsetzung in der Kapitalveranlagung besteht in der kontinuierlichen Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen. Neben diesem Ziel stellt die Erwirtschaftung einer angemessenen Gewinnbeteiligung für unsere Kunden einen weiteren wesentlichen Eckpfeiler der Veranlagungspolitik dar.

Auf lange Sicht bieten fundierte, wohlbalancierte Veranlagungsprodukte unter Berücksichtigung von Risiko-/Rendite-Aspekten sowie Ratinganforderungen die höchste Sicherheit und den nachhaltigsten Ertrag. Die Ausgewogenheit der strategischen Asset Allocation entspricht der langjährig erfolgreichen, sicherheitsorientierten Steuerung der HYPO. Ein wesentlicher Grundsatz ist die breite Streuung innerhalb der jeweiligen Asset-Kategorie.

Die Veranlagungspolitik der HYPO ist in der Veranlagungsleitlinie zusammengefasst. Diese Leitlinie wird einer jährlichen Überprüfung und Überarbeitung unterzogen.

Die COVID-19-Pandemie führte in der HYPO im Berichtszeitraum 2020 aufgrund der vorsichtigen Veranlagung sowie aufgrund der breiten Streuung zu keinen signifikanten Marktwertrückgängen in den Investments. Die Marktrisiken sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 404 gesunken. Dies ergibt sich vor allem durch die Rückgänge im Aktien-, Konzentrations- und Fremdwährungsrisiko.

C.2.2 Risikokonzentration

Das Konzentrationsrisiko innerhalb des Marktrisikos beträgt gemäß Standardformel per 31.12.2020 TEUR 1.629 (VJ: TEUR 1.933), was einem SCR-Anteil von 18,0 % (VJ: 23,7 %) entspricht. Es resultiert zum überwiegenden Teil aus dem USD-Bestand eines Aktien-Investmentfonds, welcher den MSCI-World-Index abbildet.

C.2.3 Risikominderung

Durch ein Limitwesen sowie geeignete Kontroll- und Reporting-Prozesse wird sichergestellt, dass innerhalb der Veranlagung der HYPO keine unerwünschte oder exzessive Risikoübernahme möglich ist und die Veranlagungspolitik an den beschriebenen sicherheitsorientierten Grundsätzen ausgerichtet bleibt.

Derivate werden derzeit vorwiegend in Form von Optionen und sogenannten Fremdwährungs-Forwards, die innerhalb der Investmentfonds als reine Fremdwährungssicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, verwendet.

C.2.4 Risikosensitivität

Da es sich beim Marktrisiko um die größte Risikoposition handelt, wird hier besonderes Augenmerk auf die Risikosensitivität gelegt, daher werden für die HYPO zahlreiche Sensitivitäts- und Szenarioanalysen berechnet.

Zinssensitivitätsanalyse

Im Rahmen des Asset-Liability-Managements berechnet die HYPO Zinssensitivitäten für die zinssensitiven Positionen der Renten sowie der Best Estimates.

Dabei werden sowohl Parallelverschiebungen der Zinskurve um ± 50 bp und ± 100 bp als auch Drehungen der Zinskurve dargestellt. Bei den Drehungen der Zinskurve erfolgt eine Verflachung, d. h. eine Absenkung am langen Ende der Zinskurve (Low for Long) und eine Absenkung am kurzen Ende (steilere Zinskurve). Zusätzlich zur steileren Zinskurve wird für die Assets ein Spreadschock (angelehnt an das „Double-Hit-Szenario“ im EIOPA-Stresstest 2016) unterstellt.

Im Rahmen dieser Zinssensitivitätsanalyse wird auch die Sensitivität der Renten und vtR auf eine Veränderung der Annahmen zur Extrapolation der risikofreien Zinskurve getestet. Weiters wird getestet, wie sich die vtR verhalten, wenn sämtliche Annahmen zur Extrapolation der risikofreien Zinskurve wegfallen und die vtR stattdessen mit der Libor/Swap-Zinskurve bewertet werden.

In der HYPO hat das „Double-Hit-Szenario“ inkl. Spreadschock die größte negative Auswirkung auf die Eigenmittel mit einem Minus von 36,3 %, gefolgt vom Szenario „Low for Long“ mit -15,2 %. Eine Verschiebung der Zinskurve um +50bp bzw. +100bp hat einen positiven Effekt auf die Eigenmittel, da zwar die festverzinslichen Wertpapiere an Wert verlieren, die vtR aber durch die längere Duration deutlich stärker sinken.

Aufgrund des niedrigen Zinskurvenniveaus wurde die Auswirkung des „Low for Long“-Szenarios auf die SCR-Quote berechnet. Die SCR-Quote per 31.12.2019 würde im „Low for Long“-Szenario von 253,7 % (= Ausgangsszenario) auf 188,9 % sinken. Die Eigenmittelausstattung der HYPO wäre somit auch in einem solchen Szenario jedenfalls ausreichend.

Aktienschock

Im Bereich Aktienrisiko wird eine Variantenrechnung zur Abschätzung von potenziellen Ergebnissen durchgeführt. Es wird ein Schock von 35 % bzw. 20 % unterstellt. Der daraus resultierende Marktwertrückgang führt zu einem Rückgang der Eigenmittel. Durch die gesunkenen Marktwerte sinkt in weiterer Folge das Aktienrisiko.

In einer weiteren Szenarioanalyse wird der Stichtag der historisch höchsten Volatilität des Aktienindex mit dem höchsten Exposure ermittelt. Anschließend wird das Risiko anhand der Volatilitäten dieses Stichtages neu berechnet. Dieses Szenario führt zu einem Anstieg im Aktienrisiko.

Spreadschock

Für das Spreadrisiko werden zwei mögliche Szenarien unterstellt, wobei im ersten Szenario ein Haircut auf Anleihen, abgestuft nach Ratingklassen, erfolgt. Folgende Haircuts wurden dabei unterstellt:

Ratingklasse	Haircut
AAA – AA	0 %
A – BBB	5 %
< BBB	15 %

Durch die Haircuts kommt es zu einem Marktwertverlust im Direktbestand und bei den Rentenfonds, der zu einem Rückgang in den Eigenmitteln führt. Der Rückgang in den Marktwerten führt in weiterer Folge zu einem Rückgang des Spreadrisikos.

Im zweiten Szenario wird ein Downgrade aller wesentlichen Counterparts dargestellt, wobei jene Exposures als wesentlich eingestuft werden, deren Schwelle 10 % des SCR übersteigt. Für die HYPO wurde unter anderem das Exposure gegenüber der Republik Österreich, der Republik Deutschland, der Republik Irland sowie der ASFINAG ausgewählt. Das Rating für Staatsanleihen der Republik Österreich wurde dabei beispielsweise von AA auf A gesenkt. Anschließend wurde das Spreadrisiko mittels Monte-Carlo-Simulation neu berechnet. Aus diesem Szenario resultiert ein Anstieg des Spreadrisikos.

Konzentrationsrisiko – Teilausfall eines wesentlichen Counterparts

Die Republik Österreich bildet in der HYPO einen wesentlichen Counterpart, daher wird eine Szenarioanalyse für einen Teilausfall der Republik Österreich berechnet. Hierfür wurde für das Exposure gegenüber der Republik Österreich im Direktbestand ein Haircut von 25% unterstellt, was zu einem Marktwertverlust führt.

Fremdwährungsschock

In der HYPO besteht eine wesentliche USD-Position. Im Rahmen einer Szenarioanalyse wurde daher der Spotkurs des USD um 25 % geschockt, wodurch sich der EUR gegenüber dem USD verteuerte. Mit dem geschockten Wechselkurs wurde eine Neusimulation des FX-VaR durchgeführt. Aufgrund veränderter Volatilitäten und veränderter Korrelationen stieg der VaR.

Die Ergebnisse in allen Stressszenarien zeigen, dass die HYPO über ausreichend Eigenmittel verfügt, um die errechnete Solvenzkapitalanforderung zu bedecken. Aus diesem Grund sind keine zusätzlichen Managementaktionen notwendig.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (auch Ausfallrisiko oder [Counterparty] Default Risiko) bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, die sich aus Veränderungen in der Bonität von Wertpapieremittenten und sonstigen Gegenparteien ergibt, gegenüber denen die HYPO Forderungen hat. Es tritt in Abhängigkeit von der Gegenpartei in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spreadrisiken oder Marktrisikokonzentrationen auf.

Die möglichen Ausprägungen des Kreditrisikos in Form von „Spreadrisiken“ oder „Marktrisikokonzentrationen“ wurden bereits unter Abschnitt C.2 Marktrisiko behandelt, sodass in diesem Abschnitt ausschließlich das „Gegenparteiausfallrisiko“ erläutert wird.

C.3.1 Risikoexponierung

Das Gegenparteiausfallrisiko betrifft in erster Linie den möglichen Ausfall von Guthaben bei Geschäftsbanken (Typ 1 Exposures in der Standardformel). Es beträgt 14,3 % (VJ: 9,0 %) des Gesamt-SCR und übersteigt somit für 2020 die intern definierte Wesentlichkeitsgrenze von 10 % des SCR.

Das Gegenparteiausfallrisiko steigt im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 552 deutlich an, da sich der Cash-Bestand bei Banken zum Stichtag 31.12.2020 aufgrund von Zahlungseingängen ausgelaufener Assets mehr als verdoppelt hat. Der Risikoanstieg wird durch eine geringere Ausfallwahrscheinlichkeit wegen eines verbesserten Ratings abgeschwächt.

Das Gegenparteiausfallrisiko der HYPO wird durch die strenge Auswahl und Diversifikation der Rückversicherungspartner und der Geschäftsbanken minimiert (siehe Abschnitt Risikominderung C.3.3).

Die getroffenen Maßnahmen führen dazu, dass die COVID-19-Ereignisse zu keinem Anstieg im Kreditrisiko geführt haben.

C.3.2 Risikokonzentration

Die Gegenparteiausfallpositionen betreffen in erster Linie Geschäftsbanken, mit denen langjährige Geschäftsbeziehungen bestehen, und in geringerem Ausmaß auch konzerninterne Banken und Rückversicherungsunternehmen sowie andere Rückversicherungspartner.

Sowohl die externen Geschäftsbanken als auch die externen Rückversicherungspartner verfügen über ausgezeichnete Bonitäten. Im Bereich der Rückversicherung erfolgt in der HYPO eine Streuung auf mehrere Rückversicherungspartner, sodass kein einzelner Rückversicherer mehr als 50 % am Gesamtportfolio hält.

Bei den Geschäftsbanken erfolgt ebenso eine Aufteilung auf mehrere Banken; die kurzfristige Veranlagung liquider Mittel schwankt jedoch im Zeitablauf je nach Liquiditätsbedarf und ist auch abhängig von den jeweiligen Bankkonditionen. Die definierten Limits pro Geschäftsbank gelten auch für konzerninterne Banken und werden jedenfalls eingehalten.

Die HYPO hat per 31.12.2012 (nach Beendigung des mit der Capital Bank [als Teil der GRAWE Group] geschlossenen Garantievertrages für die PZV) die Kapitalgarantie für die PZV selbst übernommen. Das Modell und die verwendeten Parameter zur Abschätzung der Kapitalgarantie wurden unverändert übernommen. Gleichzeitig wurde mit der GRAWE Reinsurance Ltd. ein Rückversicherungsvertrag abgeschlossen, welcher die Kapitalgarantie und die damit verbundene zusätzliche Rückstellung vollständig abdeckt.

Aus Sicht der HYPO bedeutet dies, dass das potenzielle Risiko eines Ausfalls der GRAWE Reinsurance Ltd. in der HYPO verbleibt. Zu beachten ist, dass dieser Rückversicherungsvertrag konzernintern abgeschlossen wurde und die GRAWE Reinsurance Ltd. über eine ausgezeichnete Eigenmittel-Ausstattung verfügt, sodass das potenzielle Risiko für die PZV bereits ausreichend berücksichtigt wurde. Darüber hinaus werden monatliche Detailanalysen durchgeführt, die das mögliche Exposure den Garantien gegenüberstellen.

C.3.3 Risikominderung

Im Bereich Gegenparteiausfallrisiko werden über die erwähnten risikomindernden Maßnahmen hinaus – wie strenge Auswahl bei Rückversicherungspartnern und Geschäftsbanken sowie Diversifikation der Geschäftspartner – keine Risikominderungstechniken angewendet.

Die HYPO stellt hohe Ratinganforderungen an ihre Rückversicherungspartner: 38,5 % (VJ: 37,5 %) der Rückversicherungspartner haben ein Rating von AA-. Bei den verbleibenden nicht gerateten Rückversicherungsunternehmen handelt es sich um Unternehmen der GRAWE Group, die über eine hohe Solvabilität verfügen.

Geschäftsbeziehungen werden vorrangig mit Banken mit einem Mindestrating von A nach Standard & Poor's bzw. Moody's eingegangen. Liegt kein Rating einer der genannten Agenturen vor, wird durch eigene Analysen eine interne Bewertung des Geschäftspartners vorgenommen. Grundlage hierfür können Ergebnisse von anderen Ratingagenturen, Geschäftsberichte, Markterfahrungen oder sonstige Informationsquellen sein.

Für die Beurteilung des Ratings wird jeweils das schlechtere der beiden Ratingagenturen Standard & Poor's oder Moody's verwendet. Für die interne Risikobeurteilung wird regelmäßig durch zusätzliche Analysen (wie z. B. Geschäftsberichte, Marktanalysen) und interne Kontrollen gegebenenfalls das externe Rating entsprechend auf- bzw. abgewertet. Liegt kein offizielles Rating einer benannten externen Ratingagentur vor, wird durch geeignete interne Verfahren anhand verfügbarer aktueller und historischer Informationen ein internes Rating zur Bewertung des Gegenparteiausfallrisikos ermittelt.

Um das Gegenparteiausfallrisiko zu reduzieren, wird auch auf eine ausreichende Streuung der Risiken auf verschiedene Gegenparteien geachtet.

C.3.4 Risikosensitivität

Szenario Ausfall von wesentlichen Rückversicherungspartnern nach einem Kumulereignis

Zur Beurteilung der Risikosensitivität im Gegenparteiausfallrisiko berechnet die HYPO eine Szenarioanalyse für den Ausfall der wesentlichen Rückversicherungspartner nach einem Kumulereignis in der Lebensversicherung. Die HYPO müsste in einem solchen Fall die Leistungen aus den Versicherungsverträgen – zumindest vorübergehend – zur Gänze selbst aufbringen. Die Ergebnisse zeigen, dass in der HYPO ausreichend Liquidität vorhanden ist, um in einem solchen Szenario die entsprechenden Leistungen zu erbringen. Es ergibt sich daraus, dass keine zusätzlichen Managementaktionen erforderlich sind.

Da es sich bei den Geschäftsbanken in erster Linie um Banken mit sehr guten Ratings handelt und mit ihnen langjährige Geschäftsbeziehungen bestehen, werden in diesem Bereich keine Szenarioanalysen durchgeführt.

PZV

Für das Garantierisiko aus der PZV wird quartalsweise ein Value at Risk der Garantie zum Konfidenzniveau von 95 % bzw. 99,9 % berechnet. Weiters wird ein Reverse-Stresstest berechnet.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Die häufigsten Gründe, die zum Liquiditätsrisiko führen können, sind

- ein Rückgang der Marktwerte bzw. eine Verschlechterung der Verwertbarkeit der Investitionsinstrumente,
- eine unbeabsichtigte Fristeninkongruenz der Investments der Aktivseite und der Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz,
- die Abwärtsentwicklung der Finanzkraft der Gesellschaft oder eine zu geringe Liquiditätsquote im Unternehmen.

C.4.1 Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko gemäß obiger Definition wird per se nicht explizit in der Standardformel abgebildet, nichtsdestotrotz ist die Beurteilung des Liquiditätsrisikos im Risikomanagement-Prozess und im ORSA-Prozess von Bedeutung. Vor allem der Eintritt eines wesentlichen Risikos könnte zu einem Liquiditätsengpass führen. Die COVID-19-Pandemie hat zu keinem Zeitpunkt zu Liquiditätsengpässen geführt.

Sollte tatsächlich kurzfristig ein erhöhter Bedarf an Barmitteln und Liquidität bestehen, könnte die HYPO Wertpapiere (mit guter Bonität) kurzfristig (z. B. innerhalb eines Tages) verkaufen, um die erforderlichen Liquidmittel zu generieren. Ähnlich wie im Vorjahr bestehen ca. 91 % des Anleihen-Portfolios der HYPO aus Anleihen mit guter Bonität (= Investment Grade-Rating), d.h. einem Rating von mindestens BBB oder höher.

Die HYPO stellt sicher, dass alle Fonds der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung in ausreichender Höhe innerhalb des potenziell nötigen Zeitraums liquide sind. Zu den Fonds mit besonderer Liquiditätsmessung zählen die Fonds Apollo 32, Apollo 32 Basis und Apollo 32G der GRAWE, die für die Bedeckung der PZV verwendet werden. Auch bei diesen Fonds besteht ausreichend Liquidität.

Aus den genannten Gründen wurde in der HYPO – wie im Vorjahr – das Liquiditätsrisiko im internen Risk-Assessment mit Null bewertet.

C.4.2 Risikokonzentration

In der HYPO wurde in Bezug auf das Liquiditätsrisiko keine Risikokonzentration identifiziert.

C.4.3 Risikominderung

Im Bereich Liquiditätsrisiko wird als risikominimierende Maßnahme eine detaillierte Liquiditätsplanung und -steuerung eingesetzt.

C.4.4 Liquiditätsrisiko künftige Gewinne

Der Betrag des erwarteten Gewinns aus zukünftig erwarteten Prämien (Expected Profits Included in Future Premiums [EPIFP]) wird im Liquiditätsmanagement berücksichtigt.

Der EPIFP beträgt per 31.12.2020 TEUR 2.287 (VJ: TEUR 1.622).

C.4.5 Risikosensitivität

Beim Liquiditätsrisiko zeigt sich ein starker Zusammenhang mit anderen Risiken, da sich ein etwaig erhöhter Liquiditätsbedarf zumeist im Zusammenhang mit anderen Risikoereignissen ergibt.

Im Bereich Liquiditätsrisiken wurden im Zuge des ORSA-Prozesses 2020 folgende Stressszenarien zur Ermittlung der Risikosensitivität durchgeführt:

Stornoszenario

Im Stornoszenario wird das Massenstorno mit 40% der für die HYPO vorteilhaften Verträge unterstellt. Dazu wurden die Best Estimate Cashflows des Ausgangsszenarios mit jenen der Solvency-II-Szenarien verglichen und die Veränderung der Cashflows analysiert.

Dem ermittelten Gesamtliquiditätsbedarf des 1. Jahres werden jene liquiden Assets gegenübergestellt, die zur Abdeckung des entstehenden Liquiditätsbedarfes hinreichend schnell liquidiert werden können. Für die Beurteilung der Liquidierbarkeit der Assets wird eine adaptierte Definition der High Liquid Assets aus dem Liquiditätsrisikomanagement des Basel-III-Rahmenwerks verwendet.

Das Ergebnis zeigt, dass die HYPO über ausreichend liquide Mittel für die Bedeckung des definierten Massenstorno-Szenarios verfügt.

Szenario Ausfall von wesentlichen Rückversicherungspartnern nach einem Kumulereignis

Als zweites Liquiditätsszenario wird das Szenario Ausfall von wesentlichen Rückversicherungspartnern nach einem Kumulereignis definiert. Als Kumulereignis wird ein Massenunfall mit tödlichem Ausgang für sechs Personen mit Ablebensversicherung bei der HYPO definiert. Für die Lebensversicherungsverträge mit hohen Versicherungssummen bestehen Rückversicherungsdeckungen. Im Szenario wird die Annahme getroffen, dass die wesentlichen Rückversicherungspartner ausfallen. Die HYPO ist somit gezwungen, die Versicherungsleistungen zur Gänze (zumindest vorübergehend) selbst zu finanzieren.

Der erforderliche Betrag kann bei weitem mit den vorhandenen liquiden Mitteln der HYPO bedeckt werden.

Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung

Zur Überprüfung der Liquidität der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung werden Stresstests durchgeführt, um zu untersuchen, ob auch unter ungünstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die Liquiditätsbereitstellung möglich ist.

Auch im Bereich der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung ist in der HYPO eine ausreichende Liquidität vorhanden.

In keinem der definierten Szenarien ergibt sich die Notwendigkeit für zusätzliche Managementaktionen.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist jenes Verlustrisiko, welches sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern, Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Darüber hinaus werden Rechtsrisiken miteingeschlossen. Zu den typischen Vertretern des operationellen Risikos zählen Ursachen von Geschäftsunterbrechungen durch z. B. Brand- oder Überschwemmungsereignisse oder IT-Ausfälle, die eine ungestörte Weiterführung des Geschäftsbetriebes erschweren oder unmöglich machen. Darüber hinaus zählen dazu aber auch Schäden durch Cyberangriffe, durch bewussten Betrug, Fehler in täglichen Arbeitsabläufen oder auch Risiken, die sich aus menschlichem Versagen ergeben.

Die operationellen Risiken sind normalerweise schwieriger zu identifizieren und zu bewerten als andere Risiken, sodass die HYPO besonderes Augenmerk auf die möglichen unterschiedlichen Ausprägungen legt und diesen in umfassender Weise Rechnung trägt.

C.5.1 Risikoexponierung

Das operationelle Risiko der HYPO ergibt sich in der Standardformel aufgrund der versicherungstechnischen Rückstellungen und beträgt 4,4 % (VJ: 5,1 %) des SCR.

In der Risikoinventur wird das operationelle Risiko mittels Expertenschätzungen durch die Risk Owner mittels Delphi-Methode bewertet, wobei die operationellen Risiken in der HYPO gerade aufgrund der Verschiedenheit der möglichen Ausprägungen detailliert untergliedert und bewertet werden. In der risikointernen Sicht ergeben sich die größten Risikopositionen aus den Bereichen Rechtsrisiko und IT.

Vor allem im Bereich der operationellen Risiken liegt der Schwerpunkt nicht auf der Quantifizierung, sondern auf der Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung der Gefahren sowie auf der Vermeidung und Verminderung ihrer Folgen (siehe Abschnitt C.5.3).

Erfolgen Beschwerden von Seiten der Kunden, werden diese so rasch wie möglich erfasst und bearbeitet. Der Vorgang zum Beschwerdebericht ist in einer gesonderten Leitlinie dokumentiert.

Die HYPO hat mit dem Eigentümer – der Grazer Wechselseitige Versicherung AG – Auslagerungsverträge über kritische oder wichtige operative Funktionen und Tätigkeiten abgeschlossen (siehe Abschnitt B.7.2).

Für den Bereich IT wurden strenge Service Level Agreements definiert. Entsprechende Notfallpläne der GRAWE sind vorhanden.

Die Governance-Funktionen werden im Rahmen von Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarungen zwischen HYPO und GRAWE besetzt.

C.5.2 Risikokonzentration

In den operationellen Risiken könnten im Bereich des Outsourcings an die GRAWE Risikokonzentrationen (wie z. B. im Falle eines IT-Ausfalles) auftreten. Dem wird mittels umfangreicher Outsourcing-Verträge und strenger Service Level Agreements entgegengewirkt.

C.5.3 Risikominderung

Zur Absicherung des konzerninternen EDV-Netzwerks vor schädlichen Einflüssen oder unberechtigtem Zugriff von außen wurde von Seiten der GRAWE ein komplexes Sicherheitssystem implementiert, das laufend an geänderte Umweltzustände und externe Bedrohungen (wie z.B. Cyberangriffe) angepasst wird.

Das IT-Notfallmanagement der GRAWE wurde bereits vor vielen Jahren implementiert. Seit 2012 besteht eine TÜV-Zertifizierung des GRAWE Rechenzentrums nach dem Standard „Trusted Data Center“ Version 2.09. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige Überprüfung durch externe Wirtschaftsprüfer nach dem Standard ISAE 3402. Bei Auftreten eines Notfalls kann dadurch ein effizientes Personal- und Krisenmanagement sichergestellt werden. Der Business Continuity Plan der GRAWE hat das Ziel, die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs nach einem Störfall sicherzustellen und somit operationelle Risiken zu mindern.

Im zentralen Fokus des GRAWE-IT-Notfallmanagements liegt auch die **IT-Datensicherheit**, um sicherzustellen, dass kein Verlust oder Missbrauch kritischer Daten eintreten kann. Aus diesem Grund wurde ein durchgängiges System an Sicherheitsredundanzen aufgebaut, sodass bei kleineren Ausfällen eines IT-Systems ein reibungsloser Betrieb sichergestellt ist. Als zusätzliche Maßnahme zum Thema Datensicherheit wurde zwischen der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft und einem externen Dienstleister ein einfacher Auslagerungsvertrag abgeschlossen, der die zusätzliche Absicherung des GRAWE-Rechenzentrums zum Gegenstand hat. Damit kann im Krisenfall eine mögliche Unterbrechung der Geschäftstätigkeit durch Systemausfälle auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Durch das Inkrafttreten der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** am 25.05.2018 wurden in der HYPO zahlreiche zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Regelungen getroffen, um den Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen bestmöglich gewährleisten zu können. Die Nominierung eines **Datenschutzbeauftragten** für die HYPO im Sinne der DSGVO erfolgte im Mai 2018 vor Inkrafttreten der Regelung.

Das **Cyberisiko** ist auch im Jahr 2020 vor allem aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung sowie aufgrund des vorübergehend flächendeckend und kurzfristig erforderlichen Anstiegs von Home-Office Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie relevant. Der Fokus wird vor allem auf die Minimierung und Verhinderung von Cyber Risiken gelegt.

Im Bereich der IT-Awareness wird jedem Mitarbeiter nachweislich die jeweils aktuelle IT-Security-Richtlinie zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus erfolgt eine Information über aktuelle Bedrohungsbilder durch regelmäßige IT-Newsletter.

Diese risikomindernden Maßnahmen führten dazu, dass einerseits in der Vergangenheit in der HYPO keine operationellen Risiken schlagend wurden und andererseits die Abteilung IT-Services der GRAWE im Oktober 2018 die **ISO/IEC-Zertifizierung 27001:2013** erhielt. Diese Zertifizierung bestätigt ein funktionierendes Informationssicherheitsmanagementsystem, durch das laufend Maßnahmen zum Schutz von Daten und Informationen durchgeführt werden.

Zu weiteren Risikominderungsmaßnahmen innerhalb der operationellen Risiken zählt ein gut funktionierendes internes Kontrollsystem. Im geldnahen Bereich der HYPO bestehen strenge interne Regelungen und Kontrollverfahren. Die Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme wird regelmäßig von der Internen Revision der HYPO im Zuge der jeweiligen Revisionsprüfungen überprüft.

Ab März 2020 wurden im Zuge der COVID-19-Pandemie gezielte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes implementiert. Dazu zählen die kurzfristige Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten im Home-Office sowie die Einrichtung von entsprechenden Schutzmaßnahmen in den Büroräumlichkeiten. Dadurch konnte stets ein reibungsloser Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden.

C.5.4 Risikosensitivität

Zur Beurteilung der Risikosensitivität der operationellen Risiken der HYPO wurden für identifizierte kritische Prozesse Szenarien in den Notfallplänen der GRAWE definiert.

Es werden dabei solche Worst-Case-Szenarien gewählt, deren Eintritt für die HYPO und die GRAWE plausibel erscheinen. Zu den möglichen Szenarien zählen dabei der Ausfall der IT über einen längeren Zeitraum sowie der Ausfall des Unternehmensstandortes (z. B. aufgrund eines Feuers). Darüber hinaus wurden Szenarien, wie z.B. Cyberattacken, abgebildet. Dahingehend wurde in den bestehenden Notfallplänen darauf geachtet, dass die Auswirkungen (z. B. Ausfall von mehreren Personen über einen längeren Zeitraum oder eingeschränkte Zutrittsmöglichkeiten zu den Geschäftsräumlichkeiten) mitberücksichtigt werden.

Die Angemessenheit der Szenarien sowie deren zugrundeliegenden Annahmen werden gemeinsam mit den Notfallplänen mindestens jährlich überprüft, und die Ergebnisse werden bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen berücksichtigt.

Im Jahr 2016 wurde eine Business Impact Analyse gemacht, deren Ziel es war, herauszufinden, welche Prozesse und IT-Systeme kritisch sind. Dabei zeigte sich, dass die HYPO für einen potenziellen Notfall gut gerüstet ist, sodass derzeit keine zusätzlichen Managementaktionen nötig sind. Diese Business Impact Analyse wird im 2 Jahres-Rhythmus wiederholt.

C.6 Andere wesentliche Risiken

In der HYPO wurden folgende weitere Risiken identifiziert und laufend überwacht:

- Strategische Risiken
- Reputationsrisiken
- Risiko aus dem Asset-Liability-Management (siehe Abschnitt C.2.4)
- Pandemierisiko

Die genannten Risiken werden in der Standardformel nicht explizit berücksichtigt. Im Zuge des ORSA-Prozesses erweist sich jedoch keines der genannten Risiken als wesentlich.

Neu auftretende Risiken sowie Änderungen im Risikoprofil der HYPO werden durch die quartalsmäßige Berichterstattung der eingetretenen Risiken durch die Risk Owner bzw. anhand der Ad-hoc-Risikomeldungen der Risk Owner – betreffend eingetretene oder potenzielle Risiken – rasch erkannt, sodass – falls erforderlich – frühzeitig (beispielsweise in Form von Risikominderungsmaßnahmen) reagiert werden kann. Eine Änderung im Risikoprofil kann sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie beeinflussen.

C.6.1 Risikoexponierung

Eine explizite quantitative Bewertung von strategischen oder Reputationsrisiken ist nur schwer möglich, da sich diese meist quantitativ in einem oder mehreren anderen Risikomodulen auswirken. In der HYPO erfolgt die Bewertung dieser beiden Risiken durch Expertenschätzungen, darüber hinaus werden Szenarioberechnungen angestellt. Daraus ergibt sich, dass diese Risiken unwesentlich sind. Die Bewertung des Asset-Liability-Managements erfolgt im Zuge von Stresstests (siehe Abschnitt C.2.4). Die Ergebnisse zeigen, dass die HYPO auch in Extremszenarien über ausreichend Eigenmittel verfügt.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurden im Jahr 2020 im ORSA-Prozess gesondert betrachtet. Ausführungen dazu finden sich in der Berichterstattung zu den einzelnen Risikokategorien weiter oben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Auswirkungen der Gesundheitskrise auf den Geschäftsverlauf der HYPO vernachlässigbar waren. Es sind keine Vertragsstornierungen über ein normales Ausmaß hinaus eingetreten. Die Kunden wurden bei Bedarf im Sinne des Verhaltenskodex der österreichischen Versicherungswirtschaft beispielsweise durch Stundung von Prämienzahlungen unterstützt.

C.6.2 Risikokonzentration

Es werden keine Risikokonzentrationen unter der Kategorie „Andere wesentliche Risiken“ gesehen.

C.6.3 Risikominderung

Bei den strategischen und den Reputationsrisiken wird Augenmerk auf die Risikominderung mittels Notfallplänen und anderen Maßnahmen gelegt. Durch detaillierte Risikoanalysen vor strategisch relevanten Geschäftsentscheidungen wirkt die HYPO strategischen Risiken im Vorfeld entgegen.

Die Überwachung des Reputationsrisikos erfolgt durch die Abbildung der wichtigsten Prozesse und dazugehörigen Risiken der HYPO im Rahmen des internen Kontrollsystems, wobei im Speziellen die Wechselwirkung mit anderen Risiken beobachtet wird, da ein Reputationsrisiko häufig Auslöser für die Realisation anderer Risiken ist. Mögliche Reputationsrisiken (unter anderem auch konkrete Einzelfälle) werden innerhalb des Vorstandes und des Governance-Komitees diskutiert. Darüber hinaus werden in Notfallplänen spezielle Gegenmaßnahmen im Bereich der Kommunikation nach außen und die weitere Vorgehensweise beim Eintritt eines Notfalls beschrieben.

C.6.4 Risikosensitivität

Auf Basis der beschriebenen Maßnahmen, insbesondere des ORSA und der Analyse etwaig eingetretener Risiken, werden potentielle Abweichungen als Auswirkung strategischer Entscheidungen erkannt und – beispielsweise durch Rückkoppelungen innerhalb des ORSA-Prozesses – gemanagt.

C.7 Sonstige Angaben

Offenlegung gemäß § 186 BörseG 2018

Ein generelles Ziel der Anlagestrategie der HYPO ist es, langfristig stetige Erträge zu erwirtschaften. Die Veranlagungspolitik im Bereich der Lebensversicherung hat in erster Linie die kontinuierliche Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sowie die Erwirtschaftung einer angemessenen Gewinnbeteiligung für unsere Kunden zum Ziel. Dabei werden Risiko-/Rendite-Aspekte im Rahmen der sicherheitsorientierten Strategie berücksichtigt. Ein wesentlicher Grundsatz ist dabei die breite Streuung innerhalb der jeweiligen Asset-Kategorie sowie eine breite Diversifikation von Vermögenswerten.

Im aktuellen Niedrigzinsumfeld ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite unter anderem durch die Investition in Aktien als Ergänzung zu Rentenpapieren möglich. Die Grenzen für Aktieninvestments werden durch das Limitwesen festgelegt. Im Rahmen des aktuellen Limits kann die strategische Aktienquote bis zu 7,5 % betragen. Das Investment in Aktien in der HYPO erfolgt ausschließlich mittels Aktienfonds. Dadurch wird die breite Streuung der Aktien sichergestellt. Ziel ist es, die Marktrendite internationaler bzw. europäischer Aktienmärkte zu erzielen. Die Risikoprämien der genannten Aktienmärkte werden mit "risikolosen" Anlagen verglichen, und unter Einbeziehung der Einflussgrößen wie Rechenzins, Gewinnbeteiligung und Solvenzgrad, erfolgt im Rahmen einer Markowitz-Optimierung die Steuerung der Aktienquote. Im Rahmen der Aktieninvestments gehen wir von einer jährlichen Rendite von rund 5,5 % aus.

Die Informationen zu den Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern sind auf der Homepage der HYPO veröffentlicht. Alle anderen wesentlichen Informationen zum Risikoprofil der HYPO wurden in den vorhergehenden Abschnitten angeführt.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz basiert auf dem ökonomischen Wert (marktbasierter Bewertung). Die Absätze 1 und 2 des Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zu Solvency II sehen vor, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, sofern keine anderslautenden Vorschriften gelten, nach Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet werden. Der ökonomische Wert entspricht somit generell, sofern keine anderen Bestimmungen vorliegen, dem Marktwert gemäß IFRS in der von der EU übernommenen Fassung.

Gemäß § 157 Abs. 2 VAG 2016 haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für die Ermittlung der Werte in der ökonomischen Bilanz wie folgt zu bewerten: Die **Vermögenswerte** werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HYPO basiert gemäß Artikel 7 DVO auf dem Going-Concern-Ansatz. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt gemäß den Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen (Artikel 76 bis 86 der Solvency-II-Richtlinie 2009/138/EG).

Die Ermittlung der Werte im Jahresabschluss nach UGB/VAG folgt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 148f VAG 2016, basierend auf §§ 203, 206 und 211 UGB. Der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 201 Abs. 2 UGB findet Beachtung.

Auf fremde Währungen lautende Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden mit dem EZB-Referenzkurs zum Bilanzstichtag in Eurowährung umgerechnet.

Im Folgenden wird die ökonomische Bilanz der HYPO, wie sie sich in der Meldetabelle S.02.01.02 zum 31.12.2020 sowie im Vergleich zur Vorperiode darstellt, abgebildet. Es kommen nur die Klassen von Vermögenswerten und sonstigen Verbindlichkeiten, die in der Solvabilität-II-Bilanz-Vorlage gemäß den technischen Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Vorlagen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage verwendet werden, zur Anwendung.

In den Abschnitten D.1 und D.3 werden für die Vermögenswerte und sonstigen Verbindlichkeiten die wesentlichen Grundlagen, Methoden und Annahmen, auf die sich die Bewertung zu Solvabilitätszwecken stützt, erläutert. Zudem werden für diese Positionen quantitative und qualitative Erläuterungen etwaiger wesentlicher Unterschiede der Grundlagen, Methoden und wesentlichen Annahmen zwischen der Bewertung zu Solvabilitätszwecken und der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG dargestellt. Die angeführten Werte nach UGB/VAG beziehen sich dabei auf die statutorische Bilanz in der angeführten Meldetabelle S.02.01.02.

Die Solvenzbilanz der HYPO, basierend auf der Meldetabelle S.02.01.02 zum Stichtag 31.12.2020 sowie im Vergleich zum Vorjahr, stellt sich wie folgt dar:

S. 02.01.02 Bilanz

		Solvabilität- II- Wert C0010	31.12.2020 Buchwert gemäß UGB/VAG C0020	Solvabilität- II- Wert C0010	31.12.2019 Buchwert gemäß UGB/VAG C0020
Bewertungsunterschiede zwischen der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert gemäß UGB/VAG					
Vermögenswerte					
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0	6	0	12
Latente Steueransprüche	R0040	3.666	449	3.219	437
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0	0	0	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	0	0	1	1
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	98.289	84.437	106.170	91.716
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0	0	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	0	0	0	0
Aktien	R0100	0	0	0	0
Aktien – notiert	R0110	0	0	0	0
Aktien – nicht notiert	R0120	0	0	0	0
Anleihen	R0130	79.837	70.993	88.426	79.461
Staatsanleihen	R0140	56.410	49.510	61.979	54.852
Unternehmensanleihen	R0150	23.427	21.483	26.447	24.608
Strukturierte Schuldtitel	R0160	0	0	0	0
Besicherte Wertpapiere	R0170	0	0	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	18.452	13.444	17.744	12.255
Derivate	R0190	0	0	0	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0	0	0	0
Sonstige Anlagen	R0210	0	0	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	34.098	34.098	33.357	33.357
Darlehen und Hypotheken	R0230	0	0	0	0
Policendarlehen	R0240	0	0	0	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0	0	0	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	0	0	0	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-5.185	163	-4.547	226
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0	0	0	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	0	0	0	0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0	0	0	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0310	-1.058	163	-1.051	226
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0	0	0	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-1.058	163	-1.051	226
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	-4.128	0	-3.496	0
Depotforderungen	R0350	0	0	0	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	96	96	106	106
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	14	14	0	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	89	89	90	90
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0	0	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0	0	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	6.762	6.762	3.137	3.137
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	332	332	7	7
Vermögenswerte insgesamt	R0500	138.161	126.446	141.539	129.088

S. 02.01.01 Bilanz

		Solvabilität – II – Wert C0010	31.12.2020 Buchwert gemäß UGB/VAG C0020	Solvabilität – II – Wert C0010	31.12.2019 Buchwert gemäß UGB/VAG C0020
Bewertungsunterschiede zwischen der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert gemäß UGB/VAG					
Verbindlichkeiten					
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0540	0	0	0	0
Risikomarge	R0550	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0580	0	0	0	0
Risikomarge	R0590	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	R0600	84.897	81.217	85.244	82.451
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0630	0	0	0	0
Risikomarge	R0640	0	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	R0650	84.897	81.217	85.244	82.451
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0670	84.056	81.217	84.555	82.451
Risikomarge	R0680	841	0	689	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	29.099	32.989	28.741	32.410
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0	0	0	0
Bester Schätzwert	R0710	27.387	32.989	27.020	32.410
Risikomarge	R0720	1.712	0	1.721	0
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0	0	0	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	62	62	63	63
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	0	0	0	0
Depotverbindlichkeiten	R0770	0	0	0	0
Latente Steuerschulden	R0780	3.666	0	3.671	0
Derivate	R0790	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0	0	0	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	68	68	63	63
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	191	191	293	293
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	555	555	2.505	2.505
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0	0	0	0
Nicht in den Baseeigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0	0	0	0
In den Baseeigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0	0	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0	0	0	0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	118.538	115.082	120.580	117.785
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	19.623	11.364	20.959	11.303

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Erläuterung der Bewertungsunterschiede je Klasse von Vermögenswerten

D.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden in der ökonomischen Bilanz der HYPO zum 31.12.2020 mit einem Wert von 0 bewertet. Demgegenüber stehen sonstige immaterielle Vermögensgegenstände im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG in Höhe von TEUR 6.

D.1.1.2 Latente Steueransprüche

Die aktiven latenten Steuern in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2020 belaufen sich auf TEUR 3.666. Demgegenüber stehen saldierte aktive latente Steuern im Jahresabschluss gemäß UGB/ VAG zum 31.12.2020 in Höhe von TEUR 449.

Hinsichtlich weiterer Erläuterungen wird auf Abschnitt D.1.2.2 verwiesen.

D.1.1.3 Anleihen

Die Bewertung von Anleihen erfolgt im Jahresabschluss nach UGB/VAG mit dem gemilderten Niederstwertprinzip.

Der ökonomische Wert dieser Vermögensgegenstände entspricht dem Marktwert des Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Bewertung inklusive der abgegrenzten Zinsen. Zur Bestimmung des Marktwertes kommt die in Abschnitt D.1.2.1 definierte Bewertungshierarchie zur Anwendung. Die abgegrenzten Zinsen aus Wertpapieren werden in der ökonomischen Bilanz den Kapitalanlagen zugeordnet, für die sie angefallen sind, und unter den entsprechenden Bilanzposten ausgewiesen.

Die Anleihen in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2020 belaufen sich auf insgesamt TEUR 79.837. Diese setzten sich aus Staatsanleihen in Höhe von TEUR 56.410 und Unternehmensanleihen in Höhe von TEUR 23.427 zusammen. Demgegenüber steht ein Wertansatz der Anleihen (inkl. abgegrenzter Zinsen) nach UGB/VAG in Höhe von insgesamt TEUR 70.993, wobei TEUR 49.510 auf Staatsanleihen und TEUR 21.483 auf Unternehmensanleihen entfallen.

Zum Stichtag 31.12.2020 waren keine strukturierten Wertpapiere im Bestand der HYPO enthalten.

D.1.1.4 Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung von Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt im Jahresabschluss nach UGB/VAG nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Der ökonomische Wert dieser Vermögensgegenstände entspricht dem Marktwert der Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Bewertung. Zur Bestimmung des Marktwertes kommt die in Abschnitt D.1.2.1 definierte Bewertungshierarchie zur Anwendung.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2020 der HYPO belaufen sich auf TEUR 18.452. Demgegenüber stehen Organismen für gemeinsame Anlagen im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG zum 31.12.2020 in Höhe von TEUR 13.444.

D.1.1.5 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Die Bewertung der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge erfolgt zu Marktwerten. Hinsichtlich der Wertansätze der ökonomischen Bilanz im Vergleich zum Wertansatz in der statutorischen Bilanz ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Die Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge inklusive der Bankguthaben, welche der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung zuzuordnen sind, belaufen sich in der ökonomischen Bilanz und in der statutorischen Bilanz zum 31.12.2020 jeweils auf TEUR 34.098.

D.1.1.6 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Hinsichtlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen für Solvabilitätszwecke wird auf die Ausführungen in Abschnitt D.2.1.1 verwiesen. Für die Bewertung nach UGB/VAG wird der Nennwert der vertraglichen Ansprüche gegenüber Rückversicherern herangezogen.

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2020 belaufen sich auf insgesamt TEUR –5.185. Demgegenüber stehen einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2020 von insgesamt TEUR 163.

D.1.1.7 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Unter diesem Posten werden Forderungen an Versicherungsnehmer und Forderungen an Versicherungsvermittler ausgewiesen. Provisionsvorschüsse werden nur in die Forderungen an Versicherungsvermittler einbezogen, soweit tatsächlich ein Rückforderungsanspruch besteht.

Die Bewertung von Forderungen in der ökonomischen Bilanz erfolgt mit dem ökonomischen Wert. Dabei wird angenommen, dass alle Forderungen eine Laufzeit bis zu 12 Monaten aufweisen. Der Ansatz dieser kurzfristigen Forderungen erfolgt mit dem Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und entspricht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dem Ansatz im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern belaufen sich in der ökonomischen Bilanz und im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2020 auf TEUR 96.

D.1.1.8 Forderungen gegenüber Rückversicherern

In der ökonomischen Bilanz und im Jahresabschluss nach UGB/VAG der HYPO zum 31.12.2020 werden Forderungen gegenüber Rückversicherern in Höhe von TEUR 14 ausgewiesen.

D.1.1.9 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen sonstige Forderungen an Lieferanten sowie Forderungen an verbundene Unternehmen, die nicht aus der Rückversicherung stammen. Hinsichtlich der Bewertung dieser Forderungen gelten die Ausführungen in Abschnitt D.1.1.7.

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) belaufen sich in der ökonomischen Bilanz und im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2020 auf TEUR 89.

D.1.1.10 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Position umfasst inländische Zahlungsmittel und Guthaben bei Kreditinstituten.

Die Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum Nennwert, so lange das Niederstwertprinzip nicht einen niedrigeren Wertansatz erfordert.

Es ergeben sich damit keine Wertunterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Wertansatz im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG. Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, exklusive der Bankguthaben, welche der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung zuzuordnen sind, belaufen sich in der ökonomischen Bilanz und in der statutorischen Bilanz zum 31.12.2020 auf TEUR 6.762.

D.1.1.11 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Dieser Posten beinhaltet Rechnungsabgrenzungsposten. Die Position beläuft sich zum 31.12.2020 auf TEUR 332. Es ergeben sich keine Wertunterschiede zwischen dem Ansatz in der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

D.1.2 Beurteilungen, die wesentlich die Wertansätze beeinflussen können

D.1.2.1 Bewertungsmodell finanzieller Vermögenswerte

Der Zeitwert von Aktien, Investmentfonds, die nicht im Rahmen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung gehalten werden, anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren entspricht prinzipiell dem Börsen- oder Marktpreis. Die nachfolgende Bewertungshierarchie gemäß Artikel 10 DVO zeigt die Methoden zur Ermittlung des Zeitwertes gemäß Solvency II.

Die abgegrenzten Zinsen aus Anleihen werden in der ökonomischen Bilanz dem Marktwert der Kapitalanlagen, für die sie angefallen sind, zugeordnet und auch bei der Gegenüberstellung der statutorischen Werte bei den entsprechenden Bilanzpositionen ausgewiesen.

D.1.2.1.1 Notierte Preise an einem aktiven Markt (Level I)

Finanzielle Vermögensgegenstände werden anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notiert sind, bewertet.

Definition aktiver Markt

Als aktiver Markt wird ein Markt angesehen, auf dem Geschäftsvorfälle mit Vermögenswerten in ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Wird ein Finanzinstrument auf einem anerkannten Markt bzw. einer anerkannten Börse geführt, spricht man von einem notierten Finanzinstrument. Regelmäßige Transaktionen zwischen unabhängigen Vertragspartnern sind dafür nicht notwendig, jedoch weisen ein niedriges Handelsvolumen, eine geringe Anzahl von Transaktionen sowie die Ausweitung der Geld-Brief-Spanne (Spread) generell auf das Fehlen eines aktiven Marktes hin.

Ein weiteres Merkmal für Liquidität ist das Volumen der Emission. Man kann in der Regel davon ausgehen, dass unter gängigen Marktbedingungen Benchmarkemissionen (ab einem Volumen von rd. 500 Mio. EUR) als liquide angesehen werden können.

Die HYPO geht bei der Bewertung grundsätzlich davon aus, dass Staatsanleihen in der jeweiligen Landeswährung als liquide angesehen werden können.

Kursquellen zur Bestimmung der quotierten Marktpreise

Die Kursquellen der Marktpreise werden von der Abteilung Vermögensverwaltung der GRAWE festgelegt, in die Systeme des Bereichs Vermögensverwaltung der GRAWE übergeführt und laufend aktualisiert.

Wertpapiere, deren Bewertungskurse dem Informationssystem Bloomberg entnommen werden können, werden mit diesem Preis bewertet, wenn es sich um liquide Marktpreise handelt.

D.1.2.1.2 Bewertungsverfahren basierend auf beobachtbaren Marktdaten (Level II)

In Fällen, in denen keine Notierung an einer Börse vorliegt, werden zur Ermittlung des Fair Values eines Wertpapiers die Marktpreise vergleichbarer Wertpapiere, die auf aktiven Märkten notieren, herangezogen.

D.1.2.1.3 Modellbewertungen (Level III)

In Fällen, in denen weder notierte Preise an einem aktiven Markt (Level I) noch beobachtbare Marktdaten (Level II) vorliegen, werden zur Ermittlung des Marktwertes eines Wertpapiers Bewertungsmodelle zu Hilfe genommen, die auf Annahmen und Schätzungen beruhen.

Die HYPO wendet Bewertungsverfahren an, die im jeweiligen Umstand sachgerecht sind und für die ausreichend Daten zur Bemessung des beizulegenden Zeitwertes zur Verfügung stehen, wobei in Übereinstimmung mit IFRS 13 die Verwendung relevanter beobachtbarer Inputfaktoren maximiert und jene nicht beobachtbarer Inputfaktoren minimiert wird. Sofern die wichtigsten Parameter des Modells (wie z.B. Zinskurven, Credit Spreads ...) am Markt beobachtbar sind, wird das zu bewertende Wertpapier auf Basis dieser Methoden bewertet.

Einfache Anleihen („plain vanilla bonds“) werden mittels Barwertermittlung unter Berücksichtigung der zum Stichtag 31.12.2020 gültigen Zinskurve und eines am Kapitalmarkt beobachtbaren Zinsaufschlages bewertet. Für die

Bewertung von einfach kündbaren Anleihen („single callables“) wird ein auf dem Hull-White Modell basierender Ansatz herangezogen. Dabei werden wiederum repräsentative Zinsaufschläge bzw. die am Stichtag 31.12.2020 gültigen Zinskurven als Datengrundlage verwendet. Einfach kündbare Anleihen werden mit einem „Ein-Faktorenmodell“ nach Hull-White bewertet. Die Umsetzung erfolgt über das Informationssystem Bloomberg, welches darüber hinaus die dafür nötigen Marktparameter in aktueller Form zur Verfügung stellt.

Die Zielsetzung bei der Verwendung eines Bewertungsverfahrens besteht darin, den Preis zu ermitteln, zu dem unter aktuellen Marktbedingungen am Bewertungsstichtag ein geordneter Geschäftsvorfall zwischen zwei unabhängigen Marktteilnehmern stattfinden könnte, im Zuge dessen der Vermögenswert verkauft oder die Schuld übertragen würde.

Die folgenden drei Bewertungsverfahren stehen dabei in Einklang mit Art. 10 Abs. 7 DVO:

- **marktbasierter Ansatz** – nutzt Preise und andere relevante Information, die durch Markttransaktionen generiert werden und identische oder vergleichbare Vermögenswerte, Schulden oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Schulden beinhaltet (z.B. einen Geschäftsbetrieb)
- **einkommensbasierter Ansatz** – wandelt zukünftige Beträge (Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge) in einen einzigen aktuellen (abgezinsten) Betrag um, der die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser zukünftigen Beträge widerspiegelt (Barwertmethode)
- **kostenbasierter Ansatz** – spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen (aktuelle Wiederbeschaffungskosten)

Nicht beobachtbare Inputfaktoren werden zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts in dem Maße verwendet, wie relevante beobachtbare Inputfaktoren nicht zur Verfügung stehen. Ein Unternehmen entwickelt nicht beobachtbare Inputfaktoren unter Verwendung der in diesem Umstand bestmöglich verfügbaren Informationen, was unternehmens-eigene Daten beinhalten mag. Dabei sind alle Informationen über die von Marktteilnehmern getätigten Annahmen zu berücksichtigen, die verfügbar sind. Werden nicht beobachtbare Inputfaktoren verwendet, müssen die unternehmens-eigenen Daten angepasst werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verwendete Bewertungsmethode je CIC-Kategorie zum Stichtag 31.12.2020:

Verwendete Bewertungsmethode	Asset- kategorie	Solvabilität- II-Wert 2020
Notierte Marktpreise		73.302
Staatsanleihen	1	55.821
Unternehmensanleihen	2	17.481
Alternative Bewertungsmethoden		31.749
Staatsanleihen	1	590
Unternehmensanleihen	2	5.946
Organismen für gemeinsame Anlagen	4	18.452
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7	6.762
Sachanlagen	9	0
Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung:		
Alternative Bewertungsmethoden		34.098
Organismen für gemeinsame Anlagen	4	33.306
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7	792
Gesamt		139.149

D.1.2.1.4 Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten

Die HYPO prüft zumindest an jedem Berichtsstichtag, ob objektive Hinweise für eine Wertminderung eines Vermögenswertes vorliegen. Alle Vermögenswerte werden auf spezifische Wertminderungen beurteilt.

Als Hinweise für einen Wertminderungsbedarf zählen insbesondere Zahlungsverzug, gescheiterte Sanierungsmaßnahmen, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, Stundung von oder Verzicht auf Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

D.1.2.2 Latente Steuern

Die Höhe der latenten Steuern wird gemäß Artikel 15 DVO berechnet. Die latenten Steuern in der ökonomischen Bilanz entsprechen den erwarteten zukünftigen Steuergutschriften (aktive latente Steuern) bzw. den erwarteten zukünftigen Steuerzahlungen (passive latente Steuern). Berechnungsgrundlage bilden die Unterschiedsbeträge zwischen dem Wert jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Verbindlichkeit in der ökonomischen Bilanz und in der Steuerbilanz. Die so ermittelten Differenzen werden mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz multipliziert. Es erfolgt keine Diskontierung der latenten Steuern. Permanente Differenzen zwischen der ökonomischen Bilanz und der Steuerbilanz lösen gemäß IAS 12 keine Steuerlatenzen aus.

Aktiven latenten Steuern darf nur dann ein positiver Wert zugeschrieben werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann, wobei allen etwaigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste Rechnung getragen wird.

Es gibt in Österreich keine zeitlichen Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste. Die Berechnung der Steuerumlagen erfolgte entsprechend der Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung nach der Belastungsmethode.

Der Ausweis der aktiven latenten Steuern in der ökonomischen Bilanz erfolgt unter dem Posten „Latente Steueransprüche“ der Aktiva, jener der passiven latenten Steuern unter dem Posten „Latente Steuerschuld“. Es erfolgt in der ökonomischen Bilanz keine Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den ausgewiesenen passiven latenten Steuern.

In der ökonomischen Bilanz kam im Berichtsjahr in der HYPO ein Steuersatz von 25 % für die Ermittlung der latenten Steuern zur Anwendung. Im Jahresabschluss nach UGB/VAG wurden die aktiven latenten Steuern im Geschäftsjahr 2020 mit 5 % der temporären Bewertungsunterschiede angesetzt, um die zukünftigen Gewinnbeteiligungsansprüche der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen.

Die temporären Bewertungsunterschiede ergeben sich im Abschlussjahr hauptsächlich aus den Anlagen (außer Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Verträge), den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen.

Latente Steuern resultierend aus dem Ansatz von	Wert der Solvenzbilanz 31.12.2020 TEUR	Buchwert des lokalen Abschlusses 31.12.2020 TEUR	Wert der Steuerbilanz 31.12.2020 TEUR
Anlagen (außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge) und immaterielle Vermögensgegenstände	98.289	84.437	87.513
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-5.185	163	163
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	84.897	81.217	75.307
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	29.099	32.989	32.989
Sonstige	62	62	61

D.1.3 Änderungen von Ansatz und Bewertungsbasis bzw. Änderungen von Schätzungen während der Berichtsperiode

Für das Geschäftsjahr 2020 wurden keine Änderungen von Schätzungen vorgenommen. Aufgrund einer Stammdatenaktualisierung erfolgte eine Reklassifizierung von Staatsanleihen hin zu Unternehmensanleihen.

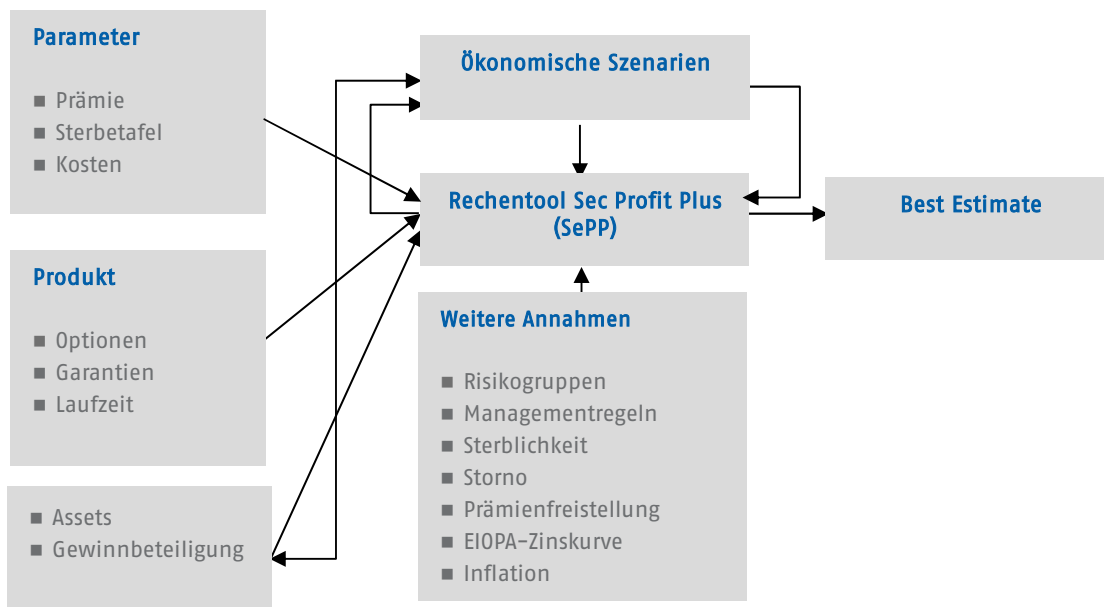
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Allgemeine Grundlagen der Berechnung

Die versicherungstechnischen Rückstellungen (vtR) stellen die Gesamtheit aller aktuellen Ansprüche der Versicherungsnehmer gegenüber der Versicherung dar. Sie werden für die Bilanz nach versicherungsmathematischen Prinzipien berechnet. Die vtR unter Solvency II setzen sich aus einem Best Estimate und einer Risikomarge zusammen. Die Berechnung der Risikomarge wird in Abschnitt D.2.3 erläutert.

Der Best Estimate im Bereich Leben ist vor allem aufgrund der langen Laufzeiten der Verträge und der damit verbundenen Abhängigkeit vom Kapitalmarkt mit Hilfe von Simulationsrechnungen zu bestimmen. Zunächst werden die aktuellen Stände aller Lebensversicherungsverträge ausgelesen. Anschließend werden je Vertrag die beim Vertragsabschluss vereinbarten Tarifmerkmale wie Rechenzins und Gewinnbeteiligung sowie die zugrundeliegenden Rechnungsgrundlagen erfasst. Für die Berechnung eines Marktwertes werden anstatt der mit Sicherheiten behafteten Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung (wie Sterbetafeln oder Rechnungszins) Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung verwendet, die beispielsweise keine Sicherheitszuschläge enthalten, sondern Erwartungswerte abbilden.

Für die Ermittlung der Rückstellung für die zukünftige Gewinnbeteiligung (FDB) erfolgt eine stochastische Modellierung der zukünftigen Kapitalerträge. Gemeinsam mit der Aktivseite werden mittels eines Szenarien-Generators ökonomische Szenarien simuliert, die abhängig von der simulierten ökonomischen Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Managementregel zu unterschiedlichen Auszahlungen der Gewinnbeteiligung führen. Der Mittelwert der Barwerte aller Szenarien ergibt den Best Estimate. Die Managementregel, die mit der aktuellen Geschäftspraxis und Geschäftsstrategie in Einklang steht, bestimmt die sukzessive Ausschüttung und Nachdotierung der Überschüsse an die Versicherten. Auf diese Weise wird der langfristige Verlauf des Best Estimates im Bereich Leben bestimmt. Die Berechnungen zum Best Estimate Leben werden in der simulationsgesteuerten Berechnungssoftware SePP durchgeführt. Die Kapitalgarantie der PZV wird in einem separaten Optionsmodell abgebildet.



Schematische Darstellung der Berechnung des Best Estimates Leben nach Solvency II

D.2.1.1 Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereichen

Die vtR unter Solvency II können brutto und netto, d. h. vor bzw. nach Anrechnung der Reinsurance Recoverables (das sind einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen), dargestellt werden. Die Reinsurance Recoverables werden als erwartete zukünftige Leistungen vom Rückversicherer, abzüglich der erwarteten zukünftig an den Rückversicherer zu

zahlenden Prämien, ermittelt. In der nachfolgenden Tabelle werden die vtR und die Reinsurance Recoverables in TEUR dargestellt:

LoB	Versicherungsart	31.12.2019		31.12.2020	
		brutto	netto	Reins. Recoverables	Reins. Recoverables
30	Versicherungen mit Gewinnbeteiligung	85.272	86.320	-1.048	-1.055
31	Fondsgebundene Versicherungen	28.741	32.238	-3.496	-4.128
32	Andere Lebensversicherungen	-29	-25	-3	-3
Gesamt Leben		113.985	118.532	-4.547	-5.185

Die versicherungstechnischen Rückstellungen bestehen aus dem besten Schätzwert (Best Estimate) und der Risikomarge. Der Anteil des Best Estimate in TEUR an den gesamten vtR wird in nachfolgender Tabelle dargestellt (Darstellung der Risikomarge in Abschnitt D.2.3):

LoB	Versicherungsart	31.12.2019		31.12.2020	
		Best Estimate	vtR	Best Estimate	vtR
30	Versicherungen mit Gewinnbeteiligung	84.590	85.272	84.089	84.924
31	Fondsgebundene Versicherungen	27.020	28.741	27.387	29.099
32	Andere Lebensversicherungen	-35	-29	-33	-26
Gesamt Leben		111.575	113.985	111.443	113.996

Die Veränderung der Marktwerte vom Bilanzstichtag 2019 auf den Bilanzstichtag 2020 hinsichtlich LoB 30 und LoB 32 ergibt sich aus einem kleiner gewordenen Versicherungsbestand sowie geänderten Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung (u.a. deutlich gesunkene Zinskurve). Ergänzend hat die Einführung der Einzelanlehensimulation in der Berechnungssoftware SePP, die in Abschnitt D.2.1.4 des vorliegenden Berichts angeführt wird, den Rückgang der zukünftigen Gewinnbeteiligung in LoB 30 etwas abgemildert. Der Anstieg in LoB 31 resultiert aus der Bestandsentwicklung abgeschwächt durch Anpassungen und Aktualisierungen in den Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung.

D.2.1.2 Beschreibung des Unsicherheitsniveaus

Bei der Beschreibung der Unsicherheit der besten Schätzwerte ist zwischen den beiden Komponenten deterministisch und simuliert zu unterscheiden, da sich die Haupteinflussgrößen unterscheiden.

Der deterministische Best Estimate wird aus den folgenden 3 Größen berechnet:

- vertragmäßige Cashflows,
- Diskontfaktoren und
- Wahrscheinlichkeiten.

Während die vertragmäßigen Cashflows (bis auf die stochastischen Gewinnanteilsausschüttungen, die erst im Simulationsteil bestimmt werden) durch die Art der Vertragsvereinbarungen vollständig festgelegt sind, wird die Schätzung der Diskontierungsfaktoren mit der Vorgabe der risikofreien Zinskurve durch EIOPA wesentlich beeinflusst. Um diese Unsicherheit abschätzen zu können, werden neben den beiden Zinsschocks der SCR-Szenarien und den Szenarien diverser Stresstests regelmäßig eigene Szenarien erzeugt und im Zuge des ORSA durchgerechnet. Zusätzlich wird das inhärente idiosynkratische Zinsrisiko (das ist derjenige Teil eines Risikos, der durch Risikodiversifizierung minimiert werden kann) bei der Bestimmung des Zeitwerts der Optionen und Garantien berücksichtigt. Ähnlich ist die Ausgangssituation bei den Wahrscheinlichkeiten 2. Ordnung, im Umgang gibt es jedoch erhebliche Unterschiede. Die Wahrscheinlichkeiten werden hausintern mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden geschätzt und unterliegen somit ebenfalls dem Risiko, verzerrt zu sein, diversen Änderungsrisiken sowie dem idiosynkratischen Risiko. Diverse Effekte von möglicherweise verzerrten Schätzwerten werden auch hier bereits durch die für die SCR-Berechnung erforderlichen Szenarien und dem ORSA-

Bericht quantifiziert. Methodisch wurde daher durch die Verwendung von Sterbe- bzw. Storno- und Prämienfreistellungstabellen als Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung implizit angenommen, dass der Barwert der erwarteten Cashflows im Wesentlichen dem Erwartungswert der (bzgl. Sterblichkeit und Storno) stochastischen Barwerte entspricht.

Der simulierte Teil des besten Schätzwertes ist zusätzlich zu den obigen geschilderten Annahmen vom Finanzergebnis, den Managementregeln und vom Economic Scenario Generator (ESG) abhängig. Durch die geforderte Marktkonsistenz ist der Spielraum von Abweichungen im Mittel äußerst gering, solange die Risikogrößen der modellierten Assets mit der Realität übereinstimmen. Für die Konstruktion der Zinskurven via Libor Market Model (LMM) gilt Ähnliches. Die Ausformulierung der Managementregel beeinflusst das Ergebnis am meisten, da der kumulierte Effekt von künftigen Handlungen und Unterlassungen massiv auf den Barwert der Gewinn-Cashflows wirkt. Deshalb wird Bedacht daraufgelegt, die Managementregel gemäß der tatsächlich gelebten Geschäftspraxis festzulegen.

D.2.1.3 Erläuterung der Bewertungsunterschiede nach Geschäftsbereichen

Die Buchwertrückstellungen werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (= Buchwert gemäß UGB/ VAG) ermittelt, die Marktwerte nach Solvency II nach dem Fair-Value-Prinzip (Bewertung erfolgt gemäß der Hierarchie der Verordnung (EU) Nr. 1126/2008). Die Berechnungsergebnisse zu den versicherungstechnischen Rückstellungen vor Rückversicherung nach beiden Bewertungsansätzen werden in nachfolgender Tabelle gegenübergestellt:

LoB	Versicherungsart	31.12.2019		31.12.2020	
		Solvency II	UGB/VAG	Solvency II	UGB/VAG
30	Versicherungen mit Gewinnbeteiligung	85.272	82.441	84.924	81.136
31	Fondsgebundene Versicherungen	28.741	32.410	29.099	32.989
32	Andere Lebensversicherungen	-29	9	-26	81
Gesamt Leben		113.985	114.861	113.996	114.206

Die Unterschiede aus den verschiedenen Bewertungsansätzen sind in der folgenden Tabelle übersichtlich aufgeführt:

	UGB	Solvency II
Bewertung vtR Allgemein	Kein Ausfall der Gegenpartei	Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenparteien wird berücksichtigt
	Verhalten des VN wird nicht berücksichtigt	Verhalten des VN wird berücksichtigt
	Keine Vorschau auf die ökonomische Entwicklung	Ökonomische Entwicklung wird antizipiert
	Managementregeln werden einmalig angewendet	Managementregeln werden stufenweise an den Simulationspfad angepasst
	Keine Risikomarge. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Vorsichtsprinzip	Risikomarge als Sicherheitszuschlag für nicht absicherbare Risiken
vtR Leben	Versicherungsmathematisch errechneter Wert der Verpflichtungen einschließlich bereits zugeteilter und zugewiesener Gewinnanteile	Sämtliche wahrscheinlichkeitsgewichteten Cashflows einschließlich künftiger Überschussbeteiligungen
	Verwendung eines Rechenzinses unter Berücksichtigung der Höchstzinssatzverordnung	Verwendung einer von EIOPA veröffentlichten Zinskurve mit Auf- und Abwärtsschocks
	Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung	Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung
		Bildung einer zusätzlichen Rückstellung für Optionen und Garantien

Die Veränderungen, sowohl der Buchwerte als auch der Marktwerte in der oben angeführten Ergebnistabelle, ergeben sich aufgrund des gesunkenen Versicherungsbestandes und der Aktualisierung der Inputdaten.

D.2.1.4 Änderungen der Berechnungsannahmen

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die Berechnungssoftware SePP planmäßig weiterentwickelt. Ergänzend wurde Prozess der Inputdatenverbesserung fortgesetzt. Die folgenden Änderungen im Vergleich zum Vorjahr sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

Änderung in der Berechnungsmethodik:

- Einführung der Einzelanlehensimulation;
- Weiterentwicklung der Fondsverwaltungskostenmodellierung;

Änderung der Inputdaten:

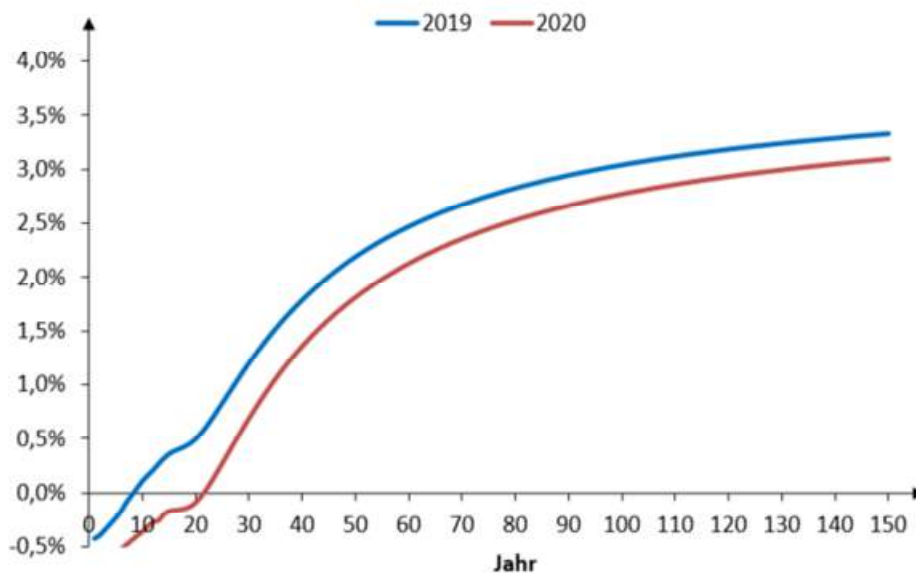
- Aktualisierung der Sterbetafeln 2. Ordnung;
- Aktualisierung, Erhöhung der Granularität und Datenanpassungen in den Kostenfaktoren;
- Aktualisierung der Prämien- und der Stornowahrscheinlichkeiten;
- Aktualisierung erwarteter Rückversicherungsprovisionen und –gewinnanteile.

D.2.1.5 Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung

Ein wesentlicher Treiber für den Unterschied zwischen Buchwert und Marktwert sind die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung. Diese betreffen die folgenden Einflussgrößen:

- Risikofreie Zinskurve
- Stornowahrscheinlichkeit
- Prämienfreistellungswahrscheinlichkeit
- Sterblichkeit 2. Ordnung
- Kosten 2. Ordnung
- Kosteninflation

Als risikofreie Zinskurve wird die für den Bilanzstichtag relevante, von EIOPA vorgegebene Kurve (ohne Volatility Adjustment) angewandt. Diese hat einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis der vtR.



Die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung werden aufbauend auf unternehmensinternen Daten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden ermittelt. Im Abschlussjahr 2020 wurde insbesondere die Granularität in den Kostenfaktoren erhöht und eine Anpassung hinsichtlich Kostenannahmen bzgl. Neugeschäft durchgeführt.

D.2.1.6 Statement zur Anwendung der Matching Anpassung und des relevanten Portfolios

Aufgrund des ausreichend hohen Solvabilitätsgrades wurde die Verwendung einer Matching Anpassung nicht in Erwägung gezogen.

D.2.1.7 Statement zur Anwendung der Volatilitätsanpassung

Aufgrund des hohen Solvabilitätsgrades wurde auf die Anwendung der Volatilitätsanpassung verzichtet.

D.2.1.8 Statement über die Verwendung des risikofreien Übergangszinssatzes

Auf die Verwendung eines risikofreien Übergangszinssatzes wurde aufgrund des hohen Solvabilitätsgrades verzichtet.

D.2.1.9 Statement zur Anwendung des vorübergehenden Abzuges (Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen)

Auf die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß §337 VAG 2016 wurde aufgrund des hohen Solvabilitätsgrades verzichtet.

D.2.2 Signifikante Vereinfachungen und Beschreibung des Unsicherheitsniveaus bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgte gemäß den Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen (Artikel 76 bis 86 der Solvency-II-Richtlinie 2009/138/EG). Dabei wird hinsichtlich des Verhaltens der Versicherungsnehmer die folgende Annahme getroffen und Vereinfachungen angenommen: Das Verhalten der Versicherungsnehmer wird in Form von Storno- und Prämienfreistellungswahrscheinlichkeiten in den Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung berücksichtigt.

D.2.3 Berechnung der Risikomarge

Die versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen neben dem Best Estimate auch noch die Risikomarge. Die Berechnung der Risikomarge erfolgt entsprechend dem Standardmodell mit dem „Cost-of-Capital-Ansatz“. Die Überlegung dieses Ansatzes ist es, dass der Gesamtbestand an ein Referenzunternehmen übertragen wird, das risikofrei veranlagt und diesen Bestand abwickelt. Die Kosten für das Halten von Solvenzkapital für Risiken, die trotz risikofreier Veranlagung bestehen, werden durch die Risikomarge abgebildet. Der im Solvency-II-Standardmodell vorgegebene Kapitalkostensatz liegt bei 6 %. Neben dem versicherungstechnischen Risiko sind auch unvermeidbare Marktrisiken, das Ausfallrisiko gegenüber Rückversicherern sowie das operationelle Risiko in die Kalkulation einzubeziehen. Dabei werden die zukünftigen SCRs auf Risikomodulebene für jedes einzelne Jahr und jede Line of Business bis zum Auslaufen des Bestandes projiziert, die Kosten für das Bereitstellen der zukünftigen Solvabilitätsanforderungen mit dem Kapitalkostensatz bestimmt und mit der risikolosen Zinskurve abgezinst. Die angewandte Methode entspricht inhaltlich der Simplifikation Nr. 1 der EIOPA-Leitlinie zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 DE).

Die Berechnung hat zunächst gesamt zu erfolgen und ist anschließend auf die Lines of Business nach Rückversicherung zu verteilen. Die Aufteilung der Risikomarge auf die LoBs erfolgt mittels einer isolierten Berechnung der Entwicklung des versicherungstechnischen Risikos je LoB über alle Jahre und Verteilung der gesamthaft ermittelten Risikomarge auf die LoBs anhand dessen.

Die folgende Tabelle zeigt die gesamte versicherungstechnische Rückstellung (brutto vor Rückversicherung) und die Risikomargen je LoB als davon Position, wie sie in die Solvenzbilanz übernommen werden.

LoB	Versicherungsart	31.12.2019		31.12.2020	
		Risikomarge	vtR	Risikomarge	vtR
30	Versicherungen mit Gewinnbeteiligung	682	85.272	834	84.924
31	Fondsgebundene Versicherungen	1.721	28.741	1.712	29.099
32	Andere Lebensversicherungen	6	-29	7	-26
Gesamt Leben		2.410	113.985	2.553	113.996

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

D.3.1 Erläuterung der Bewertungsunterschiede je Klasse von Verbindlichkeiten

D.3.1.1 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Unter diesem Posten werden die im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG unter den Posten „Sonstige Rückstellungen“ ausgewiesenen Beträge erfasst. Darin enthalten sind auch Rückstellungen für noch nicht bezahlte Provisionen, Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube sowie Rückstellungen für Jubiläumsgelder.

Die IFRS normieren in IAS 37.36 den Ansatz der Rückstellungen mit dem wahrscheinlichsten Wert bzw. mit dem Erwartungswert gem. IAS 37.39. Aus derzeitiger Sicht ergeben sich in dieser Position keine wesentlichen Abweichungen zum Buchwert gemäß UGB/VAG. Der Wert der sonstigen nichtversicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss nach UGB/VAG kann daher zum 31.12.2020 in Höhe von TEUR 62 in die Solvenzbilanz übernommen werden.

D.3.1.2 Latente Steuerschulden

Die passiven latenten Steuern belaufen sich in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2020 auf TEUR 3.666. Im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2020 waren keine passiven latenten Steuern zu bilden. Hinsichtlich weiterer Erläuterungen sowie der Darstellung der latenten Steuern wird auf die Ausführungen in Abschnitt D.1.2.2 verwiesen.

D.3.1.3 Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft und Verbindlichkeiten an Versicherungsnehmer

Unter diesem Posten werden Verbindlichkeiten aus Prämienvorauszahlungen der Versicherungsnehmer sowie Verbindlichkeiten an Vermittler ausgewiesen. Der Wert der ökonomischen Bilanz entspricht dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG und beträgt zum Bewertungsstichtag 31.12.2020 TEUR 68.

D.3.1.4 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sind die aus den Abrechnungen für die abgegebene Rückversicherung resultierenden, ausgleichenden Verbindlichkeiten. Eine Aufrechnung mit Forderungen ist nur insoweit vorzunehmen, als diese Aufrechnung am Abschlussstichtag rechtlich zulässig ist; eine Aufrechnung mit Depotforderungen ist jedoch keinesfalls zulässig.

Der Wert der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 191. Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

D.3.1.5 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) werden gemäß § 211 Abs. 1 UGB mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Der Wert der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) beträgt zum Bewertungsstichtag TEUR 555. Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

D.3.2 Beurteilungen, die wesentlich die Wertansätze beeinflussen können

D.3.2.1 Latente Steuern

Die risikomindernde Wirkung von latenten Steuern (Verlustausgleichsfähigkeit von latenten Steuern [AdjDT]) in der ökonomischen Bilanz beruht darauf, dass im Verlustfall passive latente Steuern möglicherweise gesenkt oder aktive latente Steuern erhöht werden können.

Die Verlustausgleichsfähigkeit von latenten Steuern (AdjDT) entspricht gemäß Art. 207 Abs. 1 DVO der Summe aus der Basiskapitalanforderung (BSCR), der Anpassung der Verlustausgleichsfähigkeit durch die versicherungstechnischen Rückstellungen (AdjTP) und der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko, multipliziert mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz.

Die Verlustausgleichsfähigkeit von latenten Steuern ist betragsmäßig mit dem niedrigeren Wert des gemäß Art. 207 DVO ermittelten Betrages bzw. mit dem in der ökonomischen Bilanz ausgewiesenen Betrag der saldierten passiven latenten Steuern begrenzt und wird als Abzugsposten vom SCR berücksichtigt.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf Abschnitt D 1.2.2 verwiesen.

D.3.2.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

In der HYPO bestanden weder in der ökonomischen Bilanz noch im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2020 Rückstellungen für Abfertigungen oder Pensionen.

D.3.3 Änderungen von Ansatz und Bewertungsbasis bzw. Änderungen von Schätzungen während der Berichtsperiode

Für das Geschäftsjahr 2020 wurden keine Änderungen von Schätzungen bzw. Änderungen von Ansatz und Bewertungsbasis der sonstigen Verbindlichkeiten vorgenommen.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Gemäß Art. 9 Abs. 4 DVO ist die Verwendung von abweichenden Methoden zur Bewertung zulässig, wenn die verwendeten Methoden

1. auch im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses herangezogen werden,
2. die Bewertungsmethode mit Artikel 75 der Solvency-II-Richtlinie im Einklang steht,
3. das Unternehmen diesen Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit nicht nach IFRS bewertet,
4. eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den IFRS für das Unternehmen mit Kosten verbunden ist, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären.

Die HYPO setzt nur in unwesentlichem Umfang alternative Bewertungsmethoden, soweit wie oben dargestellt UGB/VAG Werte übernommen werden, zur Ermittlung des Wertansatzes in der ökonomischen Bilanz ein.

D.5 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen betreffend die Bewertung für Solvabilitätszwecke sind in den vorhergehenden Abschnitten enthalten.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Unter Solvency II richtet sich das Eigenmittelerfordernis eines Versicherungsunternehmens nach dessen tatsächlichem Risikoprofil (vgl. Ausführungen in Kapitel C). Je höher die Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, desto höher ist die Solvenzkapitalanforderung (SCR) bzw. die Mindestkapitalanforderung (MCR), die das Unternehmen mit anrechenbaren Eigenmitteln zu bedecken hat.

Die Bestimmung der Eigenmittel, die zur Bedeckung von SCR und MCR angerechnet werden dürfen, basiert auf einem dreistufigen Verfahren:

Im ersten Schritt werden die Eigenmittel in der ökonomischen Bilanz als Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten berechnet. Dieser Überschuss wird in der Darstellung der ökonomischen Bilanz in Kapitel D ausgewiesen. Die ökonomische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten weicht allerdings von der Bewertung nach bestehenden UGB/VAG-Rechnungslegungsvorschriften ab (vgl. Ausführungen in Kapitel D). Die in der ökonomischen Bilanz ausgewiesenen Eigenmittel werden als Basiseigenmittel bezeichnet. Zu den Basiseigenmitteln dürften auch sogenannte nachrangige Verbindlichkeiten gezählt werden. Die Kapitalmanagementleitlinie der HYPO sieht derzeit keine Emission solcher Verbindlichkeiten vor. Ergänzende Eigenmittel können von den Gesellschaftern zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden, sind nicht in der ökonomischen Bilanz enthalten und dürfen nur nach Genehmigung der Finanzmarktaufsicht angerechnet werden. Eine Aufnahme ergänzender Eigenmittel ist in der geltenden Kapitalmanagementleitlinie HYPO nicht vorgesehen.

Im zweiten Schritt werden die Eigenmittelbestandteile in drei Klassen („Tiers“) eingeteilt, da diese entsprechend ihrer Verfügbarkeit und Laufzeit in unterschiedlichem Ausmaß Verluste auffangen können. Die HYPO weist in ihrer ökonomischen Bilanz ausschließlich Eigenmittelbestandteile aus, die unbefristet, frei von Belastungen und ständig verfügbar sind und somit als Tier-1-Kapital klassifiziert werden können.

Zuletzt erfolgt gegebenenfalls eine Begrenzung der Anrechnungsfähigkeit von Tier-1-, Tier-2- und Tier-3-Kapital, da einzelne Eigenmittelbestandteile im Ernstfall keine vollständige Verlustausgleichsfähigkeit besitzen.

Die HYPO hat in der unternehmensinternen Kapitalmanagementleitlinie die Zielsetzung formuliert, ausschließlich Basis-eigenmittel in Tier-1-Qualität zu halten.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind bei Kapitalmaßnahmen insbesondere folgende Regeln einzuhalten:

- Es dürfen nur ordentliche Aktien ausgegeben werden. Dabei sind die für die Aktienemission geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass alle Eigenmittelbestandteile jederzeit voll eingezahlt bzw. durch werthaltige Vermögenswerte bedeckt sind.
- Es ist darauf zu achten, dass die Eigenmittelbestandteile nicht durch das Bestehen von Vereinbarungen oder verbundenen Geschäften oder als Folge einer Gruppenstruktur, durch die die Wirksamkeit als Kapital unterlaufen wird, belastet sind.
- Es dürfen weder nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 170 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 noch ergänzende Eigenmittel gemäß § 171 VAG 2016 ausgegeben werden.
- Es dürfen keine eigenen Aktien gehalten werden.

Laut Gesetz und Satzung der HYPO obliegt der Hauptversammlung der HYPO die Beschlussfassung über Dividendenzahlungen. Der Vorstand hat der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Dividendenzahlung zu unterbreiten. Der Vorschlag ist im Hinblick auf wirtschaftliche und strategische Interessen aller Stakeholder (insbesondere, aber nicht ausschließlich der Aktionäre) zu entwickeln, hat aber jedenfalls folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über die Dividendenzahlungen;
- die jederzeitige Ausstattung des Unternehmens mit ausreichenden Eigenmitteln zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen zum 31.12. des letzten Geschäftsjahres;
- wesentliche Geschäftsereignisse seit dem 31.12. des letzten Geschäftsjahres, die einen negativen Einfluss auf die Eigenmittel und die Erfüllung der Eigenmittelanforderungen erwarten lassen;
- die Detailplanung für das laufende Geschäftsjahr bzw. die daraus resultierende Prognose der Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen;
- den mittelfristigen Kapitalmanagementplan bzw. die daraus resultierende Prognose der Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen.

Bei dem Vorschlag an die Hauptversammlung hat der Vorstand darauf zu achten, dass durch die Dividendenauszahlung weder der aktuelle noch der prognostizierte Solvabilitätsgrad auf unter 125 % fällt.

E.1.1 Eigenkapital nach UGB/VAG

Das eingezahlte Kapital der HYPO beträgt per 31.12.2020 TEUR 5.089 (VJ: TEUR 5.089) und besteht aus 700.000 Stück Aktien. Die Gesellschaft hält keinerlei eigene Aktien.

Das Eigenkapital der HYPO gemäß Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2020 beträgt TEUR 11.364 (VJ: TEUR 11.304) und stellt sich wie folgt dar:

Eigenkapital	31.12.2020 TEUR	31.12.2019 TEUR
I. Grundkapital		
Nennbetrag	5.089	5.089
II. Kapitalrücklagen		
gebundene	296	296
III. Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklage	213	213
2. Freie Rücklage	4.948	4.848
IV. Risikorücklage	559	559
V. Bilanzgewinn	260	299
<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>44</i>	<i>44</i>

E.1.2 Eigenmittel nach Solvency II

Die sich aus der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2020 ergebenden Eigenmittel setzen sich aus den in der unten angeführten Übersicht dargestellten Positionen zusammen.

Die HYPO verfügt weder über nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 170 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 noch über ergänzende Eigenmittel gemäß § 171 VAG 2016. Daher entspricht die Summe der Eigenmittel der Summe der Basiseigenmittel.

Aufgrund der vorliegenden Eigenschaften sind die Basiseigenmittel der HYPO zum Stichtag 31.12.2020 in Höhe von TEUR 19.369 (VJ: TEUR 20.704) gemäß Art. 93 Abs. 1 lit. a RRL (§ 172 Abs. 1 VAG 2016) und Art. 69 bis Art. 71 DVO ausschließlich als „Tier 1“ zu klassifizieren. Sie sind in unbegrenzter Höhe zur Bedeckung von SCR und MCR anrechenbar und setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamt 31.12.2020 TEUR	davon Tier 1 unbegrenzt TEUR	Gesamt 31.12.2019 TEUR	davon Tier 1 unbegrenzt TEUR
Eingezahltes Grundkapital	5.089	5.089	5.089	5.089
Kapitalrücklagen	296	296	296	296
Überschussfonds	4.484	4.484	4.551	4.551
Ausgleichsrücklage	9.499	9.499	10.769	10.769
Summe der Basiseigenmittel	19.369	19.369	20.704	20.704

Der Überschussfonds in Höhe von TEUR 4.484 (VJ: TEUR 4.551) enthält jene künftigen Überschussbeteiligungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte, die aus den noch nicht erklärten Beträgen der zum Berechnungsstichtag festgesetzten Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung resultieren. Die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung darf gemäß § 92 Abs. 5 VAG 2016 nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Sie kann in Ausnahmefällen aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden.

Die Ausgleichsrücklage (Reconciliation Reserve) entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich den in Art. 70 Abs. 1 DVO genannten Posten. Sie beträgt zum Stichtag 31.12.2020 TEUR 9.499 (VJ: TEUR 10.769). Es ist geplant, eine Dividende in Höhe von TEUR 254 (VJ: TEUR 254) auszuschütten.

Die Ausgleichsrücklage der HYPO errechnet sich daher wie folgt:

	Gesamt 31.12.2020 TEUR	Gesamt 31.12.2019 TEUR
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	19.623	20.959
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	-254	-254
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	-9.869	-9.936
Ausgleichsrücklage (Reconciliation Reserve)	9.499	10.769

E.1.3 Erläuterung der Bewertungsunterschiede

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der ökonomischen Bilanz beträgt zum Stichtag 31.12.2020 TEUR 19.623 (VJ: TEUR 20.959). Die Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der ökonomischen Bilanz und dem Eigenkapital nach UGB/VAG setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

	31.12.2020 TEUR	31.12.2019 TEUR
Bewertungsunterschiede		
Eigenkapital nach UGB/VAG	11.364	11.304
Unterschied in der Bewertung der Vermögenswerte	11.715	12.451
Unterschied in der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen	210	876
Unterschied in Ansatz und Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten	-3.666	-3.671
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	19.623	20.959

Der Unterschied in der Bewertung der Vermögenswerte resultiert daraus, dass die in der ökonomischen Bilanz angesetzten Marktwerte insgesamt die Buchwerte in der Bilanz nach UGB/VAG übersteigen. Der Unterschied in der Bewertung

sonstiger Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus den sich aus den Umwertungen ergebenden zusätzlichen passiven latenten Steuern in der ökonomischen Bilanz.

E.1.4 Latente Steuern

Die errechneten latenten Steueransprüche (DTA) der HYPO betragen per 31.12.2020 TEUR 3.736. Ihr Ansatz wurde mit dem Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten, die sich auf TEUR 3.666 belaufen, begrenzt. Die latenten Steueransprüche ergeben sich in erster Linie aus den Reinsurance Recoverables und aus den Best Estimates Life.

Die latenten Netto-Steueransprüche, die sich aus der Differenz der latenten Steueransprüche und der latenten Steuerverbindlichkeiten ergeben, betragen per 31.12.2020 TEUR 0. Es werden somit in den Eigenmitteln der HYPO keine Tier 3 Eigenmittel aus latenten Netto-Steueransprüchen ausgewiesen.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die HYPO berechnet die Solvenzkapitalanforderung (SCR) mit der Solvency-II-Standardformel.

Diese soll einen Kapitalbedarf widerspiegeln, der es der Gesellschaft ermöglicht, unvorhergesehene Verluste im nächsten Jahr aufzufangen. Das SCR ist so kalibriert, dass es einem Value at Risk der Basiseigenmittel zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % über den Zeitraum eines Jahres entspricht oder anders ausgedrückt: Es wird ein „1 in 200“-Jahren-Ruinerereignis simuliert. Die Kalibrierung gewährleistet, dass alle quantifizierbaren Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, berücksichtigt werden.

Die HYPO verwendet bei der Anwendung der Standardformel weder Vereinfachungen für einzelne Module oder Submodule noch unternehmensspezifische Parameter noch das Matching Adjustment. Auch wurde von der Anwendung des Volatility Adjustments kein Gebrauch gemacht. Die Solvenzkapitalanforderung der HYPO betrug zum Abschlussstichtag 31.12.2020 TEUR 9.029 (VJ: TEUR 8.161) und setzt sich nach Risikomodulen wie folgt zusammen:

		31.12.2019	31.12.2020	+/- VJ %	Anteil am SCR
		TEUR	TEUR		
Risiko immaterielles Vermögen		0	0	0 %	0 %
Marktrisiko	Zinsrisiko	475	335	-29 %	4 %
	Aktienrisiko	3.601	3.249	-10 %	36 %
	Immobilienrisiko	0	0	-67 %	0 %
	Spreadrisiko	3.406	3.582	5 %	40 %
	Konzentrationsrisiko	1.933	1.629	-16 %	18 %
	Fremdwährungsrisiko	2.196	1.996	-9 %	22 %
	Diversifikation	-3.656	-3.239	-11 %	-36 %
	GESAMT	7.956	7.552	-5 %	84 %
Ausfallsrisiko der Gegenparteien	735	1.287	75 %	14 %	
Versicherungs- technisches Risiko LEBEN	Sterblichkeitsrisiko	156	120	-23 %	1 %
	Langlebigkeitsrisiko	80	93	16 %	1 %
	Invalidentätisrisiko	6	5	-16 %	0 %
	Stornorisiko	1.424	1.573	10 %	17 %
	Kostenrisiko	1.162	1.134	-2 %	13 %
	Revisionsrisiko	0	0	0 %	0 %
	Katastrophenrisiko	126	104	-17 %	1 %
	Diversifikation	-620	-596	-4 %	-7 %
GESAMT	2.333	2.433	4 %	27 %	
Basis SCR (BSCR)	9.075	8.956	-1 %	99 %	
Operationelles Risiko	420	395	-6 %	4 %	
Anpassungen vt. RSt. (AdjTP)	-880	-322	-63 %	-4 %	
Anpassungen latente Steuern (AdjDT)	-453	0	-100 %	0 %	
Anpassungen (Adjustmentterms)	-1.333	-322	-76 %	-4 %	
SCR (Eigenmittelerfordernis)	8.161	9.029	11 %	100 %	

Der Rückgang des Basis SCR um TEUR 118 ist auf einen Rückgang des Marktrisikos um TEUR 404 zurückzuführen. Dem entgegen wirkt der Anstieg des Ausfallrisikos um TEUR 552. Die Risikominderungen aus den Adjustmentterms sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1.011 geringer.

Die Solvabilitätsquote, welche das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zum SCR darstellt, beträgt basierend auf den Berechnungen der Standardformel zum Stichtag 31.12.2020 214,5 % (VJ: 253,7 %). Der Rückgang in der Solvabilitätsquote zum 31.12.2020 ergibt sich aus einem leichten Rückgang der Eigenmittel und einem Anstieg der Solvenzkapitalanforderung. Die Eigenmittelausstattung war im gesamten Berichtszeitraum angemessen erfüllt.

Die Mindestkapitalanforderung (MCR) stellt das Mindestausmaß an Kapital dar, das das Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss, um seine Geschäftstätigkeit weiter ausüben zu können.

Die Berechnung des MCR erfolgt in einem dreistufigen Verfahren entsprechend den Solvency-II-Berechnungsvorschriften:

Das lineare MCR wird als Funktion des Netto-Best-Estimates, der netto verrechneten Prämien und des Risikokapitals für Lebensversicherung ermittelt, die mit vorgegebenen Faktoren zu multiplizieren sind.

Für das in Schritt 1 errechnete lineare MCR wird geprüft, ob es zwischen 25 % und 45 % des SCR liegt. Ist dies der Fall, dann wird das lineare MCR weiterverwendet für den dritten Schritt der Berechnungen. Liegt das lineare MCR jedoch unter

25 %, dann werden 25 % des SCR in Schritt 3 angesetzt. Liegt es über 45 %, dann gehen 45 % des SCR in die Berechnungen des Schrittes 3 ein.

Es wird geprüft, ob der Wert aus Schritt 2 über einer gesetzlich vorgegebenen absoluten Untergrenze liegt. Ist dies der Fall, dann entspricht das Ergebnis aus Schritt 2 (unter Berücksichtigung der 25-%- bzw. 45-%-Schranke) dem MCR. Führt das Berechnungsergebnis aus Schritt 2 zu einem geringeren Wert als die absolute Untergrenze, dann wird das MCR auf diese Untergrenze angehoben.

Das MCR der HYPO entspricht zum Bilanzstichtag der gesetzlich vorgegebenen absoluten Untergrenze für Lebensversicherungsunternehmen gemäß § 193 Abs. 2 VAG 2016 in Höhe von TEUR 3.700 (VJ: 45 % des SCR – TEUR 3.700). Das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zum MCR belief sich auf 523,5 % (VJ: 559,6 %).

Die Höhe des Risikominderungsbetrags aus latenten Steuern beträgt per 31.12.2020 TEUR 0.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Nicht relevant.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Nicht relevant.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Nicht relevant.

E.6 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Angaben wurden in den vorhergehenden Abschnitten gemacht.

Graz, am 8. März 2021

Der Vorstand



Glossar

Credit Spread:

Credit Spread (englisch für „Renditespanne“) ist im Finanzwesen ein Anglizismus für die Rendite-Differenz zwischen einem verzinslichen Vermögensgegenstand und einem risikofreien Referenzzinssatz gleicher Laufzeit. Er soll die zusätzliche Risikoprämie zeigen, die ein Investor erhält, wenn er nicht risikolos investieren will.

Delphi-Methode:

Experten-Interviews in mehreren Runden zur Ermittlung der Risikohöhe und der Eintrittswahrscheinlichkeit. Typische und extreme Ergebnisse der Vorrunde werden den Experten vor jeder neuen Runde offengelegt. In der HYPO sind die Runden Einschätzung durch Risk Owner, Diskussion mit lokalem Risikomanager, Einzelgespräch beim Workshop und das Management-Gespräch.

Derivate:

Derivate sind Instrumente des Terminhandels, und man versteht darunter Finanzinstrumente, deren Wert aus der Entwicklung des Wertes eines oder mehrerer Basiswerte (Underlyings) abgeleitet wird. Der Wert des Derivates orientiert sich am Wert des Underlyings, in positiver oder negativer Abhängigkeit.

Diversifikationseffekt:

Reduzierung des Gefährdungspotenzials durch die Diversifizierung, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.

Investment Grade:

Ein Investment Grade ist die Bezeichnung für bzw. ein erreichbarer Status von Unternehmen oder Wertpapieren, die eine gute Bonität aufweisen und somit „Investmentqualität“ aufweisen. Als Mindest-Rating für Investment Grade gilt ein Rating von BBB (Standard & Poor's) bzw. Baa (Moody's). Anlagen unterhalb dieser Grenze werden als Non-Investment-Grade bezeichnet, da sie meist spekulativer Natur und mit höheren Risiko verbunden sind.

Korrelation:

Maß für den linearen Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen.

SCR-Quote:

Die SCR-Quote stellt das Verhältnis der Eigenmittel zur regulatorischen Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II dar.

Solvabilität:

Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens

Szenarioanalysen:

Analysen der Auswirkungen einer Kombination verschiedener Ereignisse

Value at Risk:

Der Value at Risk ist eine anerkannte Kennzahl zur Bewertung von Risiken. Ein Value at Risk von 1 Mio. EUR mit einem Konfidenzniveau von 95% und bei einer Haltedauer von 1 Jahr bedeutet, dass der potenzielle Verlust innerhalb 1 Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% den Betrag von 1 Mio. EUR nicht überschreiten wird.

Versicherungssumme:

Finanzielle Obergrenze der Leistung, die der Versicherer zu erbringen hat. In der Regel entspricht die Versicherungssumme folgendem Wert:

- a) Sachversicherung: Neuwert der versicherten Sachen.
- b) Haftpflicht: Summe, bis zu der bei Haftung des Versicherungsnehmers die Deckung übernommen wird.



**ANHANG ZUM BERICHT ÜBER
DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE**
MELDETABELLEN ZUM 31.12.2020

www.hypo-versicherung.at

**HYPO**
VERSICHERUNG

Inhaltsverzeichnis

alle Angaben in TEUR

S.02.01.02	Bilanz
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
S.12.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
S.23.01.01	Eigenmittel
S.25.01.21	Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
S.28.01.01	Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

		TEUR
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	3.666
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	98.289
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	
Aktien	R0100	0
Aktien - notiert	R0110	0
Aktien - nicht notiert	R0120	0
Anleihen	R0130	79.837
Staatsanleihen	R0140	56.410
Unternehmensanleihen	R0150	23.427
Strukturierte Schuldtitel	R0160	0
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	18.452
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	34.098
Darlehen und Hypotheken	R0230	0
Policendarlehen	R0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-5.185
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	-1.058
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-1.058
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	-4.128
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	96
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	14
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	89
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	6.762
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	332
Vermögenswerte insgesamt	R0500	138.161

31.12.2020

Solvabilität-II-Wert

		TEUR
Verbindlichkeiten		CO010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	0
Risikomarge	R0550	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	0
Risikomarge	R0590	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	84.897
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	0
Risikomarge	R0640	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	84.897
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	84.056
Risikomarge	R0680	841
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	29.099
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	27.387
Risikomarge	R0720	1.712
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	62
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	0
Depotverbindlichkeiten	R0770	0
Latente Steuerschulden	R0780	3.666
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	68
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	191
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	555
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	118.538
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	19.623

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Index- und fondsgebundene Versicherung				Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
	C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien C0040	Verträge mit Optionen oder Garantien C0050	C0060	Verträge ohne Optionen und Garantien C0070	Verträge mit Optionen oder Garantien C0080				C0090	C0100	C0150			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010															
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartiausfällen bei	R0020															
versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet																
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge																
Bester Schätzwert																
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	84.089		0	27.387		0	-33	0	0	111.443					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartiausfällen	R0080	-1.055		0	-4.128		0	-3	0	0	-5.185					
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	R0090	85.144		0	31.515		0	-30	0	0	116.629					
Risikomarge	R0100	834	1.712			7			0	0	2.553					
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen																
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110															
Bester Schätzwert	R0120															
Risikomarge	R0130															
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	R0200	84.924	29.099			-26			0	0	113.996					

S.23.01.01
Eigenmittel

in TEUR

		Gesamt C0010	Tier 1 – nicht gebunden C0020	Tier 1 – gebunden C0030	Tier 2 C0040	Tier 3 C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an andere Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	5.089	5.089			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	296	296			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070	4.484	4.484			
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	9.499	9.499			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht angeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	19.369	19.369	0	0	0
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0				
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0				
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0				
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0				
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	0				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	0				
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0				
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	0				
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	19.369	19.369	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	19.369	19.369	0	0	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	19.369	19.369	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	19.369	19.369	0	0	
SCR	R0580	9.029				
MCR	R0600	3.700				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	214,52%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	523,47%				

Ausgleichsrücklage

		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	19.623
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	0
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	254
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	9.869
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	
Ausgleichsrücklage	R0760	9.499
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	2.287
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	0
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	2.287

S.25.01.21

in TEUR

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

		Brutto-Solvenz- kapitalanforderung C0110	USP C0090	Vereinfachungen C0120
Marktrisiko	R0010	7.552		0
GegenparteiAusfallrisiko	R0020	1.287		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	2.433	0	0
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	0	0	0
Nichlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	0	0	0
Diversifikation	R0060	-2.316		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	8.956		

		C0100
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		
Operationelles Risiko	R0130	395
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-322
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	0
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	9.029
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0
Solvenzkapitalanforderung	R0220	9.029

		Brutto-Solvenz- kapitalanforderung C0110	USP C0090	Vereinfachungen C0120
Weitere Angaben zu SCR				
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0		

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

$MCR_{(i)}$ – Ergebnis

	C0040
R0200	3.420

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungs-technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	84.453	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	691	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	31.515	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	0	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		158.561

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 3.420
SCR	R0310 9.029
MCR-Obergrenze	R0320 4.063
MCR-Untergrenze	R0330 2.257
Kombinierte MCR	R0340 3.420
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 3.700

	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 3.700

Konzeption & Gestaltung: HYPO Redaktionsteam

Medieninhaber: HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Fotos: Ralph König, istock

Financial Reporting System: firesys GmbH

Erstellt: in house mit firesys (www.firesys.de)

Copyright: HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT